

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 289



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang  
9. August 2016

Inhalt

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2014-2015

Sitzungen vom 24. bis 27. November 2014

*Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABL C 42 vom 4.2.2016 veröffentlicht.*

ANGENOMMENE TEXTE ..... 1

### I Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen

#### ENTSCHLIESSUNGEN

##### Europäisches Parlament

##### Dienstag, 25. November 2014

2016/C 289/01 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2014 zur Einholung eines Gutachtens des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records — PNR) mit den Verträgen (2014/2966(RSP)) ..... 2

2016/C 289/02 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2014 zur EU und den globalen Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015 (2014/2143(INI)) ..... 5

2016/C 289/03 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2014 zu beschäftigungsbezogenen und sozialen Aspekten der Strategie Europa 2020 (2014/2779(RSP)) ..... 19

##### Mittwoch, 26. November 2014

2016/C 289/04 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2014 zur Klimakonferenz der Vereinten Nationen 2014 — COP 20 in Lima (Peru) vom 1. bis 12. Dezember 2014 (2014/2777(RSP)) ..... 27

##### Donnerstag, 27. November 2014

2016/C 289/05 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2014 zu Pakistan und seinen Gesetzen über Gotteslästerung (2014/2969(RSP)) ..... 40

DE

|               |                                                                                                                                                                                           |    |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2016/C 289/06 | Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2014 zu Serbien und dem Fall von Vojislav Šešelj, der Kriegsverbrechen bezichtigt wird (2014/2970(RSP)) . . . . .              | 44 |
| 2016/C 289/07 | Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2014 zum Irak: Entführung und Misshandlung von Frauen (2014/2971(RSP)) . . . . .                                               | 46 |
| 2016/C 289/08 | Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2014 zu den Verzögerungen in der Anfangsphase der Kohäsionspolitik 2014–2020 (2014/2946(RSP)) . . . . .                        | 50 |
| 2016/C 289/09 | Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2014 zu der Überarbeitung der Leitlinien der Kommission zur Folgenabschätzung und der Rolle des KMU-Tests (2014/2967(RSP)) . . | 53 |
| 2016/C 289/10 | Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2014 zum 25. Jahrestag des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (2014/2919(RSP)) . . . . .         | 57 |
| 2016/C 289/11 | Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2014 zur Stärkung der Verbraucherrechte im digitalen Binnenmarkt (2014/2973(RSP)) . . . . .                                    | 65 |
| 2016/C 289/12 | Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2014 zur Unter- und Mangelernährung von Kindern in Entwicklungsländern (2014/2853(RSP)) . . . . .                              | 71 |

---

### III Vorbereitende Rechtsakte

#### EUROPÄISCHES PARLAMENT

##### **Dienstag, 25. November 2014**

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |    |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2016/C 289/13 | Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2014 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials, das am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommen wurde (15113/2013 — C8-0004/2014 — 2013/0184(NLE)) . . . . .                                                                                                                                                      | 77 |
| 2016/C 289/14 | Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2014 zu dem Entwurf für einen Beschluss des Rates über die Genehmigung — im Namen der Europäischen Union — des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 (12052/2014 — C8-0222/2014 — 2014/0021(NLE)) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 78 |
| 2016/C 289/15 | Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2014/008 FI/STX Rauma, Finnland) (COM(2014)0630 — C8-0214/2014 — 2014/2137(BUD)) . . . . . | 79 |
| 2016/C 289/16 | Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2014/005 FR/GAD, Frankreich) (COM(2014)0662 — C8-0226/2014 — 2014/2166(BUD)) . . . . .     | 83 |

### **Mittwoch, 26. November 2014**

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                |    |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2016/C 289/17 | Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2014 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (11200/2014 — C8-0109/2014 — 2014/0808(CNS)) . . . | 87 |
| 2016/C 289/18 | Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2014 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen (10896/2014 — C8-0090/2014 — 2014/0807(CNS)) . . . . . | 93 |

### **Donnerstag, 27. November 2014**

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |     |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2016/C 289/19 | Beschluss des Europäischen Parlaments vom 27. November 2014, keine Einwände gegen die delegierte Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 2014 über das vorläufige System der Beitragsvorauszahlungen zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung während der Übergangsfrist zu erheben (C(2014)7164 — 2014/2882(DEA)) . . . . . | 101 |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|

*Erklärung der benutzten Zeichen*

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

# **EUROPÄISCHES PARLAMENT**

SITZUNGSPERIODE 2014-2015

Sitzungen vom 24. bis 27. November 2014

*Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 42 vom 4.2.2016 veröffentlicht.*

ANGENOMMENE TEXTE

Dienstag, 25. November 2014

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8\_TA(2014)0058

**Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records — PNR) mit den Verträgen**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2014 zur Einholung eines Gutachtens des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records — PNR) mit den Verträgen (2014/2966(RSP))**

(2016/C 289/01)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf dessen Absätze 6 und 11,
- unter Hinweis auf den Entwurf für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen im Namen der Europäischen Union (12652/2013),
- unter Hinweis auf das Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records — PNR) (12657/2013),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über das sektorübergreifende Konzept für die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR) an Drittländer (COM(2010)0492),
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 5. Mai 2010 zum Start der Verhandlungen über Abkommen über Fluggastdatensätze mit den USA, Australien und Kanada <sup>(1)</sup> und vom 11. November 2010 zu einem sektorübergreifenden Konzept für die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR) an Drittländer <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 19. Oktober 2010 zu der Mitteilung der Kommission über das sektorübergreifende Konzept für die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR) an Drittländer <sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 30. September 2013 zu den Vorschlägen für Beschlüsse des Rates über den Abschluss und die Unterzeichnung des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen <sup>(4)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. C 81 E vom 15.3.2011, S. 70.

<sup>(2)</sup> ABl. C 74 E vom 13.3.2012, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. C 357 vom 30.12.2010, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. C 51 vom 22.2.2014, S. 12.

Dienstag, 25. November 2014

- unter Hinweis auf die Stellungnahme 7/2010 der Artikel-29-Datenschutzgruppe vom 12. November 2010 zur Mitteilung der Europäischen Kommission über das sektorübergreifende Konzept für die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR) an Drittländer,
  - gestützt auf Artikel 16 AEUV und Artikel 7 und 8 sowie Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs vom 9. März 2010 in der Rechtssache C-518/07, Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland,
  - unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12, in dem die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung für ungültig erklärt wurde,
  - gestützt auf Artikel 108 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union im Jahr 2005 ein Abkommen mit Kanada über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen unterzeichnet hat, das auf Verpflichtungszusagen der Canada Border Services Agency (CBSA) in Bezug auf die Anwendung ihres PNR-Programms beruhte, und in der Erwägung, dass die europäische Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Fluggastdatensätzen an die CBSA nach Ablauf der Geltungsdauer des entsprechenden Beschlusses der Kommission vom 22. September 2009 nicht mehr gegeben ist,
- B. in der Erwägung, dass die CBSA der EU einseitig zusicherte, dass die Verpflichtungen bis zum Inkrafttreten eines neuen Abkommens weiterhin gültig und wirksam sind, und dass alle Mitgliedstaaten und ihre Datenschutzbehörden von dieser Zusicherung in Kenntnis gesetzt wurden,
- C. in der Erwägung, dass seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 der Abschluss von neuen PNR-Abkommen die Zustimmung des Europäischen Parlaments erfordert, bevor diese vom Rat angenommen werden können,
- D. in der Erwägung, dass der Rat am 2. Dezember 2010 einen Beschluss und eine Verhandlungsrichtlinie annahm, mit denen die Kommission ermächtigt wurde, im Namen der EU Verhandlungen über ein Abkommen mit Kanada über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen einzuleiten,
- E. in der Erwägung, dass die Kommission dem Rat am 18. Juli 2013 vorschlug, einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens zu fassen,
- F. in der Erwägung, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte am 30. September 2013 seine Stellungnahme zu dem Abkommen veröffentlichte, in der er die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit von PNR-Systemen und des Massentransfers von PNR-Daten an Drittländer sowie die Wahl der Rechtsgrundlage in Frage stellte,
- G. in der Erwägung, dass der Rat am 5. Dezember 2013 beschloss, das Parlament um seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zu ersuchen,
- H. in der Erwägung, dass das Abkommen am 25. Juni 2014 unterzeichnet wurde,
- I. in der Erwägung, dass der Rat das Parlament am 7. Juli 2014 um seine Zustimmung zu einem Abschluss des Abkommens ersuchte,
- J. in der Erwägung, dass der Gerichtshof die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung am 8. April 2014 in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12 für ungültig erklärte,
- K. in der Erwägung, dass der Zweck des Abkommens gemäß dessen Artikel 1 darin besteht, festzulegen, unter welchen Bedingungen Fluggastdatensätze übermittelt und verwendet werden dürfen, und wie Daten geschützt werden sollen,

**Dienstag, 25. November 2014**

1. ist der Ansicht, dass Rechtsunsicherheit dahingehend herrscht, ob der Entwurf des Abkommens hinsichtlich des Rechts des Einzelnen auf Schutz seiner personenbezogenen Daten mit den Bestimmungen der Verträge (Artikel 16 AEUV) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 7 und 8 sowie Artikel 52 Absatz 1) vereinbar ist; stellt außerdem die Wahl der Rechtsgrundlage, d. h. Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a AEUV (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit) statt Artikel 16 AEUV (Datenschutz), in Frage;
  2. beschließt, ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit des Abkommens mit den Verträgen einzuholen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um vom Gerichtshof ein derartiges Gutachten zu erhalten.
-



Dienstag, 25. November 2014

P8\_TA(2014)0059

**Die EU und der globale Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015****Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2014 zur EU und den globalen Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015 (2014/2143(INI))**

(2016/C 289/02)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000,
- unter Hinweis auf den im Juli 2014 von der Offenen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen über die Ziele für die nachhaltige Entwicklung angenommenen Bericht,
- unter Hinweis auf den am 8. August 2014 von dem zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung angenommenen Bericht,
- unter Hinweis auf die Ministererklärung des Hochrangigen politischen Forums für nachhaltige Entwicklung vom Juli 2014,
- unter Hinweis auf den Bericht der Vereinten Nationen über die Millenniums-Entwicklungsziele 2014,
- unter Hinweis auf das Abschlussdokument des GPEDC-Treffens auf hoher Ebene vom April 2014 in Mexiko,
- unter Hinweis auf die Erklärung und Aktionsplattform von Peking, die im September 1995 im Rahmen der Vierten Weltfrauenkonferenz angenommen wurden, und die nachfolgenden Ergebnisdokumente,
- unter Hinweis auf das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD), das 1994 in Kairo angenommen wurde, und die entsprechende Überprüfung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung + 20,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),
- unter Hinweis auf den Bericht der Vereinten Nationen mit dem Titel „Gender Chart 2012“, in dem die Fortschritte in Bezug auf die Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter in den acht Millenniums-Entwicklungszielen (Millennium Development Goals — MDG) bewertet werden,
- unter Hinweis auf das Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung 1992 und den Bericht seiner Folgekonferenz über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattgefunden hat,
- unter Hinweis auf den Bericht zur menschlichen Entwicklung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) von 2014 mit dem Titel „Den menschlichen Fortschritt dauerhaft sichern: Anfälligkeit verringern, Widerstandskraft stärken“,
- unter Hinweis auf den im Mai 2013 veröffentlichten Bericht der Hochrangigen Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Entwicklungsagenda nach 2015 der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf den Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattgefunden hat,

**Dienstag, 25. November 2014**

- unter Hinweis auf den im Juni 2012 erstellten Bericht des „System Task Teams“ der Vereinten Nationen für die Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen nach 2015 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen mit dem Titel „Realising the Future We Want for All“,
- unter Hinweis auf die Resolution mit dem Titel „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Plenartagung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele auf ihrer 65. Tagung 2010 verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf das Aktionsprogramm von Istanbul für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011–2020,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf den Bericht der FAO über den Stand der Ernährungsunsicherheit,
- unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan, die im Dezember 2011 in Busan vom Hochrangigen Forum über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit angenommen wurden,
- unter Hinweis auf den im Januar 2010 veröffentlichten Bericht des UNDP mit dem Titel „Beyond the Midpoint — Achieving the Millennium Development Goals“,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und den rechtlichen Rahmen für den Schutz der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Tätigkeit des „System Task Teams“ der Vereinten Nationen für die Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen nach 2015, das gemeinschaftlich von der Abteilung der Vereinten Nationen für Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten (UN-DESA) und dem UNDP mit Unterstützung aller Agenturen der Vereinten Nationen und unter Beteiligung wichtiger Interessenträger geleitet wird,
- unter Hinweis auf die globale Strategie und den Aktionsplan zu öffentlicher Gesundheit, Innovation und geistigem Eigentum der WHO vom 24. Mai 2008,
- unter Hinweis auf die Pariser Erklärung zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe und den Aktionsplan von Accra,
- unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung aus dem Jahr 1986,
- unter Hinweis auf den EU-Verhaltenskodex für Komplementarität und Arbeitsteilung in der Entwicklungspolitik <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf Artikel 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in dem bekräftigt wird, dass die EU auf die Kohärenz zwischen ihrer Politik und ihren Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen achtet und dabei ihren Zielen in ihrer Gesamtheit Rechnung trägt,
- unter Hinweis auf Artikel 208 AEUV, der festschreibt, dass die Union bei „der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung trägt“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Juni 2014 mit dem Titel „Ein menschenwürdiges Leben für alle: Vom Zukunftsbild zu kollektiven Maßnahmen“ (COM(2014)0335),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 2014 mit dem Titel „Stärkung der Rolle des Privatsektors im Hinblick auf die Schaffung von inklusivem und nachhaltigem Wachstum“ (COM(2014)0263),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 30. April 2014, ein Instrumentarium mit dem Titel „A right-based approach, encompassing all human rights for EU development Cooperation“ (SWD(2014)0152),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Februar 2013 mit dem Titel „Ein menschenwürdiges Leben für alle: Beseitigung der Armut und Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft für die Welt“ (COM(2013)0092),

---

<sup>(1)</sup> Schlussfolgerungen des Rates 9558/07, 15.5.2007.

Dienstag, 25. November 2014

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. September 2012 mit dem Titel: „Die Wurzeln der Demokratie und der nachhaltigen Entwicklung: Europas Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Außenbeziehungen“ (COM(2012)0492),
  - unter Hinweis auf die öffentliche Konsultation der Kommission zur Vorbereitung eines Standpunkts der EU mit dem Titel „Die Erarbeitung von Entwicklungs-Rahmenvorgaben für die Zeit nach 2015“, die in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September 2012 durchgeführt wurde,
  - unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission zur Entwicklungspolitik der Europäischen Union mit dem Titel: „Der Europäische Konsens“ <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. April 2005 mit dem Titel „Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung“ (COM(2005)0134) und die Schlussfolgerungen der 3166. Tagung des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 14. Mai 2012 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“,
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 2. April 2014 an den Rat zur 69. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen <sup>(3)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 2. April 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr für Entwicklung (2015) <sup>(4)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juni 2013 über die Millenniums-Entwicklungsziele — Festlegung der Rahmenvorgaben für die Zeit nach 2015 <sup>(5)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 19. Mai 2014 zu einem an Rechtsnormen orientierten, alle Menschenrechte einschließenden Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 12. Dezember 2013 zum Thema „Finanzierung von Armutsbeseitigung und nachhaltiger Entwicklung nach 2015“,
  - unter Hinweis auf die gemeinsame AKP-EU-Erklärung über die Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015 vom 20. Juni 2014,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 25. Juni 2013 zu der übergeordneten Agenda für die Zeit nach 2015,
  - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Entwicklungsausschusses und die Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0037/2014),
- A. in der Erwägung, dass sich im Jahr 2000 alle wichtigen Interessenträger trafen, um die Millenniums-Entwicklungsziele (MDG) festzulegen, damit bis 2015 konkrete Ziele mit Blick auf die Entwicklung und Beseitigung der Armut erreicht werden;
- B. in der Erwägung, dass die MDG ein Bewusstsein dafür geschaffen haben, dass die Beseitigung der weltweiten Armut eine dringliche Aufgabe und ein vorrangiges Ziel des globalen Handelns ist; in der Erwägung, dass der Grad der Verwirklichung der MDG unterschiedlich ist, bei der Verringerung extremer Armut, der Bekämpfung von Malaria und Tuberkulose, der Verbesserung des Zugangs zu Trinkwasser und der Beseitigung von Unterschieden bei Grundschul-anmeldungen jedoch sichtbare und positive Wirkungen erzielt wurden; in der Erwägung, dass bestimmte Defizite der MDG bei der Festsetzung der Rahmenvorgaben für die Zeit nach 2015 mit aller Kraft angegangen werden müssen;

<sup>(1)</sup> ABl. C 46 vom 24.2.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44.

<sup>(3)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0259.

<sup>(4)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0269.

<sup>(5)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0283.

**Dienstag, 25. November 2014**

- C. in der Erwägung, dass Bewertungen der Fortschritte beim Erreichen der gegenwärtigen MDG zeigten, dass im neuen Rahmen eine starke Verknüpfung zwischen der Beseitigung von Armut, der Bekämpfung von Ungleichheiten und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sowie eine einzige und universelle Zielsetzung mit differenzierten Ansätzen von wesentlicher Bedeutung sind;
- D. in der Erwägung, dass die Stadtbevölkerung von gegenwärtig 3,6 Milliarden Menschen voraussichtlich auf mehr als sechs Milliarden Menschen ansteigen wird und die größten Städte voraussichtlich zu Megastädten mit mehr als 100 Millionen Einwohnern wachsen werden; in der Erwägung, dass eine exzessive Verstädterung die Nachhaltigkeit der Entwicklung in all ihren Dimensionen untergräbt;
- E. in der Erwägung, dass im Rahmen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung von 1994 in Kairo der Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit, einschließlich der Familienplanung, gefordert wurde; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang 2013 schätzungsweise 289 000 Frauen während Schwangerschaft und Kindesgeburts starben; unter Hinweis auf das Millenniums-Entwicklungsziel Nr. 5 und die Notwendigkeit des Zugangs der Frauen zu einer effektiven Verhütungsmethode und Familienplanung, um die Müttersterblichkeit um fast ein Drittel zu senken;
- F. in der Erwägung, dass die Armutsminderung uneinheitlich verläuft und Ungleichheiten innerhalb der einzelnen Länder und zwischen den Ländern, die sowohl in den Industrie- als auch in den Entwicklungsländern zugenommen haben, eine wichtige entwicklungspolitische Herausforderung darstellen, insbesondere in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen (LIC und MIC); in der Erwägung, dass — insbesondere in instabilen und von Konflikten betroffenen Staaten — 1,5 Milliarden Menschen mit überlappendem Mangel in Bezug auf Gesundheit, Bildung und Lebensstandard in Armut leben;
- G. in der Erwägung, dass sich gewaltsame Konflikte und humanitäre Krisen weiterhin störend auf Entwicklungsbemühungen auswirken; in der Erwägung, dass Frauen die Auswirkungen von militärischen Konflikten und Krisen vermehrt zu spüren bekommen;
- H. in der Erwägung, dass weiterhin zusätzliche Anstrengungen erforderlich sind, um den Anteil der hungernden Menschen um die Hälfte zu verringern, da 162 Millionen Kleinkinder unter Fehlernährung leiden; in der Erwägung, dass versteckter Hunger als ein Mangel an Mikronährstoffen definiert werden kann, der unter Umständen irreversible Auswirkungen auf die Gesundheit sowie soziale und wirtschaftliche Folgen im Zusammenhang mit der verminderten Produktivität von Menschen nach sich zieht;
- I. unter Hinweis darauf, dass 2014 das Internationale Jahr der familienbetriebenen Landwirtschaft begangen wird;
- J. in der Erwägung, dass in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung von 1986 bekräftigt wird, dass Entwicklung ein grundlegendes Menschenrecht ist; in der Erwägung, dass der Erklärung ein „menschenrechtsbasierter“ Ansatz zugrunde liegt, der die Durchsetzung aller Menschenrechte (auf wirtschaftlicher, sozialer, kultureller, bürgerlicher und politischer Ebene) zum Ziel hat; in der Erwägung, dass die Erklärung gleichermaßen mit einer Verpflichtung zu stärkerer internationaler Zusammenarbeit einhergeht;
- K. in der Erwägung, dass der Klimawandel und die Umweltschädigung eine Bedrohung für die Bekämpfung der Armut sind, da durch sie bestehende Anfälligkeiten verstärkt werden und viele Entwicklungsländer nach wie vor von der Landwirtschaft und von klimaanfälligen natürlichen Ressourcen abhängig sind und nicht über die Kapazitäten verfügen, mit Klimarisiken umzugehen; in der Erwägung, dass es dringend notwendig ist, die weltweiten Treibhausgasemissionen zu senken und eine gerechtere und nachhaltigere Steuerung und Verwaltung der natürlichen Ressourcen zu erreichen;
- L. in der Erwägung, dass Gewinne bei der Verwirklichung der MDG in Bezug auf die Gesundheit zum großen Teil auf FuE-Investitionen beruhen, die Jahre zuvor getätigt wurden; in der Erwägung, dass die Rechte des geistigen Eigentums den Zugang zu erschwinglichen Arzneimitteln nicht behindern dürfen;
- M. in der Erwägung, dass der Zugang zu frühkindlicher Entwicklung und einer möglichst hochwertigen allgemeinen und beruflichen Bildung für alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene eine wesentliche Voraussetzung ist, wenn es darum geht, die Kreisläufe der generationsübergreifenden Armut und Ungleichheit zu durchbrechen;

Dienstag, 25. November 2014

- N. in der Erwägung, dass bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle der Frau nur geringe Fortschritte zu verzeichnen sind; in der Erwägung, dass Frauen häufig Diskriminierung und Gewalt erfahren;
- O. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen weltweit die Mehrheit der Menschen stellen, die in extremer Armut leben; in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frau eine notwendige Bedingung für den Erfolg des globalen Entwicklungsrahmens für die Zeit nach 2015 sind; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge weltweit jeden Tag 800 Frauen aufgrund von Komplikationen bei der Schwangerschaft oder der Geburt sterben; in der Erwägung, dass 1994 im Rahmen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung in Kairo ein allgemeiner Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten gefordert wurde, die sich als lebensrettend erweisen können;
- P. in der Erwägung, dass Frauen mehr als die Hälfte der Migranten ausmachen;
- Q. in der Erwägung, dass Afrika über illegale Finanzströme wesentlich mehr Kapital in die Welt ausführt als in Form von internationalen Hilfsleistungen und Heimatüberweisungen eingeführt wird;
- R. in der Erwägung, dass mit dem neuen nachhaltigen Entwicklungsrahmen eine Gelegenheit geboten wird, die umfassende Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen, der Behörden vor Ort und der nationalen Parlamente sicherzustellen;
- S. in der Erwägung, dass mehr neue und menschenwürdige Arbeitsplätze geschaffen werden müssen, um auf das demographische Wachstum auf globaler Ebene zu antworten; in der Erwägung, dass die Privatwirtschaft sowohl in Industrieländern als auch in Entwicklungsländern eine wichtige Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen spielt und daher ein wichtiger Partner bei der Armutsbekämpfung sein kann, wenn es klare Mechanismen der Rechenschaftspflicht gibt und internationale Bestimmungen über den sozialen Schutz beachtet werden;
- T. in der Erwägung, dass Hilfsleistungen weiterhin eine wesentliche Rolle bei der Verringerung der Armut spielen und in Entwicklungsländern positive Impulse setzen können;
- U. in der Erwägung, dass die Mobilisierung inländischer Ressourcen ein wichtiges Element bei der Bekämpfung von Armut und Ungleichheit ist;
- V. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die größten Geldgeber für Entwicklungshilfe sind und daher in der nächsten Phase der Verhandlungen im Rahmen der UN die treibende Kraft bleiben sollten, wobei insbesondere der menschenrechtsbasierte Ansatz zu fördern ist, der sich auf Gleichheit, Nichtdiskriminierung, Teilhabe und Inklusion bei der Ausarbeitung und Umsetzung des Rahmens stützt;
- W. in der Erwägung, dass mit den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2014 eine Reihe von zusammenhängenden Grundsätzen und die wichtigsten Linien der Verhandlungsstrategie festgelegt werden;
- X. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 208 AEUV das Hauptziel der Entwicklungspolitik der EU darin besteht, die Armut zu beseitigen, und die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung festgelegt wird;

#### **I. Millenniums-Entwicklungsziele: Bewertung und neue Herausforderungen**

1. betont, dass sich das globale Umfeld in den letzten Jahren verändert hat, einschließlich der Verschiebungen des weltweiten wirtschaftlichen und politischen Gleichgewichts, und dass trotz der Tatsache, dass die Wirtschaft in einigen Volkswirtschaften der Entwicklungs- und Schwellenländer erheblich gewachsen ist, diese weiterhin mit einem hohen und zunehmenden Maß an Ungleichheit konfrontiert sind; ist der Auffassung, dass ein neuer Ansatz erforderlich ist, der globales Regierungshandeln einbezieht und gleichzeitig die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und die Bereitstellung globaler Kollektivgüter stärker berücksichtigt;
2. weist erneut darauf hin, dass die MDG zwar den Vorteil der Einfachheit haben, sie aber nicht die zugrunde liegenden strukturellen Faktoren angegangen sind, die zu Armut und Ungleichheit führen; betont, dass der globale nachhaltige Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015 umgestaltend sein sollte, indem er die Grundursachen der Armut und Ungleichheit angeht und somit einen Beitrag zur Verwirklichung der derzeitigen, unvollendeten MDG leistet;

**Dienstag, 25. November 2014**

3. betont, dass die im Jahr 2000 festgelegten MDG zwar zahlreiche Erfolge in Ländern mit mittlerem Einkommen und Entwicklungsländern verzeichnet haben, dass die Fortschritte jedoch — sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen den Ländern — ungleich ausgefallen sind und dass diese Ergebnisse daher bei der Ausarbeitung des globalen Entwicklungsrahmens für die Zeit nach 2015 angemessen analysiert und Lehren daraus gezogen werden müssen;

4. weist erneut darauf hin, dass die MDG das Leben der Menschen zwar erheblich verbessert haben, Schlüsselthemen wie Menschenrechtsverletzungen, Ungleichheiten einschließlich des Geschlechtergefälles, bewaffnete Konflikte und Terrorismus, Klimawandel, Ernährungsunsicherheit, das Fehlen von Eigentumsrechten, das Fehlen von Bodenrechten, Migration, der eingeschränkte Zugang zu Gesundheitsleistungen und Bildung, der demographische Wandel, mangelnde Mittelausstattung, der Verlust an biologischer Vielfalt, Korruption, Steuerbetrug und Steuervermeidung, nicht nachhaltiges Wachstum, Arbeitslosigkeit sowie Finanz- und Wirtschaftskrisen für die kommenden Jahrzehnte jedoch weiterhin extrem komplexe und miteinander verwobene Herausforderungen darstellen und das Aufzeigen neuer Entwicklungsperspektiven als möglichen Beitrag zu einer inklusiven und nachhaltigen Entwicklung für alle Menschen erforderlich machen;

5. betont, dass ökologische Nachhaltigkeit eine vorrangige Herausforderung darstellt und ein Scheitern in diesem Bereich alle Dimensionen der menschlichen Entwicklung gefährden kann; weist insbesondere erneut darauf hin, dass die Schädigung der Umwelt ein großes Hemmnis für das Erreichen des Ziels der Verringerung der extremen Armut und des Hungers ist; weist etwa erneut darauf hin, dass anhaltende Ungleichheiten und Kämpfe um knappe Ressourcen zu den wesentlichen Auslösern von Konflikten, Hunger, Unsicherheit und Gewalt gehören, die ihrerseits die stärksten Hemmnisse für die menschliche Entwicklung und die Bemühungen um die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung darstellen;

6. betont, dass der neue Rahmen wirksame Antworten auf diese Herausforderungen enthalten und wichtige Themen in Angriff nehmen sollte, etwa die Achtung der Würde eines jeden Menschen, Gerechtigkeit, Gleichheit, verantwortliches Regierungshandeln, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Sicherheit, Klimawandel, Reduzierung des Katastrophenrisikos und Stärkung der Widerstandsfähigkeit, Erhaltung der biologischen Vielfalt, inklusives und nachhaltiges Wachstum, Eigentumsrechte, Bodenrechte, Gesundheit und Sozialschutz, Bildung, Forschung und Innovation sowie die Rechte von Frauen, Kindern, Jugendlichen und Minderheiten;

7. betont, dass der künftige Entwicklungsrahmen universeller Art sein und für alle Länder, einschließlich der EU-Mitgliedstaaten, gelten muss und daher sowohl für Industrieländer als auch für Entwicklungsländer relevant und fair sein muss, wobei gleichzeitig den unterschiedlichen nationalen Rahmenbedingungen, Kapazitäten, Strategien und Prioritäten Rechnung zu tragen ist; betont, dass die neuen Aufgaben und Hürden gleichmäßig und gleichzeitig fair von allen Ländern getragen werden müssen; fordert die EU auf, anzugeben, welche konkreten Maßnahmen und Verpflichtungen sie vorschlagen kann, um innerhalb und außerhalb der EU auf das Universalitätsprinzip zu reagieren;

8. betont, dass gegenseitige Rechenschaftspflicht und Transparenz auf allen Ebenen im neuen Entwicklungsrahmen eine zentrale Rolle einnehmen sollten, und dass es wichtig ist, dass nationale Regierungen und andere Akteure, auch des Privatsektors, Rechenschaft über die Umsetzung des Rahmens ablegen müssen;

9. fordert die EU auf, weiterhin aktiv an der Spitze des Prozesses hin zu der Festlegung eines gemeinsamen, umfassenden und integrierten globalen Entwicklungsrahmens für die Zeit nach 2015 zu stehen, und begrüßt den Konsens, dass die neue globale Entwicklungsagenda die Mittel der Umsetzung stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung erneuern muss;

## **II. Notwendigkeit einer erneuerten globalen Partnerschaft und eines klaren und kohärenten Standpunkts der EU**

10. fordert die EU auf, bei der Gestaltung einer neuen globalen Partnerschaft eine aktive Rolle zu übernehmen, wobei diese Partnerschaft alle Länder — einschließlich der Schwellenländer — und alle einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Privatwirtschaft, der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Behörden vor Ort und der nationalen Parlamente zum Handeln veranlassen wird;

11. fordert die EU auf, bei den anstehenden zwischenstaatlichen Verhandlungen einen robusten, kohärenten und einheitlichen Standpunkt anzunehmen und den in dieser Entschließung hervorgehobenen Prioritäten Rechnung zu tragen;



Dienstag, 25. November 2014

12. unterstützt die Schlussfolgerungen der Offenen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen; ist allerdings der Ansicht, dass der in ihren Schlussfolgerungen ermittelte Rahmen eventuell zusammengefasst werden könnte, wobei die Ausgewogenheit zwischen der Beseitigung der Armut, der Bekämpfung von Ungleichheiten und den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu wahren ist, und zwar weder auf Kosten des rechtsbasierten Ansatzes noch auf Kosten der ehrgeizigeren und innovativeren Ziele;

13. betont, dass der neue globale Rahmen die geeignete institutionelle Architektur umfassen und die wichtigsten Ziele der Beseitigung der Armut, Bekämpfung von Ungleichheiten und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung angehen sollte, wobei er über eindeutige Leitlinien für die Überwachung ihrer Umsetzung verfügen sollte, und dass diese Architektur auch den komplexen Zusammenhängen und gegenseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Teile des künftigen Rahmens Rechnung tragen sollte;

14. ist der Auffassung, dass die Politikkohärenz im Interesse der nachhaltigen Entwicklung ein grundlegendes Instrument für die Umsetzung des Rahmens für die Zeit nach 2015 darstellt; fordert die EU zu diesem Zweck auf, dafür zu sorgen, dass die Leitlinien, die Folgenabschätzungen sowie die Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen, die für die Umsetzung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung erforderlich sind, in den Rahmen aufgenommen werden;

15. betont, dass der universelle Charakter der globalen Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015 zusätzliche ambitionierte Verpflichtungen für die EU und ihre Mitgliedstaaten mit sich bringt; weist darauf hin, dass sich die neuen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (sustainable development goals — SDG) des globalen Rahmens sowohl in den externen als auch in den internen Politikbereichen der EU widerspiegeln müssen;

### III. *Vorrangige Bereiche*

16. weist erneut darauf hin, dass die Beseitigung der Armut die höchste Priorität innerhalb des globalen Entwicklungsrahmens für die Zeit nach 2015 behalten muss, wie auch die Beschäftigung mit den miteinander verflochtenen Säulen der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit und eine gestärkte globale Partnerschaft;

#### *Beseitigung der Armut, Bekämpfung von Ungleichheiten und nachhaltige Entwicklung*

17. betont, dass die Beseitigung der Armut und die Bekämpfung von Ungleichheiten in Verbindung mit einer nachhaltigen Entwicklung das grundlegende Thema des globalen Entwicklungsrahmens für die Zeit nach 2015 sein sollte; betont, dass der Rahmen auf Menschen ausgerichtet sein und das mangelnde Recht unter Einsatz eines rechtsbasierten Ansatzes kompensieren muss, damit die Ungleichheiten innerhalb von Ländern und zwischen den Länder — als eine der Schlüsselprioritäten im neuen Rahmen — verringert werden;

18. ist der Ansicht, dass durch Ungleichheit die Bemühungen um Entwicklung und Armutsminderung erschwert werden; bekräftigt, dass die Beseitigung der Armut, Gleichheit und nachhaltige Entwicklung nur möglich sind, wenn alle gefährdeten Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden und der gleichberechtigte Zugang zu und die nachhaltige Nutzung von Ressourcen sowie verantwortliches Regierungshandeln gefördert werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das SDG 10 im neuen globalen Entwicklungsrahmen als eigenständiges Ziel zu unterstützen, wie es auch von der Offenen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen vorgeschlagen wurde;

19. betont, dass ein Ziel zur Beendigung der extremen Armut, die auf der Basis von zwei Dollar am Tag festzulegen ist, vereinbart werden muss, wenn der Rahmen wirklich umgestaltende Auswirkungen haben soll;

20. betont, dass der künftige Rahmen den multidimensionalen Aspekten der Armut und Ungleichheit Rechnung tragen sollte, die über ein mangelndes Einkommen hinausgehen, und den Menschen in seiner Würde und unter sämtlichen Gesichtspunkten, einschließlich des gesellschaftlichen, einbeziehen; betont, dass Armut nicht nur nach dem Einkommen bewertet werden sollte, sondern auch auf der Grundlage von über das BIP hinausgehenden Wohlstandsindikatoren;

21. empfiehlt, den Aufbau staatlicher Strukturen durch eine höhere allgemeine und/oder sektorspezifische Hilfe zu unterstützen, die von der Erfüllung der Kriterien verantwortlichen Regierungshandelns abhängig ist;

22. betont, dass in einer weitgehend globalisierten Wirtschaft die Verhandlungsmacht der Arbeitnehmer durch Liberalisierungsprozesse geschwächt wird und dies die Einhaltung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in der Agenda für menschenwürdige Arbeit aufgeführten Rechte gefährdet; fordert die EU nachdrücklich auf, ihre handelspolitische Strategie so zu formulieren, dass hohe Sozial- und Umweltstandards beibehalten und geschützt werden und gleichzeitig alle Formen von Sozial- oder Umweltdumping verhindert werden;

**Dienstag, 25. November 2014**

23. betont, dass es zwischen einem verantwortlichen Regierungshandeln, einem Wachstum der nachhaltigen Entwicklung und dem Abbau sozialer Ungleichheiten bedeutende Zusammenhänge gibt; betont, wie wichtig es ist, Chancengleichheit und Gleichberechtigung sowie den sozialen Dialog zu fördern; fordert, dass Armut in einem weiter gefassten Sinn definiert wird, als ausschließlich auf der Grundlage des BIP, wobei darin umfassendere Maßstäbe für den Fortschritt und das Wohlbefinden enthalten sein sollen;

24. verweist auf die entscheidende wirtschaftliche und soziale Rolle einer starken und stabilen Mittelklasse; betont, dass die Mittelklasse stärker in den politischen Prozess einbezogen werden muss, wodurch ein integratives Wachstum gefördert wird;

25. fordert die Förderung ökologisch nachhaltiger Entwicklung in allen Ländern, sowohl in Industrieländern als auch in Entwicklungsländern, durch die nachhaltige Nutzung erneuerbarer natürlicher Ressourcen und den Schutz der Umwelt;

26. betont, dass die nachhaltige Entwicklung gefördert werden muss, indem die regionale Entwicklung ausgewogen gestaltet, die Entwicklung kleinerer Ortschaften und Städte gefördert und das zu starke Wachstum großer Städte verhindert wird;

#### *Menschenrechtsbasierter Ansatz*

27. begrüßt, dass die Förderung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes, der die Menschen in das Zentrum rückt, in die von der Offenen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen vorgeschlagenen Ziele für die nachhaltige Entwicklung aufgenommen wurde; zeigt sich allerdings besorgt, dass bislang kein ehrgeizigerer Ansatz angenommen wurde, und betont, dass ein solcher Ansatz wesentlich ist, um die Wurzeln von Armut, sozialer Ausgrenzung und Ungleichheit in Angriff zu nehmen;

28. betont die Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte für alle Menschen ohne Diskriminierung gleich aus welchem Grund, angefangen bei dem Grundrecht aller Menschen auf Würde, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Menschenrechte von Frauen und Mädchen, einschließlich der Förderung des allgemeinen Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten, zu legen ist, bis hin zu dem Schutz und der Achtung der Rechte von Migranten und Minderheiten, darunter lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen sowie Menschen, die mit HIV leben; betont, wie wichtig es ist, die Rechte von Menschen mit Behinderung in dem neuen Rahmen zu achten und zu fördern;

29. fordert die EU auf, zu betonen, wie wichtig es ist, dass im Rahmen der Agenda für die Zeit nach 2015 ein Schwerpunkt auf die Annahme und Umsetzung eines geeigneten Rechtsrahmens sowie auf die Tatsache gelegt wird, dass Korruption und Straflosigkeit im Rahmen der nationalen und lokalen Politik bekämpft werden müssen, wobei der Zugang zu unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechungsorganen, ein wirksamer Rechtsbehelf bei Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere was ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen betrifft, und der Schutz von Menschenrechtsverteidigern sicherzustellen ist; betont, dass mit dem globalen Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015 verantwortliches Regierungshandeln, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sichergestellt werden müssen;

30. fordert die EU auf, die Anstrengungen zu verdoppeln, mit denen bei den anstehenden zwischenstaatlichen Verhandlungen sichergestellt werden soll, dass der menschenrechtsbasierte Ansatz und das Recht auf Entwicklung zu den zentralen Konzepten des globalen Entwicklungsrahmens für die Zeit nach 2015 erhoben werden und somit die wichtigsten Säulen des menschenrechtsbasierten Ansatzes, nämlich Universalität, Unteilbarkeit, Nichtdiskriminierung, Gleichheit, Rechenschaftspflicht, Rechtsstaatlichkeit, Teilhabe und Inklusion in die Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung des Entwicklungsrahmens für die Zeit nach 2015 einbezogen werden; betont, wie wichtig es ist, die SDG 16 im neuen Rahmen als eigenständiges Ziel beizubehalten, wie es auch von der Offenen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen vorgeschlagen wurde;

#### *Konfliktverhütung, Wiederaufbau nach Konflikten, Friedenskonsolidierung und Förderung eines anhaltenden Friedens*

31. ist der Auffassung, dass der „New Deal“ für die Zusammenarbeit mit fragilen Staaten und die in Busan vereinbarten Ziele im Hinblick auf Friedenskonsolidierung und den Aufbau tragfähiger staatlicher Strukturen in dem globalen Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015 gebührend Berücksichtigung finden sollten; betont, dass fragilen Staaten in dem neuen Rahmen eine besondere Aufmerksamkeit zukommen muss; begrüßt, dass die Förderung friedlicher Gesellschaften eine der Prioritäten der EU darstellt und dass sich damit ein wichtiges Element des neuen Rahmens herausbildet; ist ferner der Auffassung, dass es unerlässlich ist, strukturelle, solide und langfristige Partnerschaften einzugehen, in deren Rahmen der Reform des Sicherheitssektors sowie dem Aufbau der Rechtsstaatlichkeit und demokratischer Institutionen Vorrang eingeräumt werden;



Dienstag, 25. November 2014

32. betont, dass mit dem neuen Rahmen die zugrunde liegenden Ursachen von Konflikt und Fragilität angegangen werden müssen; fordert die europäischen Organe auf, flexiblere Verfahren für Situationen nach Konflikten einzuführen und eine Strategie zu verabschieden, durch die die Entwicklungshilfe optimal zur Unterstützung der Sicherheitsziele genutzt werden kann;

33. verurteilt mit Nachdruck die fehlende Verfolgung und Bestrafung in Konfliktgebieten, insbesondere bei Fällen von sexueller Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen; betont, dass die Anstrengungen zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten verdoppelt werden müssen, der Zugang zu psychologischer Betreuung, insbesondere für Frauen und Kinder, verbessert und die Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung (LRRD) im neuen globalen Rahmen gestärkt werden muss;

34. erkennt den wichtigen Beitrag von Frauen zur Konfliktverhütung und den Bemühungen um eine Friedenskonsolidierung an und fordert daher, dass die Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unterstützt wird, um sicherzustellen, dass Frauen in die Konfliktlösung und den Demokratieaufbau eingebunden werden;

#### *Eindämmung des Klimawandels, Umweltschutz und Katastrophenvorsorge*

35. ist der Ansicht, dass die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel in den globalen Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015 als Querschnittsthema wirksam, sichtbar und ehrgeizig durchgängig berücksichtigt werden muss; unterstützt die breite Palette von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und zur Sicherung einer besseren Zukunft für die junge Generation, wozu auch das Auslaufen von Subventionen gehört, die sich schädlich auf die Umwelt auswirken; betont, dass nachhaltigen Energieträgern eine besondere Aufmerksamkeit beigemessen werden sollte, da sie von grundlegender Bedeutung sind, wenn es darum geht, den Klimawandel einzudämmen;

36. betont, dass der Prozess der durchgängigen Berücksichtigung nicht zur Umleitung der öffentlichen Entwicklungshilfe an die Klimapolitik führen darf, mit der keine unmittelbare Minderung der Armut erreicht wird;

37. ist der Ansicht, dass zahlreiche arme Gemeinschaften bereits mit den Folgen des Klimawandels konfrontiert sind, sie jedoch die geringste Verantwortung dafür tragen; bekräftigt, dass dringend Handlungsbedarf besteht, die Emissionen zu verringern, wobei ein besonderes Augenmerk auf kohlendioxidfreie Strategien zu legen ist; betont, dass ein Übergang hin zu einer energieeffizienten und auf erneuerbaren Energieträgern basierenden Wirtschaft zu Erfolgen bei der Beseitigung der Armut führen kann; ist der Auffassung, dass die EU den allgemeinen Zugang zu erneuerbaren, zuverlässigen und erschwinglichen Energiedienstleistungen unterstützen sollte;

38. begrüßt, dass die Eindämmung des Klimawandels und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen in hohem Maße Eingang in das Abschlussdokument der Offenen Arbeitsgruppe gefunden haben, darunter die Erhaltung der Ozeane und Meere sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Wälder;

39. betont, wie wichtig es ist, die humanitäre Hilfe, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Vorbeugung sowie partizipative Bottom-Up-Maßnahmen in den neuen Rahmen aufzunehmen, um das Katastrophenrisiko wirksam zu senken und die Widerstandsfähigkeit zu stärken; betont, dass die internationale Hilfe, die Koordinierung und die Ressourcen für Notfallmaßnahmen, die Wiederherstellung und der Wiederaufbau in Situationen nach einer Katastrophe verbessert werden müssen;

40. erkennt die herausragende Rolle von Frauen an, wenn es darum geht, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten, und fordert daher, dass die Perspektive der Geschlechtergleichstellung in die Umwelt- und Klimapolitik aufgenommen wird, damit sichergestellt wird, dass geschlechtsspezifische Ungleichheiten bei dem Zugang zu und der Kontrolle von Ressourcen zur Anpassung an den Klimawandel abgebaut werden;

#### *Ernährungssicherheit, Ernährung, nachhaltige Landwirtschaft, Bekämpfung der Bodenverschlechterung, Wasseraufbereitung und Abwasserentsorgung*

41. begrüßt, dass Nahrungsmittel und Ernährungssicherheit im neuen globalen Entwicklungsrahmen nunmehr ein Schwerpunktgebiet darstellen und die Tatsache, dass die Beseitigung des Hungers, die Verwirklichung der Ernährungssicherheit und einer verbesserten Ernährung sowie die Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft als eigenständiges Ziel im Abschlussdokument der Offenen Arbeitsgruppe aufgenommen wurden; erkennt die besonderen Bedürfnisse von weiblichen Landwirten im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit an, denen bei der Erarbeitung des neuen Rahmens Rechnung getragen werden muss;

**Dienstag, 25. November 2014**

42. betont wie wichtig es ist, auf die Verbindungen einzugehen, indem die Produktivität der nachhaltigen Landwirtschaft und Fischerei verbessert wird, was zu einer Verringerung der Lebensmittelverluste und -verschwendung, einer transparenten Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und einer Anpassung an den Klimawandel führt;

43. hebt hervor, dass mit gesicherten Grundbesitzverhältnissen für Kleinerzeuger, bei denen den traditionellen Landnutzungsrechten Rechnung getragen wird, sowohl die lokale Wirtschaft gefördert als auch die Ernährungssicherheit erhöht werden;

44. macht auf die Notwendigkeit aufmerksam, über die Ernährungssicherheit hinaus zu gehen, und ist der Ansicht, dass Nahrung ein grundlegendes Menschenrecht ist, um in der Lage zu sein, die völlige Beseitigung des Hungers als Ziel festzulegen und den Skandal des Hungers bis 2025 zu beenden; betont, dass bei den Anstrengungen zur Beseitigung des Hungers und der Mangelernährung sowie des Phänomens des „versteckten Hungers“ der Schwerpunkt insbesondere auf Kinder und stillende Frauen gelegt werden sollte;

45. betont, wie wichtig es ist, die auf der Rio+20-Konferenz eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bodenverschlechterung in allen Ländern und den FAO-Leitlinien zum Recht auf Nahrung und auf Landbesitz umzusetzen; betont, wie wichtig ein verantwortliches Regierungshandeln weltweit ist, wenn es darum geht, Landnahme zu unterbinden;

46. betont, dass verantwortungsvolles Regierungshandeln im Bereich des Landbesitzes gestärkt und landwirtschaftliche Nutzflächen vor dem zunehmenden Risiko geschützt werden müssen, von wirtschaftlichen Unternehmensgemeinschaften aufgekauft zu werden;

47. hebt hervor, wie wichtig es ist, den allgemeinen Zugang zu sicherem Trinkwasser, zur Abwasserentsorgung und zur integrierten Bewirtschaftung des Wassers zu berücksichtigen; hebt hervor, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Einsatz gefährlicher Chemikalien zu verringern und Umweltverschmutzung zu unterbinden;

#### *Gesundheit und Bildung*

48. ist der Ansicht, dass der Gesundheitssektor wesentlich ist, wenn es um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von Gesellschaften geht; fordert die EU daher auf, sich im neuen globalen Rahmen auf die Förderung eines gerechten, universellen und nachhaltigen Gesundheitsschutzes zu konzentrieren, wobei ein besonderes Augenmerk auf erschwingliche Gesundheits- und Betreuungsdienste für Kinder und Mütter gelegt werden sollte, einschließlich eines ehrgeizigen Ziels zur Verhinderung vermeidbarer Todesfälle bei Müttern, Neugeborenen und Kindern und zur Beseitigung der Epidemien AIDS, Tuberkulose, Malaria und anderen übertragbaren Krankheiten;

49. erkennt die Gesundheit als ein Menschenrecht an; betont, wie wichtig es ist, den allgemeinen Zugang zu Sanitäranlagen sowie zu hochwertigen Gesundheitsdiensten und deren Versorgungsbereich zu verbessern, einschließlich zu Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit; fordert die EU auf, einen besonderen Schwerpunkt darauf zu legen, die Ausgrenzung und Diskriminierung der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen in Bezug auf die Gesundheitssysteme zu unterbinden;

50. betont, wie enorm wichtig es ist, die Anstrengungen zur Verbesserung des Zugangs zu Wasser, sanitären Anlagen und Hygiene fortzusetzen, da es sich hierbei um ein Querschnittsthema handelt, das sich auf die Erreichung anderer Ziele der Agenda für die Zeit nach 2015, wie Gesundheit, Bildung und Geschlechtergleichstellung, auswirkt;

51. betont, dass Bildung für das Entstehen selbsttragender Gesellschaften die entscheidende Rolle spielt; fordert mit Nachdruck, dass der Zugang zu allen Ebenen hochwertiger Bildung im künftigen globalen Entwicklungsrahmen Berücksichtigung finden und dass sich der Rahmen auch mit dem Thema des Zugangs zu Bildung in Not- und Krisensituationen befassen sollte; betont, dass die partizipative Bürgerschaft gefördert werden muss, indem bürgerliche und politische Rechte in vollem Umfang wahrgenommen sowie wissensbasierte und innovative Gesellschaften aufgebaut werden;

52. fordert die Kommission eindringlich auf, im Rahmen für die Zeit nach 2015 die Tatsache zu fördern, dass der Überwindung von Ungleichheiten beim Zugang zu Gesundheitsdiensten und Bildung Priorität eingeräumt wird, und spezifische Maßnahmen vorzusehen, mit deren Hilfe benachteiligte Menschen und diskriminierungsgefährdete Gruppen erreicht werden können;

Dienstag, 25. November 2014

*Zentrale Rolle von Frauen im globalen Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015*

53. begrüßt, dass die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen und die Bedeutung der Gleichstellung der Geschlechter im Abschlussdokument der Offenen Arbeitsgruppe als Prioritäten anerkannt werden und dass im künftigen globalen Entwicklungsrahmen der bedeutenden Rolle der Frauen Rechnung getragen wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Forderung der Offenen Arbeitsgruppe nach einem eigenständigen Ziel der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen, wobei sicherzustellen ist, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in sämtlichen Zielen durchgängig berücksichtigt wird und die Aufnahme ehrgeiziger Ziele mit Blick auf die Rechte von Frauen und Mädchen sowie die verbesserte Umsetzung dieser Ziele gefördert werden;

54. bekräftigt, wie wichtig es ist, im künftigen Rahmen sämtliche Formen von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beseitigen; betont, wie wichtig es ist, dass sämtliche diskriminierende Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten beseitigt werden; fordert die EU eindringlich auf, die Beseitigung jeder Form von Gewalt, etwa häusliche Gewalt, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung und sexuelle Belästigung, und sämtlicher schädlichen Praktiken, einschließlich Kinder-, Früh- oder Zwangssehen sowie der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, als eine der obersten Prioritäten im Bereich der Menschenrechte im Zuge des neuen globalen Rahmens festzulegen;

55. vertritt die Auffassung, dass die globale Agenda für die Zeit nach 2015 eine klare Botschaft hinsichtlich der Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen enthalten sollte;

56. betont, wie wichtig es ist, sowohl für Frauen als auch für Männer gleiche Zugangsbedingungen zu Beschäftigung zu gewährleisten und überall für gleiches Entgelt bei gleichwertiger Arbeit zu sorgen; erkennt die Notwendigkeit an, das Recht von Frauen mit Kindern zu wahren, zugleich weiter berufstätig zu sein;

57. betont, wie wichtig es ist, den Zugang von Mädchen zu allen Bildungsebenen zu verbessern und geschlechtsspezifische Hindernisse in Bezug auf das Lernen zu beseitigen;

58. betont, wie wichtig es ist, den allgemeinen Zugang zu Gesundheitsdiensten sicherzustellen, etwa Familienplanung, wozu auch sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundenen Rechte gehören;

59. weist darauf hin, dass wirkungsvolle und spezifische Mechanismen zum Schutz von Migrantinnen geschaffen werden müssen, und erkennt an, wie wichtig das Recht von Frauen ist, auszuwandern und sich in einen neuen Kulturkreis integrieren zu können;

*Inklusives und nachhaltiges Wachstum, Beschäftigung und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze*

60. betont, dass inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, das mit der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, mit einer auf nachhaltigeren Verbrauchs- und Produktionsmuster ausgerichteten Ressourceneffizienz und mit der Eindämmung des Klimawandels einhergeht, wesentlich ist, wenn der Rahmen für die Zeit nach 2015 erfolgreich sein soll; ist der Ansicht, dass die Festlegung qualitativer Indikatoren von entscheidender Bedeutung sein wird, anhand derer geprüft werden kann, inwieweit die Entwicklungsfortschritte integrativ und nachhaltig sind und in welchem Maße die Bedürfnisse der ärmsten und am stärksten benachteiligten Gruppen berücksichtigt werden;

61. betont, dass es von größter Bedeutung ist, zu überwachen, inwieweit die ärmsten und am stärksten benachteiligten Gruppen in die Wirtschaftsentwicklung einbezogen werden und die Löhne der Produktivitätszunahme entsprechen; weist erneut darauf hin, dass der Staat dafür verantwortlich ist, seine Bürger mit grundlegenden Sozialleistungen zu versorgen und somit zur Beseitigung der Armut beizutragen; ist der Auffassung, dass die Festlegung eines Mindestniveaus für den Sozialschutz anhand nationaler Kriterien und die Mindestlohnregelung in Entwicklungsländern von wesentlicher Bedeutung sind;

62. fordert die EU auf, günstige Rahmenbedingungen für Unternehmertum, Handel, Investitionen und Innovationen zu fördern, die zu einer Verringerung der Ungleichheiten führen werden und darauf ausgerichtet sind, die soziale Gerechtigkeit zu stärken;

63. betont, dass die Kinderarbeit im künftigen Rahmen für die globale Entwicklung schrittweise abgeschafft werden muss;

**Dienstag, 25. November 2014**

64. fordert einen neuen globalen Rahmen, mit dem gerechtere und nachhaltigere Handelssysteme geschaffen werden, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruhen und darauf ausgerichtet sind, den internationalen Handel gerechter zu gestalten; ist der Ansicht, dass der faire Handel ein Beispiel für eine erfolgreiche Partnerschaft ist, da er zahlreiche Interessenträger aus aller Welt auf verschiedenen Stufen der Lieferkette einbindet und dadurch den Zugang benachteiligter Erzeuger, insbesondere Frauen, zu den Märkten sicherstellt, einen nachhaltigen Lebensunterhalt garantiert, Arbeitsnormen einhält, schrittweise die Kinderarbeit abbaut und eine ökologisch nachhaltige Landwirtschaft und entsprechende Produktionsmethoden fördert;

65. betont, dass mit dem neuen globalen Rahmen unter Ägide der WTO ein weltumspannendes, transparentes, auf Regeln basierendes, offenes, diskriminierungsfreies und faires multilaterales Handelssystem gefördert werden muss; fordert die EU auf, ihre Strategie für eine nachhaltige Entwicklungspolitik, einschließlich des fairen Handels, zu überprüfen;

66. fordert, dass die Entwicklung ökologischer Anreize, etwa die Schaffung „grüner“ Arbeitsplätze, unterstützt wird;

67. betont, wie wichtig es ist, im neuen globalen Rahmen auf das Problem der Jugendarbeitslosigkeit einzugehen;

#### *Privatsektor*

68. betont, dass der Privatsektor eine wesentliche treibende Kraft für inklusives und nachhaltiges Wachstum sein kann, wenn wichtige Entwicklungsgrundsätze berücksichtigt werden, etwa Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Verantwortlichkeit der Unternehmen, Transparenzmechanismen, sozialer Dialog und Umweltverpflichtungen; fordert die EU auf, den Aufbau von Regulierungsrahmen zu unterstützen, mit denen eine ausufernde Bürokratie abgebaut, verantwortliches Regierungshandeln gefördert, Bestechung und Korruption bekämpft und die Schaffung von Arbeitsplätzen vorangetrieben würde; besteht darauf, dass die soziale Verantwortung multinationaler Unternehmen durch rechtsverbindliche Regelungen verbessert werden muss; ist unter diesen Voraussetzungen der Auffassung, dass der Privatsektor eine wesentliche treibende Kraft für inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum sein sollte;

69. fordert transparente und faire Regeln für den Zugang zu lokalen und internationalen Märkten, die allen beteiligten Akteuren gleiche Chancen bieten;

70. weist darauf hin, dass die soziale Verantwortung der Unternehmen (SVU) ein wichtiger Bestandteil des neuen Rahmens sein sollte;

71. fordert die EU auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei allen Maßnahmen zur Unterstützung der Privatwirtschaft die Grundsätze der effizienten Entwicklungshilfe als Maßstab dienen, und sicherzustellen, dass die Privatwirtschaft in Entwicklungsländern darauf ausgerichtet ist, die Menschen aus der Armut zu führen;

72. begrüßt die Empfehlung des Rates, wonach ein Schwerpunkt verstärkt auf die Unterstützung von KMU gelegt werden soll, indem ein günstiges Umfeld für Inhaber kleiner Unternehmen geschaffen und der Zugang zur Finanzierung und zu Schulungen erleichtert wird;

73. unterstützt insbesondere die Weiterentwicklung der Initiative für soziales Unternehmertum im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit; fordert, dass neuartige Werkzeuge geschaffen werden, mit denen eine bessere Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen in den Industrie- und Entwicklungsländern unterstützt werden;

74. fordert die EU auf, den Themen Steuergerechtigkeit und Mobilisierung inländischer Ressourcen in der Agenda für die Zeit nach 2015 Priorität einzuräumen, da sie eine entscheidende Rolle bei der gesellschaftlichen Umgestaltung, der Beseitigung der Armut und der Verringerung von Ungleichheiten spielen dürften;

#### *Zivilgesellschaft*

75. erkennt die Notwendigkeit eines partizipativen Ansatzes im neuen Rahmen an, der darauf abzielen sollte, Akteure auf allen Ebenen einzubinden, und hebt die maßgebliche Rolle hervor, die zivilgesellschaftliche Organisationen, wozu mit Blick auf die zentrale Rolle von Frauen in der globalen Entwicklung auch Frauenorganisationen gehören, einnehmen, da sie Entwicklung ermöglichen und Universalität, Gleichheit, Inklusion, Rechenschaftspflicht und Transparenz fördern; betont, wie wichtig es ist, in einen Dialog mit Organisationen vor Ort zu treten und die direkte Beteiligung der Bevölkerung und der Gemeinschaften zu ermöglichen;

Dienstag, 25. November 2014

76. hebt die besondere Rolle von zivilgesellschaftlichen Organisationen hervor, wenn es darum geht, die Rechtsstaatlichkeit, Justiz, Menschenrechte und demokratische Grundsätze zu fördern, insbesondere in Ländern, in denen sich der Aufbau staatlicher Strukturen in einem frühen Stadium befindet und die Fähigkeiten von Staat und Regierung beschränkt sind;

#### *Behörden vor Ort und nationale Parlamente*

77. betont, wie wichtig es ist, die Behörden vor Ort und nationale Parlamente in die Entwicklungsplanung, Umsetzung und Zahlung von Finanzhilfen einzubinden; hebt hervor, dass hierfür ein echter partizipativer Prozess erforderlich wäre, der bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Entwicklungsphase geführt werden müsste, und dass die dezentralisierte öffentliche Entwicklungshilfe demzufolge anerkannt und gestärkt werden muss;

#### *IV. Mobilisieren von Finanzmitteln*

78. fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, ihrer Zusage nachzukommen, mindestens 0,7 % ihres BNE — darunter mindestens 0,2 % ihres BNE für die am wenigsten entwickelten und andere besonders gefährdete Staaten — für öffentliche Entwicklungshilfe aufzuwenden; fordert die EU auf, einen kohärenten und umfassenden internationalen Ansatz bei der Finanzierung nach 2015 zu verfolgen; bekräftigt die Notwendigkeit, auch künftig eng mit anderen Gebern an der Entwicklung weiterer innovativer Finanzierungsmechanismen, etwa einer Finanztransaktionssteuer, zusammenzuarbeiten;

79. betont, wie wichtig es ist, den Grundsatz der Eigenverantwortung im Umfeld der Entwicklung zu achten; verweist auf die Notwendigkeit, den politischen Dialog zwischen den Geldgebern und den Partnerländern zu stärken;

80. weist die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut darauf hin, dass die öffentliche Entwicklungshilfe der Grundpfeiler der auf die Beseitigung der Armut ausgerichteten europäischen Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit bleiben muss;

81. fordert die EU auf, die Mechanismen der Mischfinanzierung zu bewerten, um sicherzustellen, dass sie transparent sind und der Rechenschaftspflicht unterliegen sowie konkrete und nachhaltige Auswirkungen auf die Entwicklung haben; fordert die Kommission auf, Leitlinien zu veröffentlichen, die auf harmonisierten Strategien zur Verringerung der Armut beruhen;

82. bekräftigt seine Forderung, die Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, Steueroasen, illegalen Finanzströmen und schädlichen Steuerstrukturen zu einer der obersten Prioritäten bei der Finanzierung von Entwicklung zu erheben; weist auf Schätzungen hin, denen zufolge die Entwicklungsländer in den letzten zehn Jahren annähernd sechs Billionen US-Dollar aufgrund von illegalen Finanzströmen verloren haben, wobei dieser Betrag die im gleichen Zeitraum geleistete öffentliche Entwicklungshilfe bei weitem übersteigt; betont daher, wie wichtig es ist, Transparenz und verantwortliches Regierungshandeln weltweit zu stärken;

83. fordert die EU auf, nach Möglichkeit öffentlich-private Partnerschaften zu fördern und vorrangig Erfahrung, Fachwissen und Verwaltungssysteme des privaten Sektors einzubinden und mit öffentlichen Mitteln zu verknüpfen;

84. fordert die EU auf, die Entwicklungsländer weiterhin bei ihren Anstrengungen um eine verstärkte Mobilisierung öffentlicher und privater inländischer Ressourcen zu unterstützen und ihnen bei der Einführung gerechter, tragfähiger und fairer Besteuerungssysteme beizustehen, die zur Verringerung der Armut und der Abhängigkeit von Hilfe führen würden;

#### *V. Indikatoren und Rechenschaftspflicht*

85. betont, dass zugängliche und aufgeschlüsselte zuverlässige Daten wesentlich sind, um geeignete politische Maßnahmen zum neuen Rahmen auszuarbeiten sowie Regierungen und die internationale Gemeinschaft zur Rechenschaft zu ziehen;

**Dienstag, 25. November 2014**

86. betont, dass ausgeprägte Mechanismen der Rechenschaftspflicht erforderlich sind, damit sowohl die Industrie- als auch die Entwicklungsländer ihren Verpflichtungen nachkommen und die Herausforderungen des Rahmens für die Zeit nach 2015 im Zusammenhang mit Armut und Nachhaltigkeit wirksam angehen; betont, dass der Rahmen auf Fakten beruhen und auf allen Ebenen finanzpolitische Ziele sowie robuste Mechanismen der Überwachung und Rechenschaft einschließen muss; weist erneut darauf hin, dass die Überwachungsmechanismen ein auf Offenheit und Transparenz beruhendes Überprüfungsverfahren umfassen sollten;

o

o o

87. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Vorsitz der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für die nachhaltige Entwicklung zu übermitteln.

---



Dienstag, 25. November 2014

P8\_TA(2014)0060

**Beschäftigungsbezogene und soziale Aspekte der Strategie Europa 2020****Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2014 zu beschäftigungsbezogenen und sozialen Aspekten der Strategie Europa 2020 (2014/2779(RSP))**

(2016/C 289/03)

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf die Artikel 2 und 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. März 2014 mit dem Titel „Bestandsaufnahme der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (COM(2014)0130),
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. und 21. März 2014,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Juni 2010 zu der Strategie Europa 2020 <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 13. November 2013 mit dem Titel „Ein Binnenmarkt für Wachstum und Beschäftigung: eine Analyse der erzielten Fortschritte und der verbleibenden Hindernisse in den Mitgliedstaaten — Beitrag zum Jahreswachstumsbericht 2014“ (COM(2013)0785),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 2011 zu der Europäischen Plattform zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juli 2014 zu Jugendbeschäftigung <sup>(3)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Anfragen an den Rat und die Kommission zu beschäftigungsbezogenen und sozialen Aspekten der Strategie Europa 2020 (O-000076/2014 — B8-0035/2014 und O-000077/2014 — B8-0036/2014),
  - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
  - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass durch das integrative Konzept der Strategie Europa 2020 der Grundsatz bekräftigt wird, dass intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum nur möglich ist, wenn alle fünf Kernziele erreicht werden;
- B. in der Erwägung, dass die sozialen Auswirkungen der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die Notwendigkeit, die sozialen Investitionen auf einem angemessenen Niveau zu halten, um Entwicklung und Wachstum zu fördern, trotz des integrativen Konzepts der Strategie Europa 2020 in anderen Politikbereichen nicht ausreichend anerkannt wurden;
- C. in der Erwägung, dass die EU von der Verwirklichung der Kernziele der Strategie Europa 2020 im Bereich Beschäftigung und Reduzierung der Armut weit entfernt ist;
- D. in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquoten seit der Einführung der Strategie Europa 2020 im Jahr 2010 in einigen Mitgliedstaaten beständig angestiegen sind und die Arbeitslosenquote für die EU-28 im Jahr 2014 eine alarmierende Höhe von 10,1 % erreicht hat, wobei 24,6 Millionen Menschen in der Union arbeitslos sind und auch die Anzahl der erwerbstätigen Armen zunimmt; in der Erwägung, dass noch gravierendere Arbeitslosenquoten in den Regionen in äußerster Randlage verzeichnet werden, wo die durchschnittliche Arbeitslosenquote 24 % und die durchschnittliche Jugendarbeitslosenquote 51 % beträgt <sup>(4)</sup>;

<sup>(1)</sup> ABl. C 236 E vom 12.8.2011, S. 57.

<sup>(2)</sup> ABl. C 153 E vom 31.5.2013, S. 57.

<sup>(3)</sup> Angenommene Texte P8\_TA(2014)0010.

<sup>(4)</sup> Eurostat, Quartalsbericht über die Beschäftigungssituation und die soziale Lage in der EU, September 2014.



**Dienstag, 25. November 2014**

- E. in der Erwägung, dass die Anzahl der Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, seit 2008 um 10 Millionen auf über 122,6 Millionen angestiegen ist, sodass jeder Vierte betroffen ist; in der Erwägung, dass auch die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zunehmen; in der Erwägung, dass die durchschnittliche Armutsgefährdungsquote in der EU 24,8 % beträgt, diese Quote für Kinder (bis 18 Jahre) bei 28 % liegt und diese Zahlen seit der Einführung der Strategie Europa 2020 im Jahr 2010 gestiegen sind;
- F. in der Erwägung, dass die Armutsquote bei Menschen mit Behinderungen 70 % über dem Durchschnitt liegt, was teilweise durch ihren eingeschränkten Zugang zur Arbeitswelt bedingt ist;
- G. in der Erwägung, dass weitere 16 Millionen Bürger eine Beschäftigung finden müssen, um das Ziel einer Erwerbsquote von 75 % im Jahr 2020 zu verwirklichen;
- H. in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote in der EU den neuesten Prognosen der Kommission zufolge nur minimal sinken wird, nämlich auf 10,4 % im Jahr 2015;
- I. in der Erwägung, dass hohe Arbeitslosenquoten in der EU mit der schrumpfenden Produktionsbasis in Industrie und Fertigung korrelieren;
- J. in der Erwägung, dass die Reformen fortgesetzt werden müssen, um die Forderungen der Bürger im Bereich der Beschäftigung und der Sozialfürsorge zu erfüllen;
- K. in der Erwägung, dass die Unterschiede bei den Erwerbsquoten zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen zunehmen, was zu einer Polarisierung der EU zwischen dem Kern und der Peripherie und somit langfristig zu einem Risiko erhöhter sozialer Ungleichgewichte führt;
- L. in der Erwägung, dass Artikel 174 AEUV besagt, dass die EU ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts weiterhin entwickeln und verfolgen muss, einschließlich für Gebiete mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen;
- M. in der Erwägung, dass zur Bewältigung der Krise die öffentlichen Ausgaben in bestimmten Mitgliedstaaten gerade zu dem Zeitpunkt empfindlich gekürzt worden sind, als aufgrund der steigenden Arbeitslosenzahlen eine verstärkte soziale Absicherung notwendig wurde; in der Erwägung, dass bei den einzelstaatlichen Haushaltszuweisungen für soziale Sicherheit zusätzliche Kürzungen vorgenommen worden sind, da aufgrund massiver Entlassungen oder Lohnkürzungen die Beitragszahlungen gesunken sind, und damit eine wirkliche Gefahr für das europäische Sozialmodell entstanden ist;
- N. in der Erwägung, dass in Regionen mit schweren natürlichen oder demografischen Nachteilen die Erwerbsquoten oft geringer sind und der Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen wie Bildung und Gesundheitsdiensten beeinträchtigt ist;
- O. in der Erwägung, dass die Jugendarbeitslosigkeit weiterhin zunehmend Grund zur Besorgnis gibt und eine alarmierende Höhe von 23,3 % (EU-Durchschnitt 2013) erreicht hat, und in der Erwägung, dass mehr als 40 % der jungen Menschen befristete Verträge haben und beinahe 25 % in Teilzeit arbeiten;
- P. in der Erwägung, dass Arbeitslosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit auch damit zusammenhängen, dass wirksame Maßnahmen zur Anregung öffentlicher Investitionen in den Bereichen Innovation, Forschung und Entwicklung, Berufsqualifikationen und Fertigkeiten fehlen, die das Wirtschaftswachstum fördern und Größeneffekte auslösen;
- Q. in der Erwägung, dass die Kommission im Februar 2013 das Paket zu Sozialinvestitionen angenommen hat;
- R. in der Erwägung, dass im Rahmen der Strategie Europa 2020 an 13 Mitgliedstaaten länderspezifische Empfehlungen zur Förderung der Beschäftigung von Frauen gerichtet wurden;
- S. in der Erwägung, dass die Steigerung der Erwerbsquote von Frauen in bestimmten Mitgliedstaaten vor allem auf die Zunahme der Teilzeitarbeit zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass in Vollzeitäquivalenten gemessen nur 53,5 % der weiblichen Erwerbsbevölkerung in der EU beschäftigt sind; in der Erwägung, dass die Teilzeit-Erwerbsquote von Frauen im Jahr 2012 bei 32,9 % lag, die von Männern dagegen bei 8,4 %;

Dienstag, 25. November 2014

- T. in der Erwägung, dass aus dem Europäischen Sozialfonds Bemühungen zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, mit einem besonderen Schwerpunkt auf Jugendlichen, unterstützt werden; in der Erwägung, dass das von Jean-Claude Juncker versprochene 300 Mrd. EUR umfassende Investitionspaket für die Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 eingesetzt werden sollte; in der Erwägung, dass der Verringerung der Armut und der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;
- U. in der Erwägung, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 27. Juni 2014 betont hat, dass sich die Arbeitslosigkeit in der EU derzeit auf einem inakzeptabel hohen Niveau befindet, und sich dementsprechend auf eine strategische Agenda mit einem ausgeprägten Schwerpunkt auf Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit geeinigt hat;
- V. in der Erwägung, dass sich die EU in Bezug auf das Ziel der Quote früher Schulabbrecher zwar auf Kurs befindet, dass es aber immer noch große Unterschiede zwischen den Schulabbrecherquoten in den einzelnen Mitgliedstaaten gibt; in der Erwägung, dass sich die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen durch die Reduzierung der Schulabbrecherquoten verbessern wird;
- W. in der Erwägung, dass die Einkommensungleichheit zugenommen hat, wobei die oberen 20 % im Jahr 2012 5,1 Mal so viel verdient haben wie die unteren 20 %, was ein weiterer Indikator für die zunehmende soziale Divergenz innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten ist; in der Erwägung, dass eine solche Zunahme der Ungleichheit zu dem Risiko führt, dass Gesellschaften in Europa destabilisiert werden, und somit durch wachstumsfördernde Maßnahmen im Bereich Beschäftigung und Zugang zu öffentlichem Wissen und durch die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze bekämpft werden muss;
- X. in der Erwägung, dass der Gleichstellung der Geschlechter und auf Frauen ausgerichteten politischen Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, um die Kernziele der Strategie Europa 2020 in Bezug auf Beschäftigung und Verringerung der Armut zu verwirklichen und die anhaltenden geschlechtsspezifischen Unterschiede bei Arbeitslosigkeit und Armut zu beseitigen;
- Y. in der Erwägung, dass demografische Herausforderungen und alternde Bevölkerungen sich weiterhin auf die Fähigkeit der Mitgliedstaaten auswirken werden, die Ziele der Strategie Europa 2020 zu verwirklichen;
- Z. in der Erwägung, dass die Kommission auf das Vorhandensein von makroökonomischen Ungleichgewichten und Unterschieden zwischen den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf Jugendarbeitslosigkeit, hinweist;
- Aa. in der Erwägung, dass eine Zunahme des Wirtschaftswachstums für sich allein noch keine Garantie für mehr angemessene Arbeitsplätze, eine Reduzierung der Armut oder eine Verringerung der sozialen Ungleichheiten ist, sondern dass angemessene politische Entscheidungen erforderlich sind, um diese Ziele zu verwirklichen;
- Ab. in der Erwägung, dass Sozial-, Beschäftigungs-, Fiskal- und Wirtschaftspolitik zwar sehr eng miteinander verknüpft sind, dass der Ausschuss für Sozialschutz, der Beschäftigungsausschuss, der Ausschuss für Wirtschaftspolitik und der Wirtschafts- und Finanzausschuss diese Fragen jedoch immer noch relativ isoliert behandeln, wodurch eine integrierte Politikgestaltung beeinträchtigt wird;
1. bedauert, dass der Schwerpunkt der derzeitigen Politik weiterhin ausschließlich auf dem Wirtschaftswachstum liegt, ohne dass die Notwendigkeit eines integrativen, rechtsbasierten und nachhaltigen Ansatzes anerkannt wird; betont, dass Wachstumsvorteile an die gesamte Gesellschaft weitergegeben werden müssen, damit diese nachhaltig wird;

**Dienstag, 25. November 2014**

2. bedauert, dass die bisher im Rahmen der jährlichen Zyklen des Europäischen Semesters verabschiedeten Jahreswachstumsberichte und länderspezifischen Empfehlungen nicht ausreichend auf die Ziele der Strategie Europa 2020 in Bezug auf Beschäftigung, Reduzierung der Armut und Bildung abgestimmt wurden; bedauert, dass die Bedeutung der Systeme der sozialen Sicherheit als wesentliche Instrumente für die Stabilisierung der Wirtschaft sowie der Gesellschaft und für die Reduzierung von Armut nicht ausreichend berücksichtigt wird; fordert entschiedenere Bemühungen, die politischen Maßnahmen auf EU-Ebene zu leiten und zu koordinieren, um zur Stärkung des Binnenmarkts beizutragen, damit die Hemmnisse für seine Leistungsfähigkeit beseitigt werden und sein Potenzial für die Anregung von intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen ausgeschöpft wird; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 in den zukünftigen länderspezifischen Empfehlungen Priorität erhält;
3. würdigt die laufenden Arbeiten zum Thema „Über das Wachstum hinaus“, wie sie beispielsweise in den Bemühungen des italienischen Ratsvorsitzes zum Ausdruck gekommen sind, und ist der Ansicht, dass dies zur Überarbeitung der Strategie Europa 2020 beitragen sollte; bekräftigt seinen Standpunkt, den es in seiner Entschließung vom 8. Juni 2011 mit dem Titel „BIP und mehr — Die Messung des Fortschritts in einer Welt im Wandel“<sup>(1)</sup> zum Ausdruck gebracht hat;
4. fordert, dass Lernen durch Leistungsvergleiche in der Politik der Mitgliedstaaten zu einem obligatorischen Grundsatz der Strategie Europa 2020 wird, insbesondere in Bezug auf den europäischen Arbeitsmarkt; ist der Ansicht, dass dies die Umsetzung einer wirksamen Beobachtung und Erfassung der Modelle und Methoden bewährter Verfahren in Europa mit Schwerpunkt auf der Verringerung der Arbeitslosenquoten, insbesondere unter Jugendlichen, umfassen sollte; fordert, dass auf dieser Grundlage ein Leistungsvergleich und eine Rangfolge einschlägiger einzelstaatlicher Beispiele erstellt werden, die zu konkreten politischen Folgen führen, welche alle Mitgliedstaaten aus diesen Erkenntnissen ziehen;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung der EU-Ziele in ihre eigenen einzelstaatlichen Ziele eine ehrgeizigere und klarere Vorgehensweise zu wählen; fordert insbesondere, das Ziel für Beschäftigung, Reduzierung der Armut und Bildung nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt werden, um Leistungsvergleiche zu erleichtern;
6. sieht die Verwirklichung der Zielvorgaben für die Reindustrialisierungsziele als entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit der EU an und ist der Ansicht, dass durch die Wiederbelebung einer wirklichen europäischen Industriepolitik das Wachstum gefördert und neue hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden könnten;
7. fordert die Einführung eines dualen Ausbildungssystems, das auf nationaler oder regionaler Ebene flexibel gehandhabt werden kann, und die Schaffung einer effizienten Arbeitsvermittlung, die eng mit dem europäischen Netzwerk verbunden ist; fordert außerdem die Anwendung von Konzepten für wahrhaft lebenslanges Lernen und Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkt, um die Qualifikation älterer Arbeitnehmer zu verbessern;
8. verweist auf die Bedeutung der Sozialpartner für die Arbeitsmarktpolitik und betont, dass die Konsultation der Sozialpartner ein integraler Bestandteil des Verfahrens sein sollte; fordert daher den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Beteiligung der Sozialpartner zu erhöhen, um die erfolgreiche Umsetzung der Strategie Europa 2020 sicherzustellen;
9. fordert eine Plattform der Sozialpartner, auf der die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereint werden;
10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, dafür zu sorgen, dass jede Erhöhung der Erwerbsquote auf eine Erhöhung der Anzahl hochwertiger Arbeitsplätze in der europäischen Wirtschaft zurückzuführen ist;
11. bedauert, dass die Zunahme der Erwerbsquoten teilweise auf prekäre Beschäftigungsformen wie Nullstundenverträge, Scheinselbstständigkeit und unfreiwillige Teilzeitarbeit zurückzuführen ist; ist besorgt darüber, dass solche Arbeitsplätze den Arbeitnehmern keine angemessenen Lebensbedingungen und Arbeiterrechte bieten;
12. betont, dass die Qualität der Arbeitsplätze wichtig ist, um mehr Menschen in Beschäftigung zu bringen und es ihnen zu ermöglichen, länger zu arbeiten, und somit ein entscheidender Faktor für die Verwirklichung des Beschäftigungsziels der Strategie Europa 2020 ist; ist daher der Ansicht, dass bei Beschäftigungsindikatoren nicht nur die Anzahl der Menschen, die Beschäftigung finden, sondern auch die Qualität der Arbeit berücksichtigt werden muss, um ein umfassendes Bild der nationalen Arbeitsmärkte zu liefern;

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 380 E vom 11.12.2012, S. 81.

Dienstag, 25. November 2014

13. ist der Ansicht, dass alle Mitgliedstaaten nationale Berichte über ihre jährlichen Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 einreichen sollten; fordert die Kommission darüber hinaus auf, einen jährlichen Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Strategie Europa 2020 und aller Kernziele vorzulegen;

14. begrüßt den ersten Einsatz des Scoreboards beschäftigungs- und sozialpolitischer Indikatoren im diesjährigen Zyklus; fordert die Aufnahme zusätzlicher Indikatoren, beispielsweise in Bezug auf Kinderarmut, Zugang zu Gesundheitsversorgung und Obdachlosigkeit; fordert eine zusätzliche Analyse der Merkmale der in Armut lebenden Bevölkerungsteile der Mitgliedstaaten, damit die politischen Bemühungen gezielter eingesetzt werden können; fordert die Mitgliedstaaten und die EU auf, das Scoreboard als Frühwarnmechanismus im Hinblick auf die Entwicklung geeigneter Strategien zu nutzen;

15. fordert, dass innerhalb der Strategie für einen Ausgleich zwischen den finanziellen und wirtschaftlichen Prioritäten und starken sozialen Prioritäten gesorgt wird, um zu gewährleisten, dass sozialpolitische Maßnahmen ermöglicht werden; betont, dass beschäftigungsbezogene und soziale Erwägungen im Verfahren des Europäischen Semesters das gleiche Gewicht bekommen sollten wie makroökonomische; fordert außerdem die Organisation gemeinsamer Sitzungen zwischen dem EPSCO- und dem ECOFIN-Rat, damit ein in sich schlüssiger Standpunkt erreicht wird;

16. ist der Ansicht, dass das Ziel der Schaffung hochwertiger Beschäftigung und Arbeitsplätze sowie Ressourceneffizienz innerhalb der Leitinitiativen von Europa 2020 wirksamer und sichtbarer werden muss, insbesondere innerhalb der Initiativen Ressourcenschonendes Europa, Innovationsunion, Digitale Agenda und Industriepolitik, unter anderem durch die Aufnahme quantifizierbarer Beschäftigungsindikatoren in die einschlägigen Anzeiger;

17. sieht es außerdem als wichtig an, dass die im Scoreboard enthaltenen beschäftigungsbezogenen und sozialen Indikatoren bei zukünftigen Verfahren systematisch zwischen Frauen und Männern unterscheiden;

18. fordert den Europäischen Rat auf, die Reform der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) dringend abzuschließen, insbesondere durch die Vorabkoordinierung wesentlicher zukünftiger wirtschaftlicher Reformpläne, die Beurteilung ihrer sozialen Folgen sowie entsprechende Solidaritätsmechanismen; fordert, dass eine solche Koordinierung durch eine umfassende Ex-ante- und Ex-post-Beurteilung der sozialen und geschlechtsbezogenen Folgen unterstützt wird;

19. weist darauf hin, dass nach Angaben von Eurofound die Kosten für NEET (entgangenes Einkommen, entgangene Steuereinnahmen und erhöhte Ausgaben für Sozialtransfers) in der EU von 153 Mrd. EUR im Jahr 2011 auf 162 Mrd. EUR im Jahr 2012 gestiegen sind und dass nach Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) insgesamt 21 Mrd. EUR benötigt werden, um zur Lösung des Problems der Jugendarbeitslosigkeit im Euro-Währungsgebiet beizutragen; ist daher der Ansicht, dass eine Aufstockung der EU-Mittel erforderlich ist, um das Ziel der Strategie Europa 2020, eine Erwerbsquote von 75 %, zu erreichen; betont, dass ein Vorziehen von Mitteln keine zusätzlichen Mittel bedeutet und das Risiko mit sich bringt, dass Mittel vor allem am Anfang bereitgestellt werden, wenn die Inanspruchnahme gering ist, und auslaufen, wenn die Inanspruchnahme hoch ist, was die Arbeit für die Projektbegünstigten vor Ort erschwert und unvorhersehbar macht; ist außerdem der Ansicht, dass umfassende und präzise Leitlinien der Kommission an die Mitgliedstaaten und deren Arbeitsvermittlungen bezüglich der Förderfähigkeit ihrer Programme im Rahmen der Jugendbeschäftigungsinitiative benötigt werden;

20. ist der Ansicht, dass sich die Mitgliedstaaten besser auf die Erfordernisse des Arbeitsmarkts einstellen müssen, insbesondere, indem für enge Verbindungen zwischen der Welt der Bildung und der Arbeitswelt gesorgt wird,

21. fordert die Kommission auf, den Europäischen Sozialfonds und andere europäische Struktur- und Investitionsfonds stärker auf die politischen Prioritäten der Strategie Europa 2020 abzustimmen, um ihre Rolle als finanzielle Stützen der Strategie zu betonen;

22. betont, dass die Umsetzung der Jugendgarantie überwacht werden muss, damit die Mitgliedstaaten für die Maßnahmen zur Verantwortung gezogen werden können, zu denen sie sich mit der Empfehlung zur Jugendgarantie verpflichtet haben;

**Dienstag, 25. November 2014**

23. legt den Mitgliedstaaten nahe, zur Erreichung des Ziels einer Erwerbsquote von 75 % die Führungs- und Managementqualifikationen ebenso wie die unternehmerischen Fähigkeiten von jungen Menschen zu verbessern, damit Unternehmensgründungen die neuen Märkte nutzen und somit ihr Wachstumspotential ausschöpfen können, so dass junge Menschen Arbeitgeber und nicht nur Arbeitnehmer werden können;

24. begrüßt die Annahme der Programme der Jugendbeschäftigungsinitiative einiger Mitgliedstaaten; betont, dass der Betrag von 6 Mrd. EUR nicht ausreicht, um das Problem der Jugendarbeitslosigkeit in der EU zu lösen; fordert die Kommission daher auf, die Frage der Finanzierung für den Zeitraum nach 2014-2015 zu lösen;

25. begrüßt die Ankündigung eines umfassenden Investitionsprogramms zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Präsidenten der Kommission, Jean-Claude Juncker; betont die Notwendigkeit erhöhter Investitionen (in Infrastruktur, Forschung und Entwicklung, grüne Arbeitsplätze, Innovationen und die Vollendung des digitalen Binnenmarkts), die darauf abzielen, im Einklang mit den Investitionen der Strategie Europa 2020 Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen, und bei denen nicht nur der Einsatz berücksichtigt wird, sondern wirkliche politische Ergebnisse; betont, dass solche Investitionen mit Blick auf einen längerfristigen Nutzen gezielt für hochwertige Infrastruktur für formelle und informelle Ausbildung sowie für die Beseitigung von Hindernissen eingesetzt werden könnten, um den gleichberechtigten Zugang zu verbessern; regt an, diese Investitionen mit konkreten beschäftigungs- und armutsbezogenen Zielen zu verknüpfen, da Investitionen in Bereichen wie hochwertige öffentliche Dienstleistungen auch wichtig sind, um die Ziele einer integrativen Gesellschaft zu erfüllen;

26. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Regionen in äußerster Randlage besonders zu berücksichtigen, da ihre natürlichen Nachteile, einschließlich ihrer Abgelegenheit, geografischen Zersplitterung, anfälligen Volkswirtschaften und natürlichen Einschränkungen, zu erhöhter Ungleichheit bei Beschäftigungsmöglichkeiten, Praktika und Ausbildung für ihre Bevölkerung führen; betont, dass diese Regionen daher spezifischer verstärkter Mechanismen für die Umsetzung von Investitionsprogrammen bedürfen, damit die Ziele der Strategie Europa 2020 verwirklicht werden und sie ihr Potenzial in Bezug auf wirtschaftliche und soziale Entwicklung entfalten können;

27. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich auf Sektoren mit einem großen Potenzial für Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu konzentrieren, beispielsweise den grünen Sektor, den weißen Sektor und IKT;

28. empfiehlt, dass man sich im Rahmen eines neuen Investitionsprogramms zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit konzentriert, die heutzutage eines der schwerwiegendsten Probleme in der EU ist; ist der Ansicht, dass zu diesem Zweck weitere Mittel für Erasmus für junge Unternehmer zugewiesen werden sollten, um Jugendunternehmertum und Jugendmobilität als effiziente Möglichkeit zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit, Armut und sozialer Ausgrenzung wirksamer zu unterstützen;

29. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in den Rahmen von Europa 2020 eine Gleichstellungskomponente aufzunehmen, damit die Fortschritte bei der Verringerung der geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Beschäftigungsquote gemessen und politische Maßnahmen aus dem Jahreswachstumsbericht in die länderspezifischen Empfehlungen übertragen werden können;

30. bekräftigt seine Forderung nach der Umsetzung des Pakets zu Sozialinvestitionen, einschließlich folgender Aspekte: der Mitteilung zum Thema „Sozialinvestitionen für Wachstum und sozialen Zusammenhalt“, der Empfehlung „Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“, der Arbeitsdokumente der Kommissionsdienststellen zu Daten zur demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung, zur aktiven Integration von Menschen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, zu Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse, zur Langzeitpflege in alternden Gesellschaften, zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit in der Europäischen Union, zu Investitionen in die Gesundheit und zu Sozialinvestitionen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds;

31. stellt fest, dass sich der Zeitplan und die Verfahren des Europäischen Semesters in einer Weise entwickelt haben, die dem Parlament keine offizielle Rolle im Zyklus und somit keine ausreichende Zeit für Beratungen vor der Frühjahrstagung des Europäischen Rates einräumt;



Dienstag, 25. November 2014

32. fordert die Mitgliedstaaten auf, unnötigen Verwaltungsaufwand und Bürokratie für Selbstständige, Mikrounternehmen und KMU zu beseitigen und die Bedingungen für Start-up-Unternehmen zu erleichtern;
33. betont, dass die Steuerbelastung von der Arbeit auf andere Formen nachhaltiger Besteuerung verlagert werden muss, um das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern;
34. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Mechanismen für berufliche Mobilität, insbesondere das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität EURES und die öffentlichen Arbeitsvermittlungen, zu fördern und zu verbessern, um Beschäftigung und Jugendbeschäftigung zu steigern;
35. stellt fest, dass die Ziele der Strategie Europa 2020 noch lange nicht verwirklicht sind, und ist der Ansicht, dass im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele striktere Maßnahmen getroffen werden sollten, um den jetzigen Rückstand aufzuholen; fordert die Kommission daher auf, als Teil der Halbzeitbewertung ein Verfahren der öffentlichen Konsultation für die Überarbeitung des Europäischen Semesters einzuleiten, um seine Wirksamkeit und Legitimität zu verbessern, da das Verfahren des Semesters die Verwirklichung der Strategie Europa 2020 unterstützen sollte;
36. bedauert, dass der Europäische Rat in seinen ersten Gesprächen zur Beurteilung der Strategie Europa 2020 am 21./21. März 2014 nicht auf das Kernziel der Armutsreduzierung eingegangen ist;
37. fordert die Kommission auf, eine Strategie auszuarbeiten, durch die die Mitgliedstaaten durch integrierte Maßnahmen und angemessene Sozialinvestitionen bei der Bekämpfung der Obdachlosigkeit unterstützt werden;
38. betont, dass eine Zunahme der Ungleichheit, wie sie derzeit in der EU stattfindet und von den im Rahmen des Semesters Bericht erstattenden Ländern dokumentiert wird, beträchtliche Risiken für die Demokratie mit sich bringt; verweist auf Warnungen des IWF und der IAO, dass ein weiterer Anstieg der Ungleichheit in der EU unsere Gesellschaften destabilisieren könnte; bekräftigt seine Forderung nach ehrgeizigeren Zielen und präziseren und objektiveren Formen der Messung im Hinblick auf die Reduzierung von Ungleichheit, Armut und sozialer Ausgrenzung sowohl innerhalb als auch zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere angesichts der zunehmenden sozialen Divergenzen in einigen Mitgliedstaaten;
39. fordert die Mitgliedstaaten auf, dringend Maßnahmen zu greifen, um den Trend steigender Quoten der Gefährdung durch Armut und soziale Ausgrenzung umzukehren, um das Kernziel der Strategie Europa 2020 zu verwirklichen, die Anzahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen um mindestens 20 Millionen zu senken;
40. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zum Arbeitsmarkt und angemessenen Sozialschutz für die schutzbedürftigsten Mitglieder der Gesellschaft zu garantieren;
41. fordert die Kommission auf, neue konkrete Maßnahmen in den Bereichen Bildungs- und Innovationspolitik zu ergreifen, um die Komplementarität zwischen Wachstum und der Bekämpfung von Ungleichheit zu stärken;
42. fordert, dass bei der Halbzeitbewertung der Strategie Europa 2020 ein Teilziel für die Reduzierung der Kinderarmut festgelegt wird;
43. fordert daher, dass objektive Indikatoren für „Armut“ zur Messung der Armut in den Mitgliedstaaten verwendet werden, um die von Ausgrenzung bedrohten Menschen zu ermitteln;
44. verweist jedoch darauf, dass die Erfahrung sozialer Ausgrenzung durch einen Armutsindikator nicht direkt erfasst wird, und fordert daher eine verbesserte Messung der wahrgenommenen sozialen Ausgrenzung, um besser zu verstehen, welche Gründe es für soziale Ausgrenzung gibt und welche Gruppen besonders betroffen sind;

**Dienstag, 25. November 2014**

45. erkennt an, dass die Mitgliedstaaten gemäß dem Subsidiaritätsprinzip für die Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 verantwortlich sind, während die EU sie bei ihren Maßnahmen unterstützen muss; ist der Ansicht, dass der Prozess über Peer Review und den Austausch bewährter Verfahren das Potenzial bietet, die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der notwendigen Strukturreformen, der Steigerung der Arbeitsmarktflexibilität und der Schaffung der Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit Unternehmen Arbeitsplätze schaffen können, zu unterstützen; hebt jedoch die Bedeutung frühzeitiger Maßnahmen der Mitgliedstaaten hervor, da das Unterlassen von Maßnahmen ernsthafte Folgen für die EU haben würde; fordert die Beteiligung der nationalen Parlamente und der lokalen und regionalen Behörden an der Konzeption und Umsetzung der nationalen Reformprogramme, auch durch Verfahren der Governance auf mehreren Ebenen;

46. bedauert, dass der für 2014-2020 angenommene Mehrjährige Finanzrahmen mit einer Haushaltszuweisung von 960 Mrd. EUR die erste Nettoerduzierung des EU-Haushalts darstellt; ist der Ansicht, dass der MFR nicht ausreicht, um die Verwirklichung der beschäftigungsbezogenen und sozialen Ziele der Strategie Europa 2020 zu unterstützen; ist daher der Ansicht, dass der Halbzeitbewertung des MFR entscheidende Bedeutung zukommt, um die Ausgaben der EU im Hinblick auf einen arbeitsplatzintensiven Wirtschaftsaufschwung strategisch neu auszurichten;

47. verweist auf die Rolle des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, um zu überwachen, dass die Mittel des Europäischen Sozialfonds effektiv verwendet werden, nicht zuletzt die für soziale Integration zur Verfügung stehenden 20 %, und zu prüfen, wie die Mitgliedstaaten diese Investitionsressource für die Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 wirksam genutzt haben;

48. betont, dass die Ziele in Bezug auf Beschäftigung, Reduzierung der Armut und Bildung genauer überwacht werden müssen und schneller vergleichbare Statistiken erstellt werden müssen; fordert daher Echtzeit-Arbeitslosenzahlen und Indikatoren für von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohte Personen, insbesondere auf NUTS-3-Ebene, um die tatsächliche Lage auf den einzelstaatlichen Arbeitsmärkten zu beurteilen;

49. fordert die Kommission auf, anlässlich der Halbzeitbewertung der Strategie Europa 2020 ein spezifisches Jugendbeschäftigungsziel und/oder eine spezifische integrierte Leitlinie zu Jugendbeschäftigung zu erstellen;

50. fordert, dass zweckdienliche Konsultationen der Zivilgesellschaft zusätzlich zu Konsultationen der Sozialpartner zu einem systematischen Element der Strategie Europa 2020 in allen Verfahrensstadien werden; fordert die Kommission auf, Leitlinien für ein solches Verfahren zu erarbeiten;

51. betont, dass eine ernsthafte Konsultation von Interessenträgern der Zivilgesellschaft nicht nur die demokratische Legitimität des Verfahrens und die Chancen, dass Reformen von Bürgern als akzeptabel angesehen und erfolgreich umgesetzt werden, erhöhen würde, sondern auch die faktengesicherte Grundlage für die Beurteilung von Reformen stärken könnte; ist der Ansicht, dass der Jahreskonvent gegen Armut und soziale Ausgrenzung zu diesem Zweck enger mit dem Europäischen Semester abgestimmt werden sollte;

52. fordert die Kommission auf, das Ergebnis der laufenden öffentlichen Konsultation zu berücksichtigen, bevor sie konkrete Vorschläge für die Halbzeitüberprüfung der Strategie veröffentlicht; fordert außerdem nachdrücklich, dass das Parlament vor der Verabschiedung endgültiger Beschlüsse konsultiert wird;

53. fordert ehrgeizige Ansätze zur Verwirklichung der Ziele für Klimawandel und Energienachhaltigkeit, da diese ein integraler Bestandteil von intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum sind;

54. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Rat zu übermitteln.

---



Mittwoch, 26. November 2014

P8\_TA(2014)0063

**Klimakonferenz der Vereinten Nationen 2014 — COP 20 in Lima (Peru) (1.-12. Dezember 2014)****Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2014 zur Klimakonferenz der Vereinten Nationen 2014 — COP 20 in Lima (Peru) vom 1. bis 12. Dezember 2014 (2014/2777(RSP))**

(2016/C 289/04)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und das Protokoll von Kyoto zum UNFCCC,
- unter Hinweis auf die dreizehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 13) des UNFCCC und die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 3) diente, die 2007 in Bali stattfanden, und auf den Aktionsplan von Bali (Beschluss 1/COP 13),
- unter Hinweis auf die fünfzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 15) des UNFCCC und die fünfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 5) diente, die vom 7. bis 18. Dezember 2009 in Kopenhagen (Dänemark) stattfanden, und auf die Vereinbarung von Kopenhagen,
- unter Hinweis auf die sechzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 16) des UNFCCC und die sechste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 6) diente, die vom 29. November bis 10. Dezember 2010 in Cancún (Mexiko) stattfanden, und auf die Vereinbarungen von Cancún,
- unter Hinweis auf die siebzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 17) des UNFCCC und die siebte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls diente (CMP 7), die vom 28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban (Südafrika) stattfanden, und insbesondere auf die Beschlüsse im Rahmen der Durban-Plattform für verstärktes Handeln (Durban Platform for Enhanced Action),
- unter Hinweis auf die achtzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 18) des UNFCCC und die achte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 8) diente, die vom 26. November bis 8. Dezember 2012 in Doha (Katar) stattfanden, und auf die Annahme des „Doha Climate Gateway“,
- unter Hinweis auf die neunzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 19) des UNFCCC und die neunte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 9) diente, die vom 11. bis 23. November 2013 in Warschau (Polen) stattfanden, und auf den in Warschau geschaffenen internationalen Mechanismus zur Bewältigung klimabedingter Verluste und Schäden,
- unter Hinweis auf die zwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 20) des UNFCCC und die zehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 10) dienen wird, die vom 1. bis 12. Dezember 2014 in Lima (Peru) stattfinden werden,
- unter Hinweis auf das Klima- und Energiepaket der EU vom Dezember 2008,
- unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission vom 27. März 2013 mit dem Titel „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030“ (COM(2013)0169),

**Mittwoch, 26. November 2014**

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 25. November 2009 zu der Strategie der Europäischen Union für die Konferenz zum Klimawandel in Kopenhagen (COP 15) <sup>(2)</sup>, vom 10. Februar 2010 zu den Ergebnissen der Kopenhagener Klimakonferenz (COP 15) <sup>(3)</sup>, vom 25. November 2010 zur Klimakonferenz in Cancún (COP 16) <sup>(4)</sup>, vom 16. November 2011 zur Weltklimakonferenz in Durban (COP 17) <sup>(5)</sup> vom 22. November 2012 zur Klimakonferenz in Doha, Katar (COP 18) <sup>(6)</sup> und vom 23. Oktober 2013 zur Weltklimakonferenz in Warschau, Polen (COP 19) <sup>(7)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 4. Februar 2009 mit dem Titel „2050: Die Zukunft beginnt heute — Empfehlungen für eine künftige integrierte EU-Klimaschutzpolitik“ <sup>(8)</sup>, vom 15. März 2012 zu einem Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft bis 2050 <sup>(9)</sup> und vom 5. Februar 2014 zu dem Thema „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030“ <sup>(10)</sup>,
- unter Hinweis auf die konsultative Mitteilung der Kommission vom 26. März 2013 mit dem Titel „Das internationale Klimaschutzübereinkommen von 2015: Gestaltung der Weltklimapolitik für die Zeit nach 2020“ (SWD(2013)0097),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 9. März 2012 zu den Folgemaßnahmen zur 17. Konferenz der Vertragsparteien/7. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls, die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Mai 2012 zu dem Thema „Klimawandel — Anschubfinanzierung“, die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juli 2011 und vom 24. Juni 2013 zur EU-Klimadiplomatie und die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Verpflichtung der EU und der Mitgliedstaaten zur Intensivierung der Mobilisierung von Mitteln für die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen,
- unter Hinweis auf die Strategie der EU zur Anpassung an den Klimawandel vom April 2013 und das begleitende Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen,
- unter Hinweis auf den Synthesebericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) vom November 2012 mit dem Titel „The Emissions Gap Report 2012“,
- unter Hinweis auf die Berichte der Weltbank mit den Titeln „Turn Down the Heat: Why a 4 C Warmer World Must be Avoided“, „Turn Down the Heat: Climate Extremes, Regional Impacts, and the Case for Resilience“ und „Climate Smart Development: Adding up the Benefits of Climate Action“,
- unter Hinweis auf den Bericht der Globalen Kommission für Wirtschaft und Klima mit dem Titel „Better Growth, Better Climate: The New Climate Economy Report“ (Mehr Wachstum, besseres Klima: Bericht über eine neue Klimaökonomie),
- unter Hinweis auf die drei Berichte der Arbeitsgruppen im Rahmen des 5. Sachstandsberichts des IPCC (Weltklimarat) und des entsprechenden Syntheseberichts,
- unter Hinweis darauf, dass VN-Generalsekretär Ban Ki-moon die Staats- und Regierungschefs zu einem Klimagipfel im September 2014 eingeladen hatte, auf dem klare Zusagen für weitere Klimaschutzmaßnahmen verbindlich vereinbart werden sollten;

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 13.1.2009, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. C 285 E vom 21.10.2010, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 341 E vom 16.12.2010, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 77.

<sup>(5)</sup> ABl. C 153 E vom 31.5.2013, S. 83.

<sup>(6)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0452.

<sup>(7)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0443.

<sup>(8)</sup> ABl. C 67 E vom 18.3.2010, S. 44.

<sup>(9)</sup> ABl. C 251 E vom 31.8.2013, S. 75.

<sup>(10)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0094.

Mittwoch, 26. November 2014

- unter Hinweis auf das Treibhausgasbulletin Nr. 10 der Weltorganisation für Meteorologie vom 9. September 2014 und das Ergebnis des Vorbereitungstreffens zum Klimawandel „Social PreCOP“ vom 4. bis 7. November 2014 in Venezuela,
  - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Klimawandel eine dringliche und möglicherweise unumkehrbare Bedrohung für die Gesellschaft, die biologische Vielfalt und die Erde darstellt und daher von allen Vertragsparteien auf internationaler Ebene angegangen werden muss;
- B. in der Erwägung, dass der Klimawandel eine beispiellose Bedrohung für die Biosphäre, für die Verfügbarkeit von und Versorgung mit Lebensmitteln und Wasser, insbesondere für arme Menschen auf den meisten Kontinenten, und für die Gesundheit, die Lebensgrundlage und die wirtschaftliche Entwicklung weltweit darstellt; in der Erwägung, dass die mit dem Klimawandel einhergehenden Entwicklungen zu einer Destabilisierung von Gemeinschaften und Gesellschaften und zu problematischen Migrationsströmen führen und Spannungen und Konflikte entstehen lassen oder schüren können;
- C. in der Erwägung, dass in den vorangegangenen Jahrzehnten Klimaänderungen Auswirkungen auf natürliche und menschliche Systeme auf allen Kontinenten und in den Ozeanen hatten; in der Erwägung, dass in vielen Regionen Änderungen der Niederschlagsmengen, die Schneeschmelze und die Eisschmelze die hydrologischen Systeme verändern und sich auf die Quantität und Qualität der Wasserressourcen auswirken; in der Erwägung, dass Gletscher aufgrund des Klimawandels beinahe weltweit abschmelzen, was sich auf die abfließenden Wassermengen und die nachgelagerten Wasserressourcen auswirkt;
- D. in der Erwägung, dass die Auswirkungen des Klimawandels auch die Flora und Fauna der Erde beeinträchtigen; in der Erwägung, dass sich die geografische Verbreitung, die saisonalen Aktivitäten, die Wanderungsmuster und die Vielfalt vieler terrestrischer Arten sowie vieler Süßwasser- und Salzwasserarten sowie deren Interaktion infolge des derzeitigen Klimawandels geändert haben;
- E. in der Erwägung, dass die Erderwärmung gemäß den wissenschaftlichen Erkenntnissen, die in den Berichten der Arbeitsgruppen aus dem Jahr 2014 für den 5. Sachstandsbericht des Weltklimarats dargelegt werden, unbestreitbar ist; in der Erwägung, dass der Klimawandel eine Tatsache und die Tätigkeiten des Menschen die Hauptursache der Erwärmung seit Mitte des 20. Jahrhunderts sind; in der Erwägung, dass die weitverbreiteten, tiefgreifenden Auswirkungen des Klimawandels bereits in der Natur und der Gesellschaft auf allen Kontinenten und in allen Ozeanen offensichtlich sind; in der Erwägung, dass es zu einer weiteren Erwärmung sowie zu Veränderungen der Böden, der Atmosphäre und der Ozeane in allen Teilen der Welt kommen wird, falls die Treibhausgasemissionen weiter zunehmen sollten; in der Erwägung, dass alle Länder, unabhängig von ihrem Wohlstand, von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sein werden; in der Erwägung, dass die Treibhausgasemissionen des Zeitraums 2000 bis 2010 die höchsten in der Geschichte der Menschheit waren; in der Erwägung, dass die weltweite Durchschnittstemperatur bis zum Ende dieses Jahrhunderts um nicht weniger als 5 °C zunehmen dürfte, falls keine wesentlichen globalen Eindämmungsmaßnahmen ergriffen werden; in der Erwägung, dass der Klimawandel den Erkenntnissen des Weltklimarats zufolge einige erhebliche Risiken mit sich bringt, die bei einem Temperaturanstieg von 1 °C bis 2 °C unverhältnismäßig stark zunehmen werden;
- F. in der Erwägung, dass das nach 2011 verbleibende CO<sub>2</sub>-Budget dem 5. Sachstandsbericht des Weltklimarats zufolge 1 010 Gt CO<sub>2</sub> beträgt, wenn die Wahrscheinlichkeit gewahrt bleiben soll, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur auf unter 2 °C zu beschränken, wobei das derzeitige Volumen der weltweiten Emissionen pro Jahr bei etwa 36 Gt CO<sub>2</sub> liegt und das globale CO<sub>2</sub>-Budget, mit dem das Ziel von 2 °C eingehalten würde, folglich in 28 Jahren erschöpft wäre, wenn die Emissionen auf dem aktuellen Niveau blieben;
- G. in der Erwägung, dass das auf internationaler Ebene angenommene Ziel, die Erderwärmung auf weniger als 2 °C zu begrenzen, aktuell so wichtig ist wie nie zuvor; in der Erwägung, dass aus dem 5. Bericht des Weltklimarats unmissverständlich hervorgeht, dass die Welt bis 2050 „aggressive“ Eindämmungsmaßnahmen verfolgen muss, um einen globalen Temperaturanstieg um mehr als 2 °C abzuwenden; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament gefordert hat, dass das 2015 zu schließende Übereinkommen darauf abzielen soll, die globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2050 stufenweise abzubauen, und in der Erwägung, dass es in dieser Hinsicht erforderlich ist, dass der Höhepunkt der Treibhausgasemissionen rasch erreicht wird und diese dann stetig abnehmen; in der Erwägung, dass ein solcher Höhepunkt nicht in Sicht ist und dass die Konzentration von Treibhausgasen (THG) in der Atmosphäre im Jahr 2013 schneller zugenommen hat als in jedem anderen Jahr seit 1984;

Mittwoch, 26. November 2014

- H. in der Erwägung, dass die EU ihre Emissionen bis zum Jahr 2012 im Rahmen des Kyoto-Protokolls im Vergleich zum Jahr 1990 um 19 % gesenkt und ihr BIP um mehr als 45 % gesteigert und ihre Treibhausgasemissionsintensität somit zwischen 1990 und 2012 nahezu halbiert und die Pro-Kopf-Emissionen um 25 %, d. h. auf 9 Tonnen CO<sub>2</sub>/Jahr (einschließlich aller Gase und Emissionsquellen, jedoch ausschließlich Senken), gesenkt hat; in der Erwägung, dass dies sowohl bei den Diskussionen über die Klimaziele für den Zeitraum bis 2020 als auch bei der Ausarbeitung ehrgeiziger Ziele für das Jahr 2030 berücksichtigt werden sollte;
- I. in der Erwägung, dass viele Länder aus unterschiedlichen Gründen Maßnahmen zugunsten einer Ökologisierung der Wirtschaft in der Industrie und im Energiebereich ergreifen, was auch die Bereiche Klimaschutz, Ressourcenknappheit und Ressourceneffizienz, Energieversorgungssicherheit, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit umfasst; in der Erwägung, dass die weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen nach Angaben der Internationalen Energieagentur 2012 dennoch auf einen Rekordwert gestiegen sind und dass nach Angaben des Weltklimarats die durchschnittlichen globalen Oberflächentemperaturen und der Meeresspiegel weiter steigen;
- J. in der Erwägung, dass die weltweite Nachfrage nach Energie gemäß dem Weltenergieausblick 2014 von 2010 bis 2040 um 56 % zunehmen <sup>(1)</sup> und die Deckung dieses Bedarfs zu einem erheblichen Anstieg der CO<sub>2</sub>-Emissionen führen dürfte, wobei der Hauptanteil des steigenden Bedarfs und des Anstiegs der Emissionen auf die Schwellenländer entfallen wird; in der Erwägung, dass Angaben des Internationalen Währungsfonds zufolge weltweit Beihilfen für fossile Brennstoffe in Höhe von 1,9 Billionen USD bereitgestellt worden sind, wobei etwa die Hälfte des Betrags auf die USA, China und Russland als die führenden Zuschussgeber entfiel <sup>(2)</sup>;
- K. in der Erwägung, dass die Gesamtemissionen anthropogener Treibhausgase von 1970 bis 2010 immer weiter angestiegen sind, wobei die absolute Zunahme pro Jahrzehnt gegen Ende dieses Zeitraums größer war; in der Erwägung, dass CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe und Industrieprozessen zu etwa 78 % zum Gesamtanstieg der Treibhausgasemissionen von 1970 bis 2010 beigetragen haben, wobei der Prozentsatz des Beitrags für den Zeitraum 2000 bis 2010 ähnlich ist;
- L. in der Erwägung, dass die beiden weltgrößten Treibhausgasemittenten, China und die USA, ihre Klimaschutzpolitik vor kurzem intensiviert und Gespräche in Bezug auf den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe begonnen haben; in der Erwägung, dass sich die EU auf einen Fahrplan festgelegt hat, der zu einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 80 % bis 2050 führen würde;
- M. in der Erwägung, dass im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) noch nicht festgestellt wird, dass eine Reform der Beihilfen für fossile Brennstoffe von entscheidender Bedeutung ist, obwohl ihre Beseitigung beträchtliche Vorteile für das Klima im Hinblick auf die globalen Kosten für die Stabilisierung von Treibhausgaskonzentrationen und den Wandel von Volkswirtschaften weg von CO<sub>2</sub>-intensiven Aktivitäten mit sich brächte; in der Erwägung, dass dies auch beträchtliche Umwelt- und Gesundheitsvorteile wie eine Reduzierung von örtlicher Luftverschmutzung, Verkehrsüberlastung, Unfällen und Straßenschäden mit sich brächte und weitere Anreize für Investitionen in Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die nachhaltige Bewirtschaftung von Ressourcen bieten könnte;
- N. in der Erwägung, dass die Eindämmung des Klimawandels nach Angaben der Weltbank <sup>(3)</sup> bis 2030 zu einem zusätzlichen BIP-Wachstum von bis zu 2,6 Billionen USD (1,9 Billionen EUR) jährlich führen würde; in der Erwägung, dass die Anwendung klimarelevanter Innovationen in der Energiewirtschaft und der Industrie, insbesondere im Bereich Energieeffizienz, ein Vorteil für Europa als Vorreiterin auf dem wachsenden Weltmarkt für energiebezogene Waren und Dienstleistungen wäre und dabei Arbeitsplätze geschaffen würden, das Wirtschaftswachstum angekurbelt und die Energieunabhängigkeit vergrößert würde und erschwingliche Energiepreise für alle sichergestellt wären, während sich gleichzeitig die Energiearmut und die Auswirkungen des Klimawandels eindämmen ließen und Fortschritte hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft gemacht würden;
- O. in der Erwägung, dass auch der Anteil, der durch Wiederverwendung und Recycling zur Verringerung der Treibhausgasemissionen geleistet wird, zu einer wettbewerbsfähigen Kreislaufwirtschaft beiträgt;

<sup>(1)</sup> <http://www.eia.gov/forecasts/ieo/?src=Analysis-b2>

<sup>(2)</sup> <http://www.imf.org/external/pubs/ft/survey/so/2013/int032713a.htm>

<sup>(3)</sup> <http://documents.worldbank.org/curated/en/2014/06/19703432/climate-smart-development-adding-up-benefits-actions-help-build-prosperity-end-poverty-combat-climate-change-vol-1-2-main-report>

Mittwoch, 26. November 2014

- P. in der Erwägung, dass die Ziele der Klimapolitik nur erreicht werden können, indem der allgemeine Entwicklungspfad sowohl in den Industrieländern als auch in den Entwicklungsländern auf ökologische Nachhaltigkeit ausgerichtet wird;
- Q. in der Erwägung, dass die globalen Bemühungen sich auch auf die Unterstützung der Entwicklungsländer bei Anpassungs- und Eindämmungsmaßnahmen erstrecken müssen;
- R. in der Erwägung, dass die Herausforderung der Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen untrennbar mit der noch größeren Herausforderung der Finanzierung einer nachhaltigen globalen Entwicklung verbunden ist;
- S. in der Erwägung, dass ein Großteil der Ziele der Politik der EU in den Bereichen Umwelt, Entwicklung, humanitäre Hilfe und Katastrophenvorsorge, Wirtschaft, auswärtiges Handeln, Sicherheit und Menschenrechte nur dann verfolgt werden und die Migrationsströme in die EU auf lange Sicht nur dann bewältigt werden können, wenn bei der Eindämmung des Klimawandels wesentliche Ergebnisse erzielt werden;
- T. in der Erwägung, dass Nachhaltigkeit im Mittelpunkt der Entwicklungsagenda für den Zeitraum nach 2015 steht, um dazu beizutragen, globale Probleme wie Armut, Ungleichheit, Gesundheit sowie gesicherte Lebensmittel- und Wasserversorgung anzugehen;
- U. in der Erwägung, dass der Klimawandel im 21. Jahrhundert Prognosen zufolge dazu führen könnte, dass mehr Menschen vertrieben werden; in der Erwägung, dass das Risiko der Vertreibung zunimmt, wenn es den Bevölkerungen an Land, Grundnahrungsmitteln oder Wohnraum mangelt; in der Erwägung, dass die Auswirkungen des Klimawandels auf die entscheidende Infrastruktur und die territoriale Integrität vieler Staaten die Politik der nationalen Sicherheit und die territoriale Unversehrtheit kleiner Inselstaaten und Staaten mit ausgedehnten Küsten betreffen dürften; in der Erwägung, dass sich durch Vertreibung aufgrund des Klimawandels indirekt das Risiko gewalttätiger Konflikte in Form von Bürgerkriegen und Gewalt zwischen Gruppen erhöhen kann;
- V. in der Erwägung, dass die Auswirkungen des Klimawandels im 21. Jahrhundert Prognosen zufolge dazu führen dürften, dass sich das Wirtschaftswachstum verlangsamt, sich die Reduzierung von Armut erschwert, die Ernährungssicherheit weiter ausgehöhlt wird und sich bestehende Armutsfallen vergrößern bzw. neue entstehen; in der Erwägung, dass die Auswirkungen des Klimawandels in den meisten Entwicklungsländern zu einer Verschärfung der Armut und in Ländern mit zunehmender Ungleichheit, d. h. sowohl in Industrieländern als auch in Entwicklungsländern, zur Entstehung neuer Armutszonen führen dürften;
- W. in der Erwägung, dass sich die Welt dringend der gewaltigen und komplexen Herausforderung des Klimawandels stellen muss, indem sie ihre Eindämmungs- und Anpassungsmaßnahmen umgehend verstärkt, unter anderem durch:
- eine Einigung auf der Klimakonferenz in Paris im Dezember 2015 (COP 21) auf ein ehrgeiziges, rechtsverbindliches internationales Abkommen für Klimaschutzmaßnahmen für den Zeitraum nach 2020, die an das Zwei-Grad-Ziel angepasst sind und gleichzeitig dem Recht auf ausgewogene und nachhaltige Entwicklung Rechnung tragen;
  - die dringend erforderliche Stärkung und Ausweitung der bestehenden Maßnahmen zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen bis 2020 und
  - eine Aufstockung der Mittel der Industrieländer für Eindämmung, Anpassung, technologische Entwicklung, Transfer und Kapazitätsaufbau in Entwicklungsländern im Zuge der Einrichtung des globalen Klimaschutzfonds und der Verpflichtung, bis 2020 neue, zusätzliche Mittel in Höhe von jährlich 100 Mrd. USD bereitzustellen und gleichzeitig die offizielle Entwicklungshilfe aufzustocken, um der seit langem bestehenden Verpflichtung nachzukommen, 0,7 % des Bruttonationaleinkommens der Industrieländer dafür aufzuwenden;



Mittwoch, 26. November 2014

### ***Dringender Handlungsbedarf***

1. nimmt das außergewöhnliche Ausmaß und die Schwere der durch den Klimawandel verursachten Gefahren zur Kenntnis und zeigt sich zutiefst besorgt darüber, dass die internationale Reaktion auf die Herausforderung, die der Klimawandel darstellt, nach wie vor unzureichend ist; ist äußerst besorgt darüber, dass die Welt sehr weit von dem Ziel entfernt ist, die Erderwärmung auf 2 C zu begrenzen, und fordert die Regierungen auf, unverzüglich konkrete Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen und auf eine globales Abkommen in Paris im Jahre 2015 hinzuarbeiten, um dieses Ziel zu verwirklichen;
2. stellt fest, dass das nach 2011 verbleibende globale CO<sub>2</sub>-Budget 1 010 Gt CO<sub>2</sub> beträgt, wenn die Wahrscheinlichkeit gewahrt bleiben soll, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur auf unter 2 C zu beschränken; betont, dass hierzu alle Länder beitragen müssen und dass eine Verzögerung der Maßnahmen zu höheren Kosten und geringeren Möglichkeiten führen wird;
3. nimmt mit Sorge die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse des Tyndall Centre for Climate Change Research zur Kenntnis, aus denen hervorgeht, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2014 ein neues Rekordhoch von 40 Mrd. t/Jahr erreichen dürften und die künftigen CO<sub>2</sub>-Emissionen insgesamt 1,2 Billionen t nicht überschreiten dürfen, damit eine Wahrscheinlichkeit von 66 % gewahrt bleibt, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur auf unter 2 C zu begrenzen;
4. betont, dass mit dem Übereinkommen von 2015 dem Ziel entsprochen werden muss, die weltweiten Emissionen auf ein CO<sub>2</sub>-Budget zu beschränken, mit dem das Zwei-Grad-Ziel erreicht werden kann, und dass es darauf ausgerichtet sein sollte, die globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2050 stufenweise ganz zu beseitigen;
5. erinnert daran, dass im Rahmen des UNFCCC-Prozesses geprüft wird, sich langfristig ein anspruchsvolleres Ziel zu setzen und den Temperaturanstieg auf 1,5 C zu begrenzen;
6. betont, dass es Ländern aller Kategorien des Bruttonationaleinkommens laut dem New Climate Economy Report „Better Growth, Better Climate“ möglich ist, nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu schaffen und gleichzeitig die immensen Risiken des Klimawandels zu senken;
7. erwartet, dass die neue Kommission vorausschauend agiert, was die Bekämpfung der globalen Klimakrise und die Finanzierung zusätzlicher Klimaschutzmaßnahmen angeht; fordert die Kommission auf, deutlich zu machen, dass die Herausforderung des Klimawandels zu ihren wichtigsten strategischen Prioritäten gehört, und ihre Organisation auf allen Ebenen und in allen Bereichen innen- und außenpolitischer Belange entsprechend zu gestalten, unter anderem — im Einklang mit den Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für das Recht auf Nahrung — durch Investitionen in nachhaltige Landwirtschaft und in nachhaltigen Verkehr;
8. fordert, dass die globale Klimapolitik auf der Konferenz für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (UNCED) von 1992 basieren muss und dass sie ein integraler Bestandteil der globalen Bemühungen zur Förderung von nachhaltiger Entwicklung auf der ganzen Welt sein muss; betont, dass die Klimapolitik in diesem größeren Kontext gesehen werden und mit den Folgemaßnahmen der Konferenz von Rio, den Millenniums-Entwicklungszielen und der Agenda für den Zeitraum nach 2015 verknüpft werden muss;

### ***Förderung der Durban-Plattform***

9. erinnert an die Zusammenfassung des Klimagipfels der Vereinten Nationen durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der betonte, dass viele Staats- und Regierungschefs aus allen Regionen, d. h. aus Regionen mit unterschiedlichem wirtschaftlichem Entwicklungsstand, dafür plädiert haben, dass der Höchststand der Treibhausgasemissionen vor 2020 erreicht werden sollte, die Emissionen danach drastisch gesenkt werden sollten und in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts Klimaneutralität erreicht werden sollte;
10. fordert, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der 20. Konferenz der Vertragsparteien in Lima eine bedeutende, konstruktive Rolle spielen, um die notwendigen Voraussetzungen für ein erfolgreiches globales verbindliches Klimaübereinkommen in Paris im Jahr 2015 zu schaffen; betont, dass die Regierungen der Welt — auch gegenüber zukünftigen Generationen — eine gemeinsame Verantwortung dafür tragen, angemessene Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen;



Mittwoch, 26. November 2014

11. weist erneut darauf hin, dass sich in Warschau alle Vertragsparteien auf ihrer 19. Konferenz auf den UNFCCC-Beschluss 1 verständigt haben, dem zufolge alle Vertragsparteien dazu aufgefordert sind, die Vorbereitungen für ihre beabsichtigten nationalen Beiträge in ihren Ländern einzuleiten oder, falls notwendig, zu intensivieren und weit vor der 21. Konferenz der Vertragsparteien klar, transparent und verständlich über diese Vorbereitungen zu informieren und dabei konkrete Zahlen vorzulegen, wobei die Vertragsparteien, die dazu bereit sind, diese Informationen bereits bis zum ersten Quartal 2015 bereitstellen sollten; fordert die Vertragsparteien auf, dafür zu sorgen, dass ihre beabsichtigten nationalen Beiträge dem auf das Zwei-Grad-Ziel abgestimmten CO<sub>2</sub>-Budget sowie dem Ziel entsprechen, den Höchststand der weltweiten Emissionen möglichst bald zu erreichen;

12. fordert, dass auf der Konferenz in Lima vorab Anforderungen für die Bereitstellung von Informationen festgelegt werden, damit die beabsichtigten nationalen Beiträge transparent, quantifizierbar und vergleichbar sind und entsprechend der Beitragsart aufgeschlüsselt werden; fordert darüber hinaus, dass auf der Konferenz von Lima eine Bewertungsphase vereinbart wird, die im Vorfeld der Konferenz der Vertragsparteien in Paris durchgeführt wird, damit geprüft werden kann, ob die nationalen beabsichtigten Beiträge insgesamt ausreichen, um einen Temperaturanstieg von weniger als 2 °C zu bewerkstelligen, und ob sie objektiv und gerecht auf die einzelnen Parteien verteilt sind;

13. betont, dass die Länder, die sich bereits zu einer Emissionssenkung in allen Wirtschaftszweigen verpflichtet haben, eine noch stärkere Senkung ihrer Emissionen umsetzen sollten und dass die anderen Länder, insbesondere jene mit den höchsten Emissionen und jene, die die größte Verantwortung tragen und über die größten Kapazitäten verfügen, gleichfalls Ziele für alle Wirtschaftszweige festlegen sollten, die eine Deckelung der Emissionen und eine Senkung der Treibhausgasintensität umfassen;

14. fordert eine allgemeine Neubelebung der Klimaschutzpolitik der EU und eine rasche Einigung auf ehrgeizige, verbindliche Ziele für Emissionssenkungen, Energieeffizienz und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen — ausgenommen sozial- und umweltschädliche Biokraftstoffe — bis 2030, was dazu beitragen würde, Impulse für internationale Klimaschutzdiskussionen zu setzen, und der Verpflichtung der EU entspricht, ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 gegenüber den Werten von 1990 um 80 bis 95 % zu senken;

15. weist erneut darauf hin, dass die EU durch einen ambitionierten Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 ihre Pionierstellung wahren und die internationalen Partner darin bestärken könnte, ihre Ambitionen entsprechend anzuheben;

16. betont, dass das Europäische Parlament die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, für die EU für das Jahr 2030 das verbindliche Ziel festzulegen, die nationalen Treibhausgasemissionen gegenüber den Werten von 1990 um mindestens 40 % zu senken, und — im Einklang mit der Forschung bezüglich des Potenzials für kostenwirksame Energieeinsparungen — ein verbindliches EU-Energieeffizienzziel von 40 % bis 2030 festzulegen sowie das verbindliche Ziel, dass die EU bis 2030 mindestens 30 % des Gesamtendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energieträgern gewinnt; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Ziele im Rahmen ihrer laufenden Debatten zu berücksichtigen;

#### **Bestandteile des Übereinkommens von 2015**

17. betont, dass das Übereinkommen des Jahres 2015 von Anfang an, d. h. schon bei seiner Annahme in Paris, ambitioniert sein muss, damit die Welt auf dem richtigen Weg bleibt, was das Ziel angeht, den Temperaturanstieg auf unter 2 °C zu begrenzen, und fordert die EU auf, mit ihren internationalen Partnern darauf hinzuarbeiten;

18. vertritt die Auffassung, dass auf der Konferenz in Lima die Hauptpunkte des Übereinkommens dargelegt werden sollten, das im Jahr 2015 geschlossen werden soll, und dass dabei auf den Fortschritten aufgebaut werden sollte, die bis 2014 im Rahmen der Durban-Plattform erreicht werden, und weist erneut darauf hin, dass Eindämmungs- und Anpassungsmaßnahmen, die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen sowie die Mittel für die entsprechende Umsetzung einen wesentlichen Teil des Übereinkommens ausmachen, das im Jahr 2015 getroffen werden soll;

19. fordert die EU auf, alle Vertragsparteien in ihre Tätigkeiten im Hinblick auf ein ambitioniertes und gerechtes Übereinkommen im Jahr 2015 einzubeziehen, wobei das Übereinkommen sowohl mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen im Einklang stehen als auch auf die Berücksichtigung künftiger wissenschaftlicher Erkenntnisse und neue Umstände ausgerichtet sein sollte, sodass es noch weit nach 2020 seinen Zweck erfüllt und anwendbar bleibt; betont daher, dass ein Mechanismus benötigt wird, mit dem die Verpflichtungen in Bezug auf die Eindämmung regelmäßig überprüft werden können, sodass die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen in Bezug auf das Zwei-Grad-Ziel ausweiten können, ohne dass das Übereinkommen neu verhandelt werden muss;

**Mittwoch, 26. November 2014**

20. betont, dass wirksame Einhaltungsvorschriften benötigt werden, die für alle Parteien gelten, die das Übereinkommen im Jahr 2015 schließen; betont, dass mit dem Übereinkommen des Jahres 2015 Transparenz und Rechenschaftspflicht auf der Grundlage gemeinsamer Regelungen, einschließlich Bestimmungen über die Rechnungslegung und Vorkehrungen in Bezug auf Überwachung, Berichterstattung und Prüfung, gefördert werden sollten; betont, dass die Bestimmungen in Abhängigkeit von der Art der Zusagen, für die sich die Vertragsparteien entscheiden, unterschiedlich gestaltet sein sollten und dass dabei aus den Erfahrungen des Rahmenübereinkommens und des dazugehörigen Kyoto-Protokolls geschöpft werden sollte;

21. ist der Ansicht, dass die Lastenteilung auf den Grundsätzen der Fairness beruhen sollte, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf den aktuellen und den akkumulierten früheren Treibhausgasmissionen und auf den Kapazitäten liegen sollte, die beispielsweise anhand von Daten über das Pro-Kopf-BIP, Indizes für menschliche Entwicklung und Armut sowie Daten, die ein Bild des Ausmaßes der Schwierigkeiten einer Reduzierung oder Begrenzung der Emissionen vermitteln, beurteilt werden sollten; weist darauf hin, dass Fortschritte bei der Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen für den allgemeinen Fortschritt hin zu einem neuen Klimaübereinkommen von Bedeutung sind;

### **Ziele für den Zeitraum vor 2020 und Kyoto-Protokoll**

22. betont insbesondere, dass in Bezug auf die „Gigatonnen-Lücke“ zwischen den wissenschaftlichen Erkenntnissen und den derzeitigen Zusagen der Vertragsparteien für den Zeitraum bis 2020 unbedingt Fortschritte erzielt werden müssen; fordert die Vertragsparteien, die noch keine Zusagen vorgelegt haben, auf, dies zu tun; betont, dass auch weitere politische Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit die „Gigatonnen-Lücke“ überwunden werden kann, einschließlich Maßnahmen, die auf Energieeffizienz, wesentliche Energieeinsparungen, erneuerbare Energieträger, die schrittweise Einstellung der Produktion von FKW, die schrittweise Abschaffung der Beihilfen für fossile Brennstoffe und die Ausweitung der Erhebung von Kosten für CO<sub>2</sub>-Emissionen;

23. fordert alle Vertragsparteien, internationalen Organisationen, Akteure auf subnationaler Ebene und nichtstaatlichen Organisationen auf, schnellstmöglich nationale Maßnahmen und internationale Initiativen für die Zusammenarbeit auszuarbeiten oder gegebenenfalls auszuweiten oder umzusetzen, um die „Gigatonnen-Lücke“ zu schließen, insbesondere auf der Grundlage der Initiativen, die auf dem durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Klimagipfel dargelegt wurden (beispielsweise die Koalition für Klima und saubere Luft), und der politischen Dialoge zur Ermittlung hochwirksamer Perspektiven für das Klima, die Entwicklung und das Wachstum, die im Rahmen des UNFCCC auf fachlicher und politischer Ebene geführt werden;

24. ersucht die EU und die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den immensen Überschuss an Einheiten zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls ((zugeteilte Menge handelbarer Einheiten (AAU), zertifizierte Emissionsreduktionen (CER) und Emissionsreduktionseinheiten (ERU)), der für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls auf die Konten der Union oder der Mitgliedstaaten übertragen werden soll, gemäß dem Beschluss 1 der 8. Konferenz der Vertragsparteien, in dessen Rahmen die Vertragsparteien aufgefordert werden, ihre Zusagen in Bezug auf Emissionssenkungen im Hinblick auf den zweiten Verpflichtungszeitraum bis 2014 zu prüfen, eine bestimmte Anzahl von Einheiten zu löschen, um Übereinstimmung mit den vorhergesagten tatsächlichen Emissionen und mit einem kosteneffizienten einzelstaatlichen Emissionsreduktionspfad zur Erreichung der Klimaziele der EU für 2050 herzustellen;

25. sieht der multilateralen Bewertung erwartungsvoll entgegen, die die EU, einige Mitgliedstaaten und weitere Vertragsparteien vornehmen wollen, um die Fortschritte bei ihren Reduktionszielen für das Jahr 2020 auf der Konferenz von Lima als Teil des internationalen Bewertungs- und Überprüfungsprozesses (International Assessment and Review) zu bemessen; vertritt die Auffassung, dass diese Form der Transparenz notwendig ist, damit die Parteien die wechselseitigen Bemühungen verstehen und zwischen ihnen Vertrauen entsteht;

26. stellt fest, dass sich die EU auf dem Weg zu Emissionssenkungen befindet, die das derzeitige Ziel von 20 % bei weitem übertreffen, und weist erneut darauf hin, dass die EU angeboten hat, ihr Emissionsziel auf 30 % bis 2020 anzuheben, wenn andere Länder mit hohen Emissionen sich zu vergleichbaren Emissionssenkungen verpflichten;

27. stellt klar, dass der zweite Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls in seinem Umfang zwar begrenzt ist, jedoch als sehr wichtiger Zwischenschritt betrachtet werden sollte, und fordert die Vertragsparteien, einschließlich der Mitgliedstaaten der EU, daher auf, den zweiten Verpflichtungszeitraum rasch zu ratifizieren;

28. betont, dass durch Wiederverwendung und Recycling ein Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen geleistet werden kann, weil der Rohstoffverbrauch eine bedeutende Treibhausgasemissionsquelle darstellt; bekräftigt, dass ein Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit einer höheren Recyclingquote vollzogen werden muss;

Mittwoch, 26. November 2014

29. stellt fest, dass die EU dadurch einen entscheidenden Beitrag zur Verringerung der Emissionen leisten muss, dass sie Maßnahmen ergreift, mit denen die Ausweitung der Förderung nicht konventioneller fossiler Brennstoffe, die zu hohen Treibhausgasemissionen führen, wie beispielsweise Teersand, gestoppt wird;

30. stellt fest, dass viele Länder bereits mit gutem Beispiel vorangehen und zeigen, dass emissionsarme Entwicklung und Wirtschaftswachstum Hand in Hand gehen; betont, dass ein solides internationales Übereinkommen einen Anreiz für weitere ambitionierte Maßnahmen auf nationaler Ebene darstellt;

### **Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen**

31. weist erneut darauf hin, dass sich die EU und die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, mehr Mittel für die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen bereitzustellen, damit sie ihren Anteil zu der Verpflichtung aus der Vereinbarung von Kopenhagen leisten, den globalen Klimaschutzfonds mit Finanzmitteln auszustatten und gemeinsam aus einer großen Bandbreite an Quellen, d. h. öffentlich und privat, bilateral und multilateral, einschließlich alternativer Finanzierungsquellen, bis 2020 einen Betrag von jährlich 100 Mrd. USD aufzubringen; fordert die anderen Geberländer auf, ihren Anteil beizutragen, damit weitere Mittel für die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen bereitgestellt werden können;

32. fordert die EU auf, sich im Einklang mit den bereits bestehenden Zusagen auf einen Fahrplan für die Aufstockung kalkulierbarer, neuer und zusätzlicher Finanzmittel im Hinblick auf die Erreichung eines fairen Anteils an den 100 Mrd. USD bis 2020 zu einigen und einen Mechanismus der Rechenschaftspflicht und Kontrolle einzusetzen; begrüßt die vor kurzem getätigten Zusagen für Beiträge zur finanziellen Ausstattung des globalen Klimaschutzfonds und fordert die anderen Länder auf, ihren entsprechenden Anteil vor dem Hintergrund zu entrichten, dass die Industrieländer in den kommenden drei Jahren für den globalen Klimaschutzfonds Darlehen in Höhe von 15 Mrd. USD bereitstellen sollen;

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre finanziellen Beiträge schon lange vor den Konferenzen zu leisten und ihre Ankündigungen zu den Finanzmitteln für Klimaschutzmaßnahmen besser mit der EU abzustimmen, damit sich die Kommunikation mit dritten Parteien über den Gesamtbeitrag einfacher gestaltet und die Verhandlungen möglichst wirksam beeinflusst werden; betont, dass von den finanziellen Zusagen, die anlässlich des von Ban Ki-moon einberufenen Gipfels getätigt wurden, ein gutes Signal ausging und dass sie die Außenwirkung der EU im Vorfeld der Verhandlungen in Lima positiv beeinflusst haben;

34. erinnert daran, dass möglicherweise innovative Finanzierungsquellen benötigt werden, damit bis 2020 und darüber hinaus jährlich ein Betrag von 100 Mrd. USD bereitgestellt wird, und fordert die Staaten auf, in Lima entsprechende Optionen zu prüfen;

35. fordert erneut, dass Einnahmen aus marktgestützten Instrumenten für die Senkung der globalen Emissionen des Luft- und des Schiffsverkehrs für die internationale Finanzierung des Klimaschutzes für den Zeitraum nach 2020 und für den globalen Klimaschutzfonds zweckgebunden werden; vertritt die Auffassung, dass die EU für das Übereinkommen des Jahres 2015 Vorschläge für eine angemessene, kalkulierbare Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen vorlegen sollte;

36. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, einen Teil der Einnahmen aus den CO<sub>2</sub>-Märkten für die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen und Entwicklungshilfe in Entwicklungsländern zu verwenden; weist jedoch darauf hin, dass bei diesem Mechanismus große Schwierigkeiten auftreten, da die Einnahmen gleichzeitig mit den globalen Preisen für CO<sub>2</sub>-Emissionsberechtigungen stark gefallen sind; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Wirksamkeit des Systems der Union für den Handel mit Emissionsberechtigungen (ETS) deutlich zu steigern, um eine Abstimmung auf die prognostizierten tatsächlichen Emissionen und einen kostenwirksamen EU-internen Emissionspfad im Hinblick auf das Klimaschutzziel der Union für 2050 zu erreichen, wodurch dann beträchtliche Ressourcen freigesetzt werden dürften, die für die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen genutzt werden könnten;

37. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Rolle privater Finanzmittel im Zusammenhang mit der zusätzlichen Hebelfinanzierung klar zu definieren und gleichzeitig anzuerkennen, dass dadurch der Bedarf an öffentlicher Finanzierung insbesondere für Anpassungsmaßnahmen nicht ersetzt werden kann, und fordert sie darüber hinaus auf, zu betonen, dass über eine solche Finanzierung transparent berichtet und Rechenschaft abgelegt werden muss, und dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Sozialvorschriften und Umweltsicherheitsvorkehrungen umgesetzt werden;

Mittwoch, 26. November 2014

### **Anpassung, Verluste und Schäden**

38. fordert die hoch entwickelten Volkswirtschaften auf, ihre bereits vorhandene fortgeschrittene Infrastruktur für die Förderung, den Ausbau und die Entwicklung nachhaltigen Wachstums nutzbar zu machen und sich zu verpflichten, die Entwicklungsländer darin zu unterstützen, eigene Kapazitäten aufzubauen, damit dafür gesorgt ist, dass in allen Teilen der Welt ein Wirtschaftswachstum erreicht wird, durch das die Umwelt nicht weiter beeinträchtigt wird;

39. betont, dass Anpassungsmaßnahmen unerlässlich sind und im Rahmen des neuen Übereinkommens eine zentrale Bedeutung erhalten müssen; betont, dass es für die globale Wirtschaft und die nationalen Volkswirtschaften günstiger ist, jetzt auf eine Senkung der Treibhausgasemissionen hinzuwirken, und dass so auch die Anpassungsmaßnahmen weniger kostenintensiv wären; fordert alle Länder auf, angemessene Maßnahmen zur Planung, Anpassung und Reaktion in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels zu treffen, um ihre Einwohner, Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt zu schützen und eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen, die gegen die Auswirkungen des Klimawandels gewappnet ist; stellt fest, dass auf klimabedingte Risiken vor dem Hintergrund einer Welt im Wandel reagiert werden muss, wobei die Unsicherheit über das Ausmaß und den Zeitpunkt des Eintretens der Folgen des Klimawandels bestehen bleibt und der Wirksamkeit der Anpassung Grenzen gesetzt sind;

40. stellt fest, dass die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, am wenigsten zur steigenden Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre beigetragen haben, den negativen Auswirkungen des Klimawandels jedoch am stärksten ausgesetzt sind und am wenigsten in der Lage sind, sich an den Klimawandel anzupassen; fordert alle Länder, denen es möglich ist, auf, die am meisten gefährdeten Länder in deren Bemühungen, sich anzupassen und den Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen, zu unterstützen, um für eine nachhaltige Entwicklung zu sorgen, die gegen die Auswirkungen des Klimawandels gewappnet ist, und fordert, dass Übereinkommen über die Stärkung der nationalen Verfahren zur Planung der Anpassung, die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen, den Technologietransfer und den Kapazitätsaufbau angestrebt werden;

41. stellt fest, dass die Behandlung des Problems von Verlust und Schädigung im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels in den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, die besonders stark von den negativen Auswirkungen der Klimaänderungen bedroht sind, während der letzten beiden Konferenzen der Vertragsparteien im Mittelpunkt stand; weist darauf hin, dass die in Warschau gefassten Beschlüsse vollständig umgesetzt werden müssen und dass in Lima eine Weiterbehandlung erfolgen muss;

42. betont, dass für eine Vorhersehbarkeit der Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen für Entwicklungsländer gesorgt werden muss, um sie in ihren Bemühungen um die Eindämmung des Klimawandels und die entsprechenden Anpassung zu unterstützen; betont in diesem Zusammenhang, dass die Länder, die in den globalen Klimaschutzfonds einzahlen, klarstellen müssen, welche Finanzierungsquellen genutzt und wie diese Gelder beschafft werden, da anhand solcher Informationen vorhergesehen werden könnte, welche Einnahmen im Hinblick auf die Entwicklungsländer erzielt werden;

43. räumt ein, dass es schwierig ist, Klimaschutz- und Entwicklungshilfemaßnahmen und deren zahlreiche Synergien auf Länderebene zu trennen, besteht aber darauf, dass es auch künftig möglich sein muss, zuverlässig und transparent zu beurteilen, inwiefern der Grundsatz der Zusätzlichkeit beachtet wurde;

44. bedauert, dass die Ausgaben für Eindämmungs- und Anpassungsmaßnahmen zwar steigen, aber dadurch konterkariert werden, dass die meisten Regierungen — auch Regierungen von Industrieländern — die Erzeugung und Nutzung fossiler Brennstoffe nach wie vor aktiv subventionieren;

45. betont, dass klimapolitische Maßnahmen auf geschlechtergerechten, partizipativen und auf Rechten basierenden Konzepten beruhen müssen und dass die Auswirkungen des Klimawandels insbesondere eingedämmt werden müssen, um arme, marginalisierte Menschen und Gemeinschaften zu unterstützen;

### **Land- und Forstwirtschaft**

46. betont, dass die Landnutzung (die landwirtschaftliche und forstliche sowie andere Formen der Landnutzung) zu den am stärksten gefährdeten und angreifbaren volkswirtschaftlichen Bereichen zählt, während sie gleichzeitig ein bedeutendes kostenwirksames Potenzial für die Eindämmung der Auswirkungen und die Ausweitung der Resilienz aufweist; betont, dass alle Parteien in ihre nationalen Beiträge eine entsprechende Komponente aufnehmen sollten, einschließlich geeigneter gemeinsamer Messsysteme zur Beobachtung und Verifizierung quantifizierbarer Fortschritte in Bezug auf einige zusammenhängende Ziele (d. h. Eindämmungsmaßnahmen, Produktivität und Resilienz) und der entsprechenden Berichte; betont, dass in dem Übereinkommen ein umfassender Rahmen für die Rechnungslegung in Bezug auf Emissionsquellen und -senken durch Landnutzung niedergelegt werden sollte;



Mittwoch, 26. November 2014

47. betont, dass der Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen angesichts des Klimawandels besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

### ***Internationaler Luft- und Seeverkehr***

48. weist erneut darauf hin, dass dem Luft- und Seeverkehr bei der Reduzierung der Treibhausgasemissionen eine große Bedeutung zukommt und dass rasch Fortschritte erreicht werden müssen und Engagement gezeigt werden muss, damit die Internationale Seeschiffahrtsorganisation und die Internationale Zivilluftfahrtorganisation rechtzeitig zufriedenstellende Ergebnisse vorweisen können, die dem Ausmaß und der Dringlichkeit der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel entsprechen;

### ***Diplomatie in der Klimapolitik***

49. hält es in diesem Zusammenhang für sehr wichtig, dass die EU als einer der Hauptakteure beim Streben nach Fortschritten im Hinblick auf ein internationales Übereinkommen auf der Konferenz mit einer Stimme spricht und in dieser Hinsicht Einigkeit demonstriert; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Standpunkte konkret mit jenem der EU abzustimmen; hebt hervor, dass die EU Druck auf diejenigen Vertragsparteien ausüben muss, die mit Blick auf die Verwirklichung des Zwei-Grad-Ziels noch nicht auf Kurs sind; fordert die Delegation der EU auf, zu betonen, welche Zusagen andere Regierungen im Rahmen der Unterzeichnung des Kyoto-Protokolls getätigt haben;

50. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Bezug auf die Partnerstaaten der EU intensive diplomatische Bemühungen anzustrengen, um die Verhandlungspositionen der EU zu stärken, und sich in dieser Hinsicht mit dem Auswärtigen Dienst und der Kommission abzustimmen, und zwar auch über das Netz der Umweltdiplomatie;

51. begrüßt, dass am 23. September 2014 in New York ein vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufener Klimagipfel stattfand, auf dem zum ersten Mal seit der Konferenz in Kopenhagen über den Klimawandel gesprochen wurde und an dem mehr als 130 Staats- und Regierungschefs sowie zahlreiche Akteure der Zivilgesellschaft und aus der Wirtschaft teilnahmen; begrüßt insbesondere die Ankündigungen der Staats- und Regierungschefs, konkrete Maßnahmen zur Senkung der Emissionen treffen, in saubere Energieträger und in Wachstum mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen investieren, die Erhebung von Kosten für CO<sub>2</sub>-Emissionen mittragen und zur Finanzierung der Klimaschutzmaßnahmen beitragen zu wollen; betont, dass die Nachverfolgung der Zusagen, die die Staats- und Regierungschefs in New York getätigt haben, wesentlich dafür sein wird, die Dynamik im Vorfeld der Konferenzen in Lima und Paris aufrechtzuerhalten;

52. vertritt die Auffassung, dass die Glaubwürdigkeit der EU bei den Klimaschutzverhandlungen von den Ambitionen abhängt, die sie bei den Maßnahmen innerhalb der EU demonstriert;

53. betont, dass im Rahmen der übergeordneten Agenda für den Zeitraum nach 2015 die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft zu nachhaltiger Entwicklung gestärkt werden sollte und dass mit ihr auch die internationalen Zusagen und Ziele, einschließlich der Klimaschutzziele, gefördert werden sollten;

54. betont, dass die 21. Konferenz der Vertragsparteien eine einzigartige Gelegenheit dafür bietet, den Klimawandel einzudämmen und eine Verbindung zu der Arbeit der Vereinten Nationen an der Entwicklungsagenda für den Zeitraum nach 2015 sowie zu der Vorbereitung der Konferenz im März 2015 über den Hyogo-Rahmenaktionsplan für Katastrophenvorsorge herzustellen; fordert eine aktivere EU-Klimaschutzpolitik, um diese beiden Verfahren miteinander zu verknüpfen und somit nachhaltige, kohärente und ehrgeizige Entwicklungsziele zu verfolgen;

### ***Industrie und Wettbewerbsfähigkeit***

55. erklärt sich besorgt darüber, dass die weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen 2013 laut der Internationalen Energieagentur trotz eines Rückgangs der Emissionen in Europa und den Vereinigten Staaten gestiegen sind; regt daher an, die Festlegung unterschiedlicher Verantwortlichkeiten zu prüfen, damit jedes Land zu den globalen Anstrengungen in den Bereichen Industrie- und Energiepolitik beiträgt; fordert eine bessere Nutzung von Technologien wie Weltraumsatelliten für die genaue Erfassung von Emissions- und Temperaturdaten sowie eine transparente zwischenstaatliche Zusammenarbeit und einen entsprechenden Informationsaustausch;

56. betont, dass Europa den Marktanteil seiner umweltfreundlichen Technologien weiter erhöhen sollte, auch in den Bereichen IKT, erneuerbare Energieträger, innovative und effiziente Technologien mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen und insbesondere Energieeffizienztechnologien; betont, dass ein solider internationaler Regelungsrahmen Investitionen in die Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, die Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger förderlich wäre und sich durch einen solchen Rahmen für Unternehmen aus der EU, die in diesen Bereichen führend sind, neue Möglichkeiten eröffnen würden; weist darauf hin, dass mit innovativen nachhaltigen Investitionen für Wachstum und Beschäftigung gesorgt werden kann;

Mittwoch, 26. November 2014

57. vertritt die Auffassung, dass mit einem ambitionierten, rechtsverbindlichen Übereinkommen dazu beigetragen werden könnte, der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu begegnen und den Bedenken der einschlägigen Wirtschaftszweige, insbesondere der energieintensiven Wirtschaftszweige, in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit gerecht zu werden;

### ***Forschung und Innovation***

58. betont, dass die Entwicklung und der Einsatz nachhaltiger bahnbrechender Technologien entscheidend sind, wenn es gelingen soll, den Klimawandel einzudämmen und die Partner der EU weltweit davon zu überzeugen, dass die Emissionen verringert und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert und mehr Arbeitsplätze geschaffen werden können;

59. fordert eine Verpflichtung auf internationaler Ebene, die Investitionen im Bereich Forschung und Entwicklung zu erhöhen, um nachhaltige bahnbrechende Technologien in den entsprechenden Wirtschaftszweigen zu fördern; erachtet es als wesentlich, dass die EU mit gutem Beispiel vorangeht, indem sie die für Forschung vorgesehenen Ausgaben für den Nachweis innovativer klimafreundlicher und energieeffizienter Technologien nutzt und in diesem Bereich eine enge wissenschaftliche Zusammenarbeit mit internationalen Partnern wie den BRIC-Staaten und den USA aufbaut;

### ***Energiepolitik***

60. begrüßt die aktuellen klimapolitischen Signale der Regierung der Vereinigten Staaten und der Regierung Chinas und ihre Bereitschaft, sich stärker in die globalen Anstrengungen zur Eindämmung des Klimawandels einzubringen; bedauert, dass die Pro-Kopf-Emissionen einiger Industrieländer nach wie vor steigen;

61. stellt fest, dass das Verhalten der Marktteilnehmer, auch der Industrie und der Verbraucher, durch die Preise der einzelnen Energiequellen wesentlich mitbestimmt wird und dass der aktuelle internationale politische Rahmen nicht dazu geeignet ist, externe Kosten vollständig zu internalisieren, was dazu führt, dass nicht nachhaltige Verbrauchsgewohnheiten beibehalten werden; bekräftigt außerdem, dass ein weltweiter Markt für CO<sub>2</sub>-Emissionsberechtigungen mit ausreichend hohen Handelspreisen eine solide Grundlage dafür wäre, zum einen wesentliche Emissionssenkungen und zum anderen einheitliche Wettbewerbsbedingungen für die Industrie herbeizuführen; fordert die EU und ihre Partner auf, zu ermitteln, wie in naher Zukunft das EU-System für den Handel mit Emissionsberechtigungen und andere Handelssysteme, die auf einen weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionsmarkt abzielen, am besten miteinander verzahnt werden könnten, was wiederum eine größere Vielfalt bei den Senkungsoptionen ermöglichen, die Größe und Liquidität der Märkte verbessern, für Transparenz sorgen und schließlich auch zu einer effizienteren Ressourcenverteilung für die Energiewirtschaft und die Industrie führen könnte;

62. fordert eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst, damit die EU in internationalen Organisationen wie der Internationalen Energieagentur, der Internationalen Agentur für erneuerbare Energieträger, der Internationalen Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz und der Internationalen Atomenergie-Organisation geschlossen auftreten und damit eine aktivere und einflussreichere Rolle spielen kann, vor allem, wenn es darum geht, Maßnahmen in den Bereichen nachhaltige Energie, einschließlich Energieeffizienz und Energiesicherheit, voranzutreiben;

63. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, unter Federführung der Kommission unverzüglich konkrete Maßnahmen für die schrittweise Abschaffung aller Beihilfen mit umweltschädlicher Wirkung bis 2020, einschließlich Beihilfen für fossile Brennstoffe, zu treffen, wobei ein handlungsorientierter Ansatz verfolgt werden und eine Überwachung im Rahmen des Europäischen Semesters stattfinden sollte; fordert darüber hinaus, dass das im Rahmen des G-20-Gipfeltreffens in Pittsburgh festgelegte Ziel, Beihilfen für fossile Brennstoffe — die sich 2012 laut der IEA weltweit auf 544 Mrd. USD beliefen — schrittweise abzuschaffen, auf internationaler Ebene koordiniert umgesetzt wird, da sich dadurch die CO<sub>2</sub>-Emissionen erheblich reduzieren ließen und auch dazu beigetragen würde, das Haushaltsdefizit in vielen Ländern abzubauen; begrüßt die auf dem G-20-Gipfeltreffen in Sankt Petersburg geäußerte Absicht, ein Peer-Review-System für die Abschaffung von Beihilfen für fossile Brennstoffe einzuführen; bedauert, dass in Bezug auf konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieses Ziels keine Fortschritte erzielt worden sind; fordert eine Überprüfung des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM), wobei ein besonderer Schwerpunkt auf negative Auswirkungen von CDM-Projekten auf die Menschenrechte, Ernährungssicherheit und die Umwelt gelegt werden sollte;



Mittwoch, 26. November 2014

64. bedauert, dass das Energieeinsparpotenzial weder international noch in der EU angemessen ausgeschöpft wird; betont, dass durch Energieeinsparungen Arbeitsplätze geschaffen, Kosten gesenkt, die Energieversorgungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit verbessert und Emissionen reduziert werden können und darüber hinaus auch wesentlich dazu beigetragen wird, Emissionen und Wirtschaftswachstum voneinander zu entkoppeln; fordert die Europäische Union auf, in internationalen Verhandlungen auf mehr Aufmerksamkeit und auf ein verstärktes Handeln in Bezug auf Energieeinsparungen zu drängen, und zwar bei der Erörterung des Technologietransfers, der Entwicklungspläne für Entwicklungsländer und der Finanzhilfe; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ambitionierte Energieeffizienzziele festlegen und erreichen müssen, um glaubwürdig zu sein; betont, dass die Energieverschwendung in den Bereichen Bauwirtschaft und Verkehr, bei elektrischen Anlagen in Wohnhäusern und bei Haushaltsgeräten verringert werden muss, damit möglichst viel Energie eingespart und so effizient wie möglich genutzt wird;

65. hält es für wichtig, Verkehrssysteme mit niedrigem Energieverbrauch sowie auf Wasserstoffbasis einzuführen;

#### **FKW und das Montreal-Protokoll**

66. fordert die Vertragsparteien auf, insbesondere die Abstimmungs- und Entscheidungsmechanismen des erfolgreichen Montreal-Protokolls, seinen abweichenden Ansatz zu Zuständigkeiten und seine Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen sowie seine Finanzierung als Beispiel zu prüfen, dem auch im Rahmen des UNFCCC gefolgt werden könnte; fordert die EU auf, die Anstrengungen zur Regulierung der weltweiten schrittweisen Einstellung der Produktion von FKW im Rahmen des Montreal-Protokolls zu intensivieren;

67. weist darauf hin, dass die EU ambitionierte Rechtsvorschriften zur Senkung von FKW um 79 % bis 2030 erlassen hat, da klimafreundliche Alternativen weit verbreitet sind und deren Potenzial voll ausgeschöpft werden sollte; stellt fest, dass die Einstellung der Nutzung von FKW in Bezug auf Eindämmungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der EU ein einfach erreichbares Ziel darstellt, und fordert die EU auf, sich aktiv an der Ergreifung globaler Maßnahmen in Bezug auf FKW zu beteiligen;

68. begrüßt das Diskussionspapier über die schrittweise Einstellung der Produktion von FKW, das die EU den Vertragsparteien des Montreal Protokolls vorgelegt hat, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, in der 27. Tagung der Vertragsparteien des Montreal Protokolls 2015 einen förmlichen Änderungsantrag einzubringen und erörtern zu lassen;

#### **Delegation des Europäischen Parlaments**

69. ist der Ansicht, dass die EU-Delegation bei den Verhandlungen über den Klimawandel eine entscheidende Rolle spielt, und hält es daher für nicht hinnehmbar, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments bei vorherigen Konferenzen der Vertragsparteien nicht an den EU-Koordinierungssitzungen teilnehmen konnten; verlangt, dass zumindest der Leiter der Delegation des Europäischen Parlaments an EU-Koordinierungssitzungen in Lima teilnehmen darf;

o

o o

70. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Sekretariat des VN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen mit der Bitte um Weiterleitung an alle Vertragsparteien, die nicht der EU angehören, zu übermitteln.

Donnerstag, 27. November 2014

P8\_TA(2014)0064

## **Blasphemiegesetze in Pakistan**

### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2014 zu Pakistan und seinen Gesetzen über Gotteslästerung (2014/2969(RSP))**

(2016/C 289/05)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Pakistan,
- unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeglicher Form von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens von 1981,
- unter Hinweis auf die Berichte des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Religions- und Weltanschauungsfreiheit,
- unter Hinweis auf den Bericht der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zur Unabhängigkeit von Richtern und Staatsanwälten, Gabriela Knaul, vom 4. April 2013 im Anschluss an ihre Reise nach Pakistan vom 19. bis 29. Mai 2012,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Dezember 2013 zum Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt 2012 und über die Politik der EU in diesem Bereich <sup>(1)</sup>, in der die Verfolgung der Christen und anderer religiöser Minderheiten verurteilt wird,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf den auf fünf Jahre angelegten Plan für ein Engagement der EU zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit Pakistan vom März 2012, in dem Prioritäten wie verantwortungsvolle Staatsführung und der Dialog über Menschenrechte festgelegt werden, sowie den eng damit im Zusammenhang stehenden zweiten strategischen Dialog EU-Pakistan vom 25. März 2014,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 11. März 2013 zu Pakistan <sup>(3)</sup>, in denen die Erwartungen der EU in Bezug auf die Förderung und die Achtung des Menschenrechte bekräftigt und alle gewaltsamen Handlungen, einschließlich der Gewalt gegen religiöse Minderheiten, verurteilt werden,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 18. Oktober 2014 zu der Entscheidung des Strafgerichts von Lahore, den Schuldspruch gegen Asia Bibi in Pakistan zu bestätigen;
- unter Hinweis auf die Presseerklärung der EU-Delegation in Pakistan vom 29. Oktober 2014 anlässlich des Besuchs des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte vom 26. bis 29. Oktober 2014 in Pakistan,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2014 zu Pakistans regionaler Rolle und seinen politischen Beziehungen zur EU <sup>(4)</sup>,
- gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

<sup>(1)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0575.

<sup>(2)</sup> [http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms\\_Data/docs/pressdata/EN/foraff/137585.pdf](http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/EN/foraff/137585.pdf)[http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms\\_Data/docs/pressdata/EN/foraff/137585.pdf](http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/EN/foraff/137585.pdf)

<sup>(3)</sup> [http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms\\_Data/docs/pressdata/EN/foraff/135946.pdf](http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/EN/foraff/135946.pdf)[http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms\\_Data/docs/pressdata/EN/foraff/135946.pdf](http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/EN/foraff/135946.pdf)

<sup>(4)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0208.

Donnerstag, 27. November 2014

- A. in der Erwägung, dass Asia Bibi, eine Christin aus der Provinz Punjab, im Jahr 2009 verhaftet und 2010 nach Paragraph 295-C des pakistanischen Strafgesetzbuchs wegen Gotteslästerung zum Tode verurteilt wurde; in der Erwägung, dass das Strafgericht von Lahore am 16. Oktober 2014 das Rechtsmittel von Asia Bibi abgewiesen und das Urteil bestätigt hat; in der Erwägung, dass die Angeklagte am 24. November 2014 ein Rechtsmittel vor dem Obersten Gerichtshof eingelegt hat, dessen Prüfung Jahre dauern kann; in der Erwägung, dass der Staatspräsident von Pakistan die Entscheidung des Strafgerichts von Lahore mittels einer Begnadigung immer noch aufheben und Asia Bibi amnestieren kann;
- B. in der Erwägung, dass am 7. November 2014 Shama Bibi und Shahbaz Masih, ein christliches Ehepaar, im Osten von Pakistan von einer aufgebrachten Menschenmenge verprügelt wurde, die sie beschuldigte, Seiten aus einem Koran verbrannt zu haben; in der Erwägung, dass beide anschließend in einem Ziegelofen verbrannt wurden und einigen Berichten zufolge noch gelebt haben sollen, als man sie dort hineinwarf;
- C. in der Erwägung, dass in der jüngsten Zeit eine Reihe pakistanischer Staatsbürger wegen Verstoßes gegen Blasphemiegesetze zum Tode verurteilt wurde, darunter der Christ Sawan Masih, der in einem Gespräch den Propheten Mohammed beleidigt haben soll, und das christliche Ehepaar Shafqat Emmanuel und Shagufta Kausar, die in einer SMS-Nachricht den Propheten beleidigt haben sollen;
- D. in der Erwägung, dass der Menschenrechtsverteidiger und Rechtsanwalt Rashid Rehman am 7. Mai 2014 ermordet wurde; in der Erwägung, dass er zuvor bedroht worden war, weil er einen Dozenten, der sich wegen der pakistanischen Blasphemiegesetze vor Gericht verantworten muss, als Verteidiger vertreten hatte;
- E. in der Erwägung, dass im Oktober 2014 Mohammad Asghar, ein britischer Staatsangehöriger pakistanischer Herkunft, bei dem im Vereinigten Königreich eine Geisteskrankheit diagnostiziert worden war und der ungeachtet dessen in Pakistan wegen Gotteslästerung in Haft genommen wurde, von einem Gefängniswärter durch einen Schuss verletzt wurde; in der Erwägung, dass der Täter von den Provinzbehörden anschließend festgenommen und wegen Mordversuchs angeklagt wurde und dass acht weitere seiner Kollegen vom Dienst suspendiert wurden;
- F. in der Erwägung, dass am 5. November 2014 der 45-jährige Schiite Tufail Haider von einem Polizeibeamten bei der Vernehmung erschossen wurde, der später angab, das Opfer habe sich abfällig über „Gefährten des Propheten Mohammed“ geäußert;
- G. unter Hinweis auf Berichte, wonach von 1987 bis Oktober 2014 insgesamt 1 438 Menschen in Pakistan wegen Gotteslästerung angeklagt wurden, darunter 633 Muslime, 494 Ahmadiya, 187 Christen und 21 Hindus; in der Erwägung, dass seit 1990 mindestens 60 Menschen von einem Pöbel in Zusammenhang mit Gotteslästerung getötet wurden;
- H. in der Erwägung, dass sich derzeit Dutzende von Personen, darunter Muslime, Hindus, Christen und andere, wegen des Vorwurfs der Gotteslästerung im Gefängnis befinden; in der Erwägung, dass bislang kein wegen Gotteslästerung verhängtes Todesurteil vollstreckt worden ist, wohingegen mehrere Beschuldigte von aufgebrachten Menschenmengen getötet wurden; in der Erwägung, dass bestimmte religiöse Führer massiven Druck auf das pakistanische Gerichtswesen ausüben, diese Todesurteile zu bestätigen und zu vollstrecken, die für gewöhnlich von Gerichten niedriger Instanz verhängt werden; in der Erwägung, dass sich Gerichtsverfahren oftmals über Jahre hinziehen, was furchtbare Auswirkungen für pakistanische Bürger, ihre Familien und ihre Gemeinden hat;
- I. in der Erwägung, dass Angehörige religiöser Minderheiten durch die pakistanischen Blasphemiegesetze gefährdet sind, wenn sie sich frei äußern oder ihre Religion offen ausüben; in der Erwägung, dass die weit verbreitete Anwendung dieser Gesetze gut dokumentiert ist; in der Erwägung, dass diese Gesetze nicht dazu dienen, die Religionsgemeinschaften zu schützen, sondern vielmehr bewirken, dass in der gesamten pakistanischen Gesellschaft ein Klima der Angst herrscht; in der Erwägung, dass alle bisherigen Versuche, die Gesetze oder ihre Anwendung zu reformieren, durch Drohungen und Morde im Keim erstickt wurden; in der Erwägung, dass auf Versuche, über dieses Thema in den Medien, sei es in der Presse oder im Internet, zu diskutieren, oftmals Drohungen und Drangsalierungen unter anderem von Seiten der Regierung folgen;
- J. in der Erwägung, dass Pakistan bei der Förderung der Stabilität in Südasien eine wichtige Rolle spielt und daher mit gutem Beispiel vorangehen sollte, indem dort die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte gestärkt werden;
- K. in der Erwägung, dass Pakistan vor kurzem sieben der neun grundlegenden internationalen Menschenrechtsabkommen ratifiziert hat, darunter den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die zahlreiche Bestimmungen über die Rechtspflege, das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren, die Gleichheit vor dem Gesetz und die Nicht-Diskriminierung enthalten;

**Donnerstag, 27. November 2014**

- L. in der Erwägung, dass Pakistan im Rahmen der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen aufgefordert wurde, die Blasphemiegesetze aufzuheben oder zumindest umgehend Schutzvorkehrungen einzuführen, um einen Missbrauch des Gesetzes zum Schikanieren von Bürgern, die oftmals Angehörige religiöser Minderheiten sind, zu verhindern;
- M. in der Erwägung, dass die EU und Pakistan ihre bilateralen Beziehungen vertieft und ausgeweitet haben, wie dies auch durch den im Februar 2012 eingeleiteten fünfjährigen Maßnahmenplan und den im März 2014 veranstalteten zweiten strategischen Dialog EU-Pakistan deutlich wurde; in der Erwägung, dass das Ziel des fünfjährigen Maßnahmenplans EU-Pakistan darin besteht, eine strategische Beziehung aufzubauen und eine Partnerschaft für Frieden und Entwicklung auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Grundsätze zu schmieden;
- N. in der Erwägung, dass Pakistan dem Allgemeinen Präferenzsystem APS+ am 1. Januar 2014 zum ersten Mal beigetreten ist; in der Erwägung, dass dieses Regelwerk einen starken Anreiz bieten sollte, grundlegende Menschen- und Arbeitnehmerrechte zu achten, die Umwelt zu schützen und sich nach Grundsätzen einer verantwortungsvollen Staatsführung zu richten;
1. reagiert mit großer Besorgnis und Trauer auf die Entscheidung des Strafgerichts von Lahore vom 16. Oktober 2014, das gegen Asia Bibi wegen Gotteslästerung gefällte Todesurteil zu bestätigen; fordert den Obersten Gerichtshof auf, das Verfahren in dem Fall ohne Verzug zu eröffnen und in seiner Entscheidung die Rechtsstaatlichkeit zu bewahren sowie die Menschenrechte in vollem Maße zu achten;
  2. fordert die pakistanischen Gerichte außerdem auf, mit der Überprüfung der Todesurteile gegen Sawan Masih, Mohammad Asgar, Shafqat Emmanuel und seine Ehefrau Shagufta Kausar sowie alle anderen Bürger, die wegen angeblicher Verstöße gegen die Blasphemiegesetze in Todeszellen sitzen, zügig fortzufahren;
  3. verurteilt aufs Schärfste die Morde an Shama Bibi und Shahbaz Masih und spricht ihren Familien sowie den Familien aller unschuldigen Opfer, die wegen der Blasphemiegesetze in Pakistan ermordet wurden, sein Beileid aus; fordert, dass die für derartige Taten Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden; nimmt die Entscheidung der Regierung der Provinz Punjab zur Kenntnis, einen Ausschuss einzurichten, mit dem die Untersuchung der Ermordung von Shama Bibi und Shahbaz Masih beschleunigt werden soll, sowie zusätzlichen Polizeischutz für die christlichen Viertel in der Provinz anzuordnen; betont gleichwohl dass dem Klima der Straflosigkeit ein Ende gesetzt werden muss und umfassende Reformen in die Wege zu leiten sind, mit denen das im ganzen Land grassierende Problem der Gewalt gegen religiöse Minderheiten angegangen wird;
  4. verleiht seiner tiefen Sorge darüber Ausdruck, dass die Blasphemiegesetze in Pakistan gegenüber Menschen aller Glaubensrichtungen missbraucht werden können; zeigt sich insbesondere darüber besorgt, dass die Blasphemiegesetze, die von dem früheren Minister Shahbaz Bhatti, dem früheren Gouverneur Salman Taseer und Rashid Rehman abgelehnt wurden, woraufhin diese wegen ihres Eintretens für religiöse Toleranz Morden zum Opfer fielen, zunehmend dazu missbraucht werden, schutzbedürftige Minderheitengruppen wie Ahmadiya und Christen in Pakistan ins Visier zu nehmen;
  5. fordert die pakistanische Regierung auf, die Blasphemiegesetze und deren derzeitige Anwendung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und zwar insbesondere die Paragraphen 295 B und C des Strafgesetzbuches, in deren Rahmen bei mutmaßlicher Blasphemie eine lebenslange Haftstrafe (295 B und C) oder sogar die Todesstrafe (295 C) zu verhängen sind, wobei das Ziel sein sollte, diese Gesetze aufzuheben; fordert die pakistanische Regierung auf, die (unter anderem wegen Gotteslästerung und Apostasie verhängte) Todesstrafe gänzlich abzuschaffen und rechtliche Schutzmechanismen einzuführen, mit denen dem Missbrauch der rechtlichen Bestimmungen über Gotteslästerung und Apostasie Einhalt geboten wird;
  6. fordert die staatlichen Stellen Pakistans auf, die Unabhängigkeit der Gerichte, Rechtsstaatlichkeit und ordentliche Gerichtsverfahren gemäß den entsprechenden internationalen Standards sicherzustellen und dabei die aktuellen Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zur Unabhängigkeit von Richtern und Staatsanwälten zu berücksichtigen; fordert die pakistanischen Staatsorgane darüber hinaus auf, all denjenigen Personen, gegen die ein Gerichtsverfahren wegen Blasphemie anhängig ist, ausreichenden Schutz zu gewähren, auch indem Richter gegenüber äußerem Druck abgeschirmt werden, die Beschuldigten sowie ihre Familien und Gemeinschaften vor gewalttätigen Ausschreitungen geschützt werden und Lösungen für diejenigen Personen angeboten werden, die zwar freigesprochen wurden, aber dennoch nicht in ihren Heimatort zurückkehren können;

Donnerstag, 27. November 2014

7. weist erneut darauf hin, dass in der pakistanischen Verfassung die Religionsfreiheit und die Rechte der Minderheiten festgeschrieben sind; begrüßt die von der pakistanischen Regierung seit November 2008 im Interesse der religiösen Minderheiten ergriffenen Maßnahmen, wie die Schaffung einer Quote von 5 % der Arbeitsplätze, die auf der Ebene des Föderalstaats an Minderheiten zu vergeben sind, die Anerkennung nicht-islamischer Feiertage und die Ausrufung eines nationalen Tags der Minderheiten;
  8. fordert die pakistanische Regierung gleichwohl eindringlich auf, die Anstrengungen zur Verbesserung der religionsübergreifenden Verständigung zu intensivieren, aktiv gegen Feindseligkeit aufgrund der Religion von Seiten gesellschaftlicher Akteure vorzugehen, religiöse Intoleranz, Gewalttaten und Einschüchterung zu bekämpfen und gegen tatsächliche und vermeintliche Straflosigkeit vorzugehen;
  9. verurteilt entschieden sämtliche Gewalttaten gegen religiöse Gemeinschaften sowie jegliche Form von Diskriminierung und Intoleranz aus Gründen der Religion und der Weltanschauung; betont, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ein grundlegendes Menschenrecht ist; betont ferner, dass alle pakistanischen Bürger ungeachtet ihres Glaubens oder ihrer Religion einen Anspruch darauf haben, dass ihre Menschenrechte in gleichem Maße geachtet, gefördert und geschützt werden;
  10. fordert den EAD und die Kommission auf, alle ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente (einschließlich der in den EU-Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit formulierten Instrumente) einzusetzt, um Religionsgemeinschaften zur Hilfe zu kommen und Druck auf die pakistanische Regierung auszuüben, damit sie mehr für den Schutz religiöser Minderheiten unternimmt; begrüßt in diesem Zusammenhang die jüngste Reise des EU-Sonderberichterstatters für Menschenrechte nach Pakistan und die dort geführten Gespräche;
  11. betont, dass die Gewährung des APS+-Status an Auflagen geknüpft ist und unter anderem von der Ratifizierung und Umsetzung von 27 internationalen Konventionen (wie in Anlage VIII der neuen ASP-Grundverordnung aufgeführt) abhängt, von denen die meisten die Menschenrechte betreffen, und dass die EU beschließen kann, APS+-Präferenzen einem Staat wieder zu entziehen, sollte dieser seine Verpflichtungen nicht erfüllen;
  12. fordert den EAD und die Kommission auf, streng darauf zu achten, ob Pakistan seine Verpflichtungen gemäß dem Allgemeinen Präferenzsystem APS+ erfüllt und die Menschenrechte in Pakistan fördert und schützt;
  13. fordert den EAD und die Kommission auf, mit den staatlichen Stellen Pakistans zusammenzuarbeiten, damit die Anwendung der Blasphemiegesetze reformiert wird, unter anderem durch die Umsetzung der oben in Ziffer 6 genannten Maßnahmen;
  14. fordert die pakistanische Regierung auf, mit den Organen der Vereinten Nationen, darunter der Sonderberichterstatter für Religions- und Glaubensfreiheit, zusammenzuarbeiten, wenn es darum geht, auf berechnete Menschenrechtsanliegen einzugehen;
  15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen sowie der Regierung und dem Parlament Pakistans zu übermitteln.
-



Donnerstag, 27. November 2014

P8\_TA(2014)0065

## **Serbien: der Fall des wegen Kriegsverbrechen angeklagten Vojislav Šešelj**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2014 zu Serbien und dem Fall von Vojislav Šešelj, der Kriegsverbrechen bezichtigt wird (2014/2970(RSP))**

(2016/C 289/06)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu Serbien,
  - unter Hinweis auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits, das am 1. September 2013 in Kraft getreten ist,
  - unter Hinweis auf den Fortschrittsbericht der Kommission über Serbien 2014 (SWD(2014)0302) vom 8. Oktober 2014,
  - unter Hinweis auf das Statut des Internationalen Gerichtshofs zur Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, welche seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen wurden (ICTY),
  - unter Hinweis auf Artikel 65 der Verfahrens- und Beweisordnung des ICTY;
  - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Vojislav Šešelj, der Vorsitzende der Serbischen Radikalen Partei, vor dem ICTY angeklagt ist, und zwar wegen Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, Vertreibung, unmenschlicher Handlungen (zwangsweise Überführung, Verbrechen gegen die Menschlichkeit) sowie wegen Mordes, Folter, grausamer Behandlung, mutwilliger Zerstörung von Dörfern und nicht durch militärische Zwänge gerechtfertigte Verwüstungen, der Zerstörung und der vorsätzlichen Beschädigung von religiösen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen, Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums (Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges) in Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Teilen der Vojvodina (Serbien), wobei diese Taten zwischen 1991 und 1993 begangen wurden;
- B. in der Erwägung, dass der ICTY 1993 von den Vereinten Nationen eingerichtet worden ist, um Kriegsverbrechen in den 1990er-Jahren zu verfolgen, wodurch die Grundlagen für die Konfliktbeilegung und den Wiederaufbau der Region nach dem Ende des Konflikts bereitet wurden;
- C. in der Erwägung, dass die Strafkammer des Gerichts am 6. November 2014 nach mehr als elfjähriger Haft und während des laufenden Verfahrens von Amts wegen die vorläufige Freilassung von Vojislav Šešelj aus Gründen der Verschlechterung seines Gesundheitszustands angeordnet hat, jedoch mit der Auflage, dass er erstens keinen Einfluss auf Zeugen und Opfer nimmt und zweitens vor der Kammer erscheint, sobald sie es anordnet; in der Erwägung, dass Vojislav Šešelj seit Beginn des Prozesses eine feindselige Haltung gegenüber dem ICTY eingenommen hat, indem er das Gerichtsverfahren wiederholt unterbrach, störte und verzögerte, und dass er wegen der Einschüchterung von Zeugen — wodurch er die Anweisungen des Gerichts missachtet hatte — in drei getrennten Fällen belangt wird;
- D. in der Erwägung, dass Vojislav Šešelj nach seiner Rückkehr nach Serbien in Belgrad mehrere Reden in der Öffentlichkeit gehalten hat, in denen er betonte, selbst auf Anordnung nicht freiwillig wieder vor Gericht zu erscheinen, und seine Absicht bekundete, gegen eine der zwei Auflagen zu verstoßen, unter denen er freigelassen worden war;
- E. in der Erwägung, dass Vojislav Šešelj mehrmals die Schaffung von „Großserbien“ gefordert und öffentlich Ansprüche gegen Nachbarländer erhoben hat, auch gegen den EU-Mitgliedstaat Kroatien, und dass er zu Hass gegen Bevölkerungsgruppen angestachelt hat, die nicht dem serbischen Volk angehören; in der Erwägung, dass er in einer Pressemitteilung am 23. Jahrestag der Eroberung der kroatischen Stadt Vukovar durch serbische paramilitärische Kräfte und die jugoslawische Volksarmee im Jahr 1991 die serbischen Tschetniks zur „Befreiung“ von Vukovar und den damit verbundenen Grausamkeiten beglückwünscht hat, womit er gegen die Auflage verstoßen hat, keinen Einfluss auf die Opfer zu nehmen; in der Erwägung, dass die serbische Friedensgruppe „Frauen in Schwarz“ in Belgrad zusammengekommen ist, um der Opfer der Belagerung in einer Performance mit dem Titel „Wir werden die Verbrechen von Vukovar niemals vergessen“ zu gedenken;



Donnerstag, 27. November 2014

1. verurteilt aufs Schärfste Vojislav Šešelj's Kriegshetze, Aufstachelung zum Hass und die von ihm erhobenen Gebietsansprüche sowie seine Versuche, Serbien von seinem Weg in die EU abzubringen; bedauert, dass er seine vorläufige Freilassung für provokante Auftritte in der Öffentlichkeit genutzt und zu Kriegsrhetorik gegriffen hat, wodurch die seelischen Wunden der Opfer aus den Zeiten des Krieges und der Grausamkeiten Anfang der 1990er-Jahre wieder aufgerissen wurden; betont, dass die unlängst getätigten Äußerungen Šešelj's dazu führen könnten, dass die Fortschritte bei der Zusammenarbeit und Aussöhnung in der Region ausgehöhlt und die Bemühungen der vergangenen Jahre zunichte gemacht werden;
  2. erinnert die Staatsorgane Serbiens an ihre Verpflichtungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem ICTY und an die Verpflichtungen Serbiens als Bewerberland; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass keine angemessene politische Reaktion erfolgt ist und die Staatsorgane Serbiens nicht rechtlich gegen Šešelj's Verhalten vorgegangen sind, wodurch das Vertrauen der Opfer in das Gerichtsverfahren untergraben wird; legt den Staatsorganen Serbiens und den demokratischen Parteien nahe, öffentliche Hassreden und Kriegsrhetorik jeglicher Art zu verurteilen und sich für den Schutz von Minderheiten und kulturelle Rechte einzusetzen; fordert die Staatsorgane Serbiens auf, zu untersuchen, ob Šešelj gegen serbisches Recht verstoßen hat, und die Rechtsvorschriften, mit denen Hassreden, Diskriminierung und Aufrufe zur Gewalt unter Strafe gestellt werden, in vollem Umfang anzuwenden; bekundet allen Parteien, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen in Serbien, die gegen Hassreden vorgehen, seine Unterstützung;
  3. fordert den ICTY und dessen Staatsanwaltschaft auf, Maßnahmen in die Wege zu leiten, um erneut zu prüfen, ob unter den neuen Umständen die Voraussetzungen für die vorläufige Freilassung noch erfüllt sind; stellt fest, dass unterschiedliche Standards in Bezug auf die Praxis des Gerichtshofs bei vorläufigen Freilassungen wohl kaum dazu beitragen dürften, die Ziele des ICTY zu verwirklichen; legt dem ICTY nahe, entschlossen zu handeln, um das Vertrauen wiederherzustellen, das durch Šešelj's entsetzliche und nicht hinnehmbare Äußerungen in der Öffentlichkeit beschädigt worden ist — auch indem es alle gebotenen Maßnahmen trifft, um alle noch anhängigen Straf- und Berufungsverfahren beschleunigt zum Abschluss zu bringen; stellt erneut fest, dass eine zwingende Voraussetzung für eine echte und dauerhafte Versöhnung darin besteht, dass Kriegsverbrecher vor Gericht gestellt werden;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie dem Präsidenten, der Regierung und der Nationalversammlung Serbiens, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und dem Präsidenten des ICTY zu übermitteln.
-

Donnerstag, 27. November 2014

P8\_TA(2014)0066

## **Irak: Entführung und Misshandlung von Frauen**

### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2014 zum Irak: Entführung und Misshandlung von Frauen (2014/2971(RSP))**

(2016/C 289/07)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zum Irak,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ zur ISIL/Da'ish-Krise in Syrien und im Irak vom 20. Oktober 2014,
  - unter Hinweis auf die Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen S-22/1 vom 1. September 2014 zur Menschenrechtslage im Irak angesichts der von dem sogenannten Islamischen Staat im Irak und in der Levante und von mit ihm verbündeten Gruppen begangenen Menschenrechtsverletzungen,
  - unter Hinweis auf den VN-Bericht der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 14. November 2014 mit dem Titel „Rule of Terror: Living under ISIS in Syria“ (Terrorherrschaft: Leben unter der Herrschaft des ISIS in Syrien),
  - unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits, und auf seine Entschließung vom 17. Januar 2013 zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Irak <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Resolution 2106 (2013) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 24. Juni 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit,
  - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948,
  - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, zu dessen Vertragsparteien der Irak gehört,
  - unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das vom Irak unterzeichnet wurde, und auf die Resolution 1325(2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,
  - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der sogenannte Islamische Staat (IS) zahlreiche Gräueltaten begangen hat, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, wie etwa Massenmorde, Hinrichtungen, die von selbsternannten Gerichten des IS angeordnet wurden, die Einführung einer strengen Auslegung der Scharia, sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, Versklavung, Vergewaltigung, Zwangsheirat, Menschenhandel, Vertreibung und Entführung; in der Erwägung, dass dies zu einer verheerenden humanitären Krise und zur Flucht zahlreicher Menschen aus den unter der Kontrolle des IS befindlichen Gebieten geführt hat;
- B. in der Erwägung, dass im August 2014 IS-Kämpfer weiter in den Nordirak vorstießen, wobei sie kurdische Peschmerga-Kräfte überwältigten, die in von der irakischen Armee verlassene Gebiete gezogen waren; in der Erwägung, dass die Stadt Sindschar überrollt wurde, die strategisch wichtige Mossul-Talsperre, die große Teile Iraks mit Wasser und Elektrizität versorgt, eingenommen wurde und die IS-Kämpfer bis auf 40 Kilometer an Arbil, die Hauptstadt der irakischen Region Kurdistan, herankamen; in der Erwägung, dass derzeit viele Kurdinnen in Kobanê kämpfen, darunter auch Frauen, die Mitglieder und Anführerinnen von PKK-Kräften sind;
- C. in der Erwägung, dass Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, insbesondere Christen, Jesiden, Turkmenen, Schabaken, Kakai, Sabaer und schiitische Gemeinschaften, aber auch zahlreiche Araber und sunnitische Muslime zur Zielscheibe des IS in Mosul und in den angrenzenden Gebieten geworden sind, darunter in Sindschar und Tal Afar;

---

<sup>(1)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0022.

Donnerstag, 27. November 2014

- D. in der Erwägung, dass Schätzungen von Human Rights Watch zufolge 3 133 Jesiden vom IS entführt und ermordet wurden oder seit den Angriffen des IS Anfang August vermisst werden; in der Erwägung, dass zu diesen auch 2 305 Personen zählen, von denen angenommen wird, dass sie entführt wurden, darunter 412 Kinder; in der Erwägung, dass der IS entführte jesidische Kinder einer Gehirnwäsche unterzieht;
- E. in der Erwägung, dass Wissenschaftler der Vereinten Nationen im Oktober 2014 erklärt haben, dass darüber hinaus etwa 5 000 bis 7 000 Frauen in behelfsmäßigen Hafteinrichtungen gefangen gehalten wurden, von denen sie weggebracht wurden, um entweder als Sklaven verkauft oder zwangsweise zu Geliebten von Dschihadisten gemacht zu werden; in der Erwägung, dass angenommen wird, dass allein in der Stadt Tal Afar etwa 3 500 Frauen und Kinder in fünf Hafteinrichtungen festgehalten werden;
- F. in der Erwägung, dass der IS und weitere dschihadistische Extremisten im Irak und in Syrien Flüchtlingsströme zu verantworten haben, die in Flüchtlingslagern in der Türkei, im Libanon und in Jordanien untergekommen sind, in denen insbesondere Frauen und Mädchen mit harten humanitären Bedingungen konfrontiert und sehr gefährdet sind, was Belästigung, sexuelle Gewalt, Zwangsheirat und sonstigen Missbrauch betrifft;
- G. in der Erwägung, dass der übernationale Charakter des IS und der mit ihm verbündeten terroristischen Gruppierungen weltweit Anlass zu Sorge gibt;
- H. in der Erwägung, dass das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) zutiefst darüber besorgt ist, ob es der internationalen Gemeinschaft gelingen wird, den akuten Bedürfnissen vor allem der erst kürzlich angekommenen Flüchtlinge gerecht zu werden, die aufgrund des Winters im Irak entstehen;
- I. in der Erwägung, dass die Einheit, Souveränität und territoriale Integrität des Irak für die Stabilität und Wirtschaftsentwicklung im Land und in der Region von wesentlicher Bedeutung sind;
1. verurteilt die systematischen Menschenrechtsverletzungen, Misshandlungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht infolge der vom IS und anderen, mit ihm verbündeten terroristischen Gruppierungen begangenen Handlungen aufs Schärfste, die mit Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichzusetzen sind; verurteilt entschieden insbesondere alle Gewalt, die aufgrund ihrer religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit gegen Menschen ausgeübt wird, sowie jegliche Gewalt gegen Frauen und Kinder;
  2. verurteilt entschieden die zahlreichen vom IS begangenen Gräueltaten, die sich insbesondere gegen Frauen richten und mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichzusetzen sind, etwa Entführungen, Vergewaltigungen und sonstige Formen sexueller Gewalt, Versklavung und Zwangsverheiratungen und Zwangskonvertierungen; betont, dass diejenigen, die für solche Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen;
  3. betont, dass Kinder wieder unverzüglich mit ihren Familien vereint, Zwangssehen und sexuellem Missbrauch ein Ende gesetzt und sämtliche vom IS festgehaltene Zivilpersonen, insbesondere Frauen, unverzüglich freigelassen werden müssen;
  4. fordert die irakische Regierung auf, das Statut von Rom zur Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zu ratifizieren, damit der IStGH die vom IS begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich verfolgen kann;
  5. fordert die irakische Regierung auf, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen, indem sie alle Gruppen der irakischen Gesellschaft im Sinne der nationalen Einheit und Aussöhnung sowie unter Wahrung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in ihre Anstrengungen einbezieht, sich dem IS entgegenzustellen; bietet der Regierung seine Unterstützung beim Aufbau einer gerechteren und integrativeren Gesellschaft an, in der auch die Rechte von Frauen geschützt und gefördert werden;

**Donnerstag, 27. November 2014**

6. begrüßt die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft und insbesondere der Vereinigten Staaten, die staatlichen Behörden und lokalen Gebietskörperschaften des Irak in ihrem Kampf gegen den IS zu unterstützen, das Vordringen des IS zu stoppen und den Zugang für humanitäre Hilfe zu ermöglichen; unterstützt die weltweite Koalition gegen den IS und ihre Anstrengungen zu seiner — auch militärischen — Bekämpfung; fordert die internationale Gemeinschaft eindringlich auf, die für das Überleben im Winter notwendigen Hilfsgüter für die Menschen im Irak bereitzustellen, und zwar auch für die jesidischen Familien, die nach wie vor auf dem Berg Sindschar ausharren, um ihre religiösen Stätten gegen die Zerstörung durch den IS zu verteidigen;

7. fordert alle regionalen Akteure auf, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um öffentliche und private Stellen an der Propagierung und Verbreitung extremer islamistischer Ideologien in Worten und Taten zu hindern; fordert die internationale Gemeinschaft und insbesondere die EU auf, einen regionalen Dialog über die problematische Lage im Nahen Osten auf den Weg zu bringen und alle wichtigen Parteien, vor allem den Iran und Saudi-Arabien, in diesen Dialog einzubinden;

8. fordert die Vereinten Nationen und insbesondere deren Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, Rashida Manjoo, auf, alles ihnen Mögliche zu unternehmen, um die Opfer ausfindig zu machen und die Tatsachen und Umstände der Misshandlungen und Vergewaltigungen, die vom IS und von anderen verbündeten terroristischen Gruppierungen im Irak und in Syrien an Mädchen und Frauen begangen wurden, zu untersuchen und aufzuklären, damit die Täter nicht straffrei bleiben und uneingeschränkt zur Rechenschaft gezogen werden; unterstützt die Arbeit von Zainab Hawa Bangura, Sonderbeauftragte der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten;

9. fordert die im Irak tätigen internationalen humanitären Hilfsorganisationen, darunter die Agenturen der Vereinten Nationen, auf, die medizinischen und beratenden Dienste für die durch den Vormarsch des IS vertriebenen Personen aufzustocken und dabei den Bedürfnissen der Personen, die sexuelle Übergriffe erlebt haben, und der Kinder besonderes Augenmerk zukommen lassen;

10. fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten erneut auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Lage der Frauen im Irak zu verbessern und ihre Freiheit sowie die Achtung ihrer grundlegendsten Rechte sicherzustellen, und Maßnahmen zu verabschieden, mit denen verhindert werden kann, dass Frauen und Kinder Opfer von Ausbeutung, Misshandlung und Gewalt werden; ist besonders besorgt über die Zunahme aller Formen von Gewalt gegenüber jesidischen Frauen, die von Angehörigen des IS gefangen genommen, vergewaltigt, sexuell missbraucht und verkauft werden; fordert insbesondere die Mitgliedstaaten auf, ihre Maßnahmen dergestalt zu verstärken, dass den Bedürfnissen von Überlebenden Rechnung getragen und Verfahren eingeführt werden, die es traumatisierten Frauen aus Syrien und dem Irak, insbesondere jesidischen Frauen, ermöglichen, eine auf ihre Bedürfnisse als Traumapatienten abgestimmte Betreuung zu erhalten;

11. ist der Überzeugung, dass die unmittelbare humanitäre Hilfe und der Schutz um langfristige Strategien zur Unterstützung der sozioökonomischen Rechte und der Existenzmöglichkeiten von weiblichen Rückkehrern, Binnenvertriebenen und Flüchtlingen und um die Stärkung der Führungsrolle und Teilhabe von Frauen ergänzt werden müssen, um diese in die Lage zu versetzen, sich für dauerhafte Lösungen zu entscheiden, die ihren Bedürfnissen entsprechen; ist der Ansicht, dass die besonderen Risiken und Bedürfnisse verschiedener Gruppen von Frauen, die mit zahlreichen und miteinander verknüpften Formen der Diskriminierung konfrontiert sind, berücksichtigt werden müssen;

12. verurteilt die Tatsache, dass im Zuge des Vormarsches des IS gegen irakische Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgenderpersonen verübte Gewalttaten und Morde vollkommen straflos geblieben sind; stellt fest, dass irakische Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgenderpersonen in der derzeitigen Krise und Konfliktsituation zwar nicht die einzige gefährdete Gruppe sind, dass sie sich jedoch in einer extrem prekären Lage befinden, da sie nur in begrenztem Maße von ihren Familien und Gemeinschaften sowie von der Regierung unterstützt werden; stellt fest, dass irakische Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgenderpersonen auch in Flüchtlingsgemeinschaften und in bestimmten Aufnahmegesellschaften weiterhin ausgegrenzt werden und gefährdet sind; fordert die irakische Regierung auf, irakische Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgenderpersonen zu schützen;

**Donnerstag, 27. November 2014**

13. bedauert, dass sich das Leben irakischer Frauen in der Zeit der Diktatur und der Konflikte erheblich verschlechtert hat; fordert die Unterstützung und Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über Frauen, Frieden und Sicherheit, damit die Frauen in die Konfliktlösung und den Demokratieaufbau eingebunden werden; betont, dass es ohne die Mitwirkung von Frauen an Entscheidungsprozessen weder wirklichen Schutz noch wirkliche Sicherheit für Frauen im Irak geben wird;

14. fordert konzertierte internationale Anstrengungen, um in enger Zusammenarbeit mit muslimischen Ländern, Organisationen und Gemeinschaften gegen die radikale salafistische/wahabitische Ideologie vorzugehen, die dem Vorgehen des IS und der mit ihm verbündeten terroristischen Gruppierungen zugrunde liegt und es antreibt sowie zu einer zunehmenden Bedrohung für die Sicherheit der Mitgliedstaaten wird; fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, in ihrem Dialog mit den Golfstaaten ihre tiefe Besorgnis über die anhaltenden Bemühungen durch Interessenträger dieser Länder zur Sprache zu bringen, in vielen Ländern mit muslimischer Mehrheit und in muslimischen Gemeinschaften weltweit eine salafistische/wahabitische Indoktrinierung zu betreiben;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Repräsentantenrat des Irak, der Regionalregierung von Kurdistan, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu übermitteln.

---

Donnerstag, 27. November 2014

P8\_TA(2014)0068

## Kohäsionspolitik 2014-2020 — Verzögerungen in der Anfangsphase

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2014 zu den Verzögerungen in der Anfangsphase der Kohäsionspolitik 2014–2020 (2014/2946(RSP))**

(2016/C 289/08)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 4, 162 und 174 bis 178,
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates <sup>(3)</sup>,
  - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 für den Gesamthaushaltsplan 2014 (COM(2014) 0329),
  - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik EU-weit die wichtigste Strategie für Investitionen in die Realwirtschaft darstellt und mit einer Haushaltslinie von über 350 Mrd. EUR bis 2020 ein bewährter Katalysator für Wachstum und Beschäftigung in der EU ist; in der Erwägung, dass sie ein wichtiger Teil der EU-Strategie für den Abbau der regionalen Ungleichgewichte und Ungleichheiten, die Unterstützung der Diversifizierung und der Anpassung an den industriellen Wandel und die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts ist; in der Erwägung, dass sie in manchen Mitgliedstaaten die wichtigste Quelle für Investitionen der öffentlichen Hand darstellt;
- B. in der Erwägung, dass die Mittel durch eine thematische Konzentration auf eine begrenzte Zahl von strategischen Zielen ausgerichtet sind, mit denen das Wachstum gefördert werden kann, wie Forschung und Innovation, die digitale Agenda, die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die Wirtschaft mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen, Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen und die Infrastruktur;
- C. in der Erwägung, dass die Partnerschaftsvereinbarungen und die operationellen Programme strategische Instrumente für die Ausrichtung der Investitionen in den Mitgliedstaaten und Regionen in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Ziel der Strategie Europa 2020 eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums sind;
- D. in der Erwägung, dass in den Artikeln 14, 16 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ein Zeitplan für die Einreichung und Annahme von Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programmen vorgesehen ist, dem zufolge die Partnerschaftsvereinbarungen spätestens bis Ende August 2014 hätten angenommen werden müssen und die operationellen Programme spätestens bis Ende Januar 2015 anzunehmen sind;

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

<sup>(2)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

<sup>(3)</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.



Donnerstag, 27. November 2014

- E. in der Erwägung, dass eine deutliche Verzögerung im Programmplanungsprozess festzustellen ist, wobei erwartet wird, dass bis Ende 2014 nur eine begrenzte Anzahl von operationellen Programmen (knapp über 100) angenommen wird;
- F. in der Erwägung, dass die Kommission auf Anfrage der Mitgliedstaaten ein „Non-Paper“ zu der Behandlung der Mittelbindungen für 2014 im Rahmen der aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds und dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Programme ausgearbeitet hat, die sie bis zum 31. Dezember 2014 nicht annehmen wird;
- G. in der Erwägung, dass zwei Szenarien für die Annahme operationeller Programme denkbar sind, die beide zu weiteren Verzögerungen in der Anfangsphase der Umsetzung führen, und zwar erstens das Übertragungsverfahren für die Programme, die bis zum 31. Dezember 2014 als „zur Annahme bereit“ gelten, und zweitens die Wiedereinstellung der 2014 nicht in Anspruch genommenen Mittel aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds für die Programme, die bis Ende 2014 als „nicht zur Annahme bereit“ gelten, was eine technische Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) zur Folge hat;
- H. in der Erwägung, dass operationelle Programme nach dem von der Kommission veröffentlichten Zeitplan gemäß dem Übertragungsverfahren zwischen dem 15. Februar und dem 31. März 2015 sowie gemäß dem Wiedereinstellungsverfahren nach dem 1. Mai 2015 angenommen werden könnten;
- I. in der Erwägung, dass bei der Kohäsionspolitik — neben der Verzögerung bei der Umsetzung für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 — zudem ein Zahlungsrückstand in Höhe von etwa 23 Mrd. EUR für den Programmplanungszeitraum 2007–2013 festzustellen ist, wodurch die Glaubwürdigkeit, die Effizienz und die Nachhaltigkeit der Kohäsionspolitik weiter untergraben werden;
- J. in der Erwägung, dass Kommissionspräsident Juncker seine Absicht verkündet hat, ein Investitionspaket in Höhe von 315 Mrd. EUR einzuführen;
1. erklärt sich sehr besorgt über die erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung der Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2014–2020, erachtet es jedoch als wichtig, in der Anfangsphase des Programmplanungszeitraums hochwertige operationelle Programme anzunehmen, damit später keine Programmanpassung vorgenommen werden muss;
  2. betont, dass die wirksame Planung und Durchführung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds für den Zeitraum 2014–2020 für die nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften aufgrund der derzeitigen Verzögerungen schwierig ist;
  3. weist erneut darauf hin, dass die Kohäsionspolitik gemeinsam mit der Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten einen Großteil der wachstumsbezogenen Ausgaben der öffentlichen Hand in der EU ausmacht; betont, dass es daher unbedingt notwendig ist, mit der Umsetzung der neuen Programme so rasch wie möglich zu beginnen, um die Ergebnisse der Investitionen zu optimieren, die Schaffung von Arbeitsplätzen anzuregen und mehr Produktivität zu bewirken;
  4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Verantwortung zu übernehmen und alles daran zu setzen, die Annahme von möglichst vielen operationellen Programmen im Jahr 2014 voranzutreiben, damit so viele Programme wie möglich bis zum 31. Dezember 2014 „zur Annahme bereit“ sind und gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung und Artikel 4 der diesbezüglichen Anwendungsbestimmungen das Übertragungsverfahren in Anspruch genommen werden kann;
  5. fordert die Kommission auf, alle Möglichkeiten für eine Straffung ihrer internen Verfahren zu prüfen, dabei auch künftig stark auf die Qualität zu achten und nicht aus den Augen zu verlieren, dass die Betrugsbekämpfung intensiv fortgesetzt werden muss, damit auch operationelle Programme, die nach Ablauf der Frist am 24. November 2014 erneut eingereicht werden, Berücksichtigung finden können und die dienststellenübergreifende Konsultation bis Jahresende abgeschlossen werden kann, wobei die operationellen Programme — sofern sie den Qualitätsanforderungen entsprechen — als zur Annahme bereit gelten;
  6. ist sich bewusst, dass das zweite der genannten Szenarien, das auf die operationellen Programme Anwendung findet, die bis Ende 2014 als nicht zur Annahme bereit gelten, nämlich die Wiedereinstellung nichtgebundener Mittel aus dem Haushaltsplan 2014 in den Haushaltsplan 2015 nach Artikel 19 des MFR, zu einer Überarbeitung des MFR vor dem 1. Mai 2015 führt, die — selbst wenn sie aus technischen Gründen erfolgt — dem mehrjährigen Verfahren zur Feststellung des Haushaltsplans entsprechen muss; fordert deshalb die Kommission auf, so rasch wie möglich Gespräche mit dem Parlament und dem Rat aufzunehmen, um einen verlässlichen Zeitplan aufzustellen, nach dem die Annahme des überarbeiteten MFR so früh wie möglich im Jahr 2015 gesichert ist;

**Donnerstag, 27. November 2014**

7. betont darüber hinaus, dass für die Annahme der operationellen Programme auch ein entsprechender Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans zur Deckung der entsprechenden Mittel für Verpflichtungen für 2015 angenommen werden muss und dass dies im günstigsten Fall eine Verzögerung des tatsächlichen Beginns der Umsetzung dieser Programme bis Mitte 2015 bewirkt;
  8. fordert die Kommission vor diesem Hintergrund auf, dem Parlament die Maßnahmen, die sie zu ergreifen gedenkt, um die Umsetzung der operationellen Programme so schnell wie möglich in die Wege zu leiten, sowie den vorgesehenen Zeitplan zu übermitteln;
  9. erklärt sich besorgt über den Zahlungsrückstand im Rahmen der Kohäsionspolitik für die operationellen Programme im Zeitraum 2007–2013; erachtet es als wichtig und dringend notwendig, in diesem Zusammenhang bis Ende 2014 auf der Grundlage neuer Vorschläge der Kommission eine Einigung zu erzielen;
  10. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen dieser Zahlungsrückstände auf den Beginn der Umsetzung der neuen operationellen Programme zu erläutern und Lösungen vorzuschlagen, um den Schaden so weit wie möglich zu begrenzen; fordert die Kommission ferner auf, im Rahmen des in Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen vorgesehenen Berichts über das Ergebnis der Verhandlungen die möglichen Auswirkungen der Verzögerungen in der Anfangsphase der Kohäsionspolitik 2014–2020 auf das Wachstum und die Beschäftigung zu untersuchen und auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse Empfehlungen auszusprechen;
  11. fordert, dass das Investitionspaket in Höhe von 315 Mrd. EUR, das die Kommission in Kürze verkünden wird, die Kohäsionspolitik 2014–2020 umfassend ergänzt;
  12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und anderen einschlägigen Institutionen zu übermitteln.
-

Donnerstag, 27. November 2014

P8\_TA(2014)0069

**Leitlinien der Kommission zur Folgenabschätzung****Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2014 zu der Überarbeitung der Leitlinien der Kommission zur Folgenabschätzung und der Rolle des KMU-Tests (2014/2967(RSP))**

(2016/C 289/09)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die unlängst durchgeführte öffentliche Anhörung zur Überarbeitung der Leitlinien der Kommission zur Folgenabschätzung und den entsprechenden Entwurf der überarbeiteten Leitlinien zur Folgenabschätzung,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juni 2011 zu der Gewährleistung unabhängiger Folgenabschätzungen <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Folgenabschätzungen als Instrument für die Frühphase der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften eine entscheidende Rolle in der Agenda der Kommission für intelligente Regulierung spielen und dazu dienen, transparente, umfassende und ausgeglichene Informationen zu wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen, dem zusätzlichen Nutzen eines Tätigwerdens der EU, dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand und den Kosten und Nutzen alternativer Maßnahmen für alle Interessenträger zur Verfügung zu stellen;
- B. in der Erwägung, dass die geltenden Leitlinien zur Folgenabschätzung vorsehen, dass dem Generalsekretariat der Kommission und dem Ausschuss für Folgenabschätzung (IAB) eine entscheidende Rolle zukommt, wenn beschlossen wird, ob für eine spezifische Initiative eine Folgenabschätzung erforderlich ist;
- C. in der Erwägung, dass der IAB als zentrale Qualitätskontrollstelle für Folgenabschätzungen eine wichtige Rolle spielt;
- D. in der Erwägung, dass die Verträge horizontale sozial- und umweltpolitische Bestimmungen — zusammen mit den Verpflichtungen, die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu achten — enthalten, die bei der Festlegung und Durchführung der Maßnahmen und der Politik der EU zu berücksichtigen sind und eine detaillierte Analyse der jeweiligen Auswirkungen einer vorgeschlagenen Rechtsvorschrift erfordern;
- E. in der Erwägung, dass die Kosten, die einem KMU entstehen, um eine Verordnung einzuhalten, zehnmal so hoch sind wie bei größeren Unternehmen sein können; in der Erwägung, dass daher eine ordnungsgemäße und unabhängige Folgenabschätzung für KMU von besonderer Bedeutung ist, da sich diese bei der Anpassung an neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften oft größeren Schwierigkeiten gegenübersehen als große Unternehmen und aufgrund ihrer Größe nicht so gut in der Lage sind, sich frühzeitig auf Änderungen der Vorschriften einzustellen;
- F. in der Erwägung, dass der Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ die Grundlage für den „Small Business Act“ für Europa 2008 darstellt; in der Erwägung, dass er seit 2009 Teil der Leitlinien zur Folgenabschätzung und seit 2005 Teil anderer Texte der Kommission ist; in der Erwägung, dass dieser Grundsatz darauf ausgerichtet ist, den Interessen von KMU in den Anfangsphasen der Politikgestaltung Rechnung zu tragen, damit die Rechtsvorschriften KMU-freundlicher werden; in der Erwägung, dass eine Reihe von Instrumenten für die wirksame Umsetzung des Grundsatzes und die Anwendung eines KMU-Tests auf künftige Gesetzgebungsvorschläge zur Verfügung steht;

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 380 E vom 11.12.2012, S. 31.

**Donnerstag, 27. November 2014**

G. in der Erwägung, dass in den geltenden Leitlinien zur Folgenabschätzung spezifische Orientierungshilfen in der Form eines „KMU-Tests“ und mögliche Risikominderungsmaßnahmen vorgesehen sind; in der Erwägung, dass im Entwurf der überarbeiteten Leitlinien keine Bestimmungen zum KMU-Test enthalten sind;

H. in der Erwägung, dass eine gründliche Bewertung der umfangreichen Änderungen des Parlaments am ursprünglichen Vorschlag der Kommission einen erheblichen zusätzlichen Nutzen ergeben hat, was den Standpunkt des Parlaments in den Trilogverhandlungen stützt;

### **Umfang**

1. begrüßt die Zusage der Kommission, die Leitlinien zur Folgenabschätzung regelmäßig zu überarbeiten, um die Verfahren für die Folgenabschätzung zu verbessern;

2. betont die Tatsache, dass die Kommission sicherstellen sollte, dass wirtschaftliche, soziale, administrative und ökologische Aspekte mit der gleichen Gründlichkeit bewertet werden;

3. befürchtet jedoch, dass der Entwurf der überarbeiteten Leitlinien mit Blick auf den Umfang von Folgenabschätzungen deutlich weniger präzise ist als die geltenden Leitlinien und dass er dem zuständigen Generaldirektorat hinsichtlich des Beschlusses, ob eine Folgenabschätzung erforderlich ist, erheblich mehr Interpretationsspielraum bietet; ist der Ansicht, dass die geltenden Verfahren, nach denen der IAB in den Beschlussfassungsprozess einbezogen wird, beibehalten werden sollten;

4. ist der Ansicht, dass die Kommission nicht vor ihrem geltenden Verfahren für die Einreichung einer Folgenabschätzung für alle Initiativen, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen, abweiche sollte:

a) Gesetzgebungsvorschläge des Legislativ- und Arbeitsprogramms der Kommission (CLWP),

b) Gesetzgebungsvorschläge, die nicht Teil des CLWP sind, jedoch eindeutig identifizierbare wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen haben;

c) nichtlegislative Initiativen, durch die eine künftige Politik festgelegt wird, (z. B. Weißbücher, Aktionspläne, Ausgabenprogramme, Verhandlungsleitlinien für internationale Abkommen);

d) von der Kommission — und gegebenenfalls von ihren Agenturen — vorgelegte delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte, die voraussichtlich erhebliche spürbare Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft, die Umwelt und den Verwaltungsaufwand haben;

5. weist darauf hin, dass die Folgenabschätzung gründlich und umfassend sein und auf den genauesten, objektivsten und vollständigsten verfügbaren Informationen beruhen muss, wobei die Analyse angemessen und auf den Zweck des Vorschlags ausgerichtet sein muss, damit die politischen Entscheidungen in voller Kenntnis der Sachlage gefasst werden können;

6. ist der Überzeugung, dass Folgenabschätzungen ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Beschlussfassung in allen Organen der EU darstellen und ein wichtiger Teil des Prozesses der besseren Rechtsetzung sind; ist sich allerdings der Tatsache bewusst, dass Folgenabschätzungen kein Ersatz für politische Bewertungen und Entscheidungen sein können;

7. betont, wie wichtig es ist, die relevanten Interessenträger in einer frühen Phase des Verfahrens für die Folgenabschätzung zu konsultieren, damit ihr Beitrag berücksichtigt werden kann, wenn die Folgenabschätzungen erstellt und bevor sie veröffentlicht werden;

8. weist darauf hin, dass der Umfang einer Folgenabschätzung möglicherweise nicht mit den angenommenen Vorschlägen übereinstimmt, wenn die Vorschläge geändert werden, nachdem sie dem Kollegium der Kommissionsmitglieder zur Genehmigung vorgelegt wurden; fordert, dass im Entwurf der überarbeiteten Leitlinien festgelegt wird, dass die Folgenabschätzung aktualisiert werden muss, damit für Kontinuität zwischen den in der Folgenabschätzung geprüften Punkten und dem letztendlich von der Kommission angenommenen Vorschlag gesorgt wird;

Donnerstag, 27. November 2014

**Ausschuss für Folgenabschätzung (IAB)**

9. ist zutiefst besorgt darüber, dass die Rolle des IAB im Folgenabschätzungsverfahren in dem Entwurf der überarbeiteten Leitlinien nicht genauer festgelegt wird; besteht nachdrücklich darauf, dass die Kommission diese Auslassung überdenkt und in einem neuen Paket von Entwürfen überarbeiteter Leitlinien klarer die Verfahren in Bezug auf den IAB festlegt, wenn sie auf diese vom Parlament angenommene EntschlieÙung antwortet;

10. ist der Auffassung, dass mit diesen neuen Verfahren in einer klaren, verständlichen und transparenten Art und Weise das Vorgehen bei der Einreichung, Überprüfung und endgültigen Annahme von Folgenabschätzungen, die dem IAB vorgelegt werden, festgelegt werden sollte;

11. bekräftigt seine Auffassung, dass nur Vorschläge von der Kommission angenommen werden sollten, denen eine durch den IAB gebilligte Stellungnahme beigelegt ist;

12. erinnert die Kommission außerdem an die Forderung des Parlaments nach einer größeren Unabhängigkeit des IAB und insbesondere seine Forderung, dass Mitglieder des IAB keiner politischen Kontrolle unterworfen sein dürfen; ist der Meinung, dass sich der IAB nur aus hochqualifizierten Personen zusammensetzen sollte, die über die Kompetenz verfügen, die vorgelegten Analysen hinsichtlich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Auswirkungen zu bewerten;

13. sieht der Erläuterung der neuen Kommission erwartungsvoll entgegen, wie sie mit den in dieser EntschlieÙung angesprochenen Aspekten zu verfahren beabsichtigt, um diesen Ansatz bei der Erarbeitung seines Standpunkts zu der kürzlich erfolgten Mitteilung der Kommission zu REFIT — unbeschadet des Standpunkts des Parlaments dazu — umfassender berücksichtigen zu können;

**KMU-Test**

14. weist darauf hin, dass die Kommission bei ihrer Überprüfung des „Small Business Act“ im Jahr 2011 ihr Bedauern darüber äußerte, dass nur acht Mitgliedstaaten den KMU-Test in das einzelstaatliche Beschlussfassungsverfahren aufgenommen haben; ersucht die Kommission darum, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um zur Unterstützung der KMU-Politik die Grundsätze des KMU-Tests im Kontext nationaler Verfahren besser zu verbreiten;

15. begrüÙt die klare Zusage der Kommission, bei dieser Überprüfung den KMU-Test weiter zu stärken; bedauert allerdings die Tatsache, dass der KMU-Test ungeachtet dieser Ankündigungen in dem Entwurf der überarbeiteten Leitlinien zur Folgenabschätzung nicht einmal erwähnt wird;

16. weist darauf hin, dass sich die Kommission im „Small Business Act“ verpflichtet hat, den Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ in ihrer Politikgestaltung umzusetzen, und dass dazu auch ein KMU-Test zur Abschätzung der Folgen künftiger Rechtsvorschriften und Verwaltungsinitiativen für KMU gehört; betont, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass dieser Test ordnungsgemäÙ ausgeführt wird, und ist der Ansicht, dass in diesem Zusammenhang noch erheblicher Verbesserungsbedarf besteht;

17. besteht darauf, dass der KMU-Test, wie in Anlage 8 der Leitlinien festgelegt, beibehalten werden sollte um zu verhindern, dass KMU im Vergleich zu Großunternehmen überproportional durch Initiativen der Kommission betroffen oder benachteiligt werden;

18. betont, dass die Folgenabschätzung in solchen Fällen Optionen enthalten sollte, damit es KMU mittels alternativer Mechanismen bzw. flexibler Regelungen ermöglicht wird, die Bestimmungen der Initiative (wie in Anlage 8.4 vorgesehen) einzuhalten; begrüÙt in diesem Zusammenhang die in dem Entwurf der überarbeiteten Leitlinien enthaltene Option, Kleinstunternehmen vom Geltungsbereich eines Gesetzgebungsvorschlag auszunehmen; ist allerdings der Ansicht, dass die automatische Freistellung von Kleinstunternehmen vielleicht nicht immer der beste Ansatz ist und dass dies deshalb auf Einzelfallbasis für jeden Vorschlag geprüft werden muss, um der Politik der Umkehr der Beweislast Ausdruck zu verleihen, d. h. dass Kleinstunternehmen nicht in den Geltungsbereich von Vorschlägen fallen sollten, es sei denn, es erweist sich, dass sie aufgenommen werden sollten; ist dafür, dass angepasste Lösungen und vereinfachte Regelungen für KMU bei Folgenabschätzungen in Erwägung gezogen werden, wenn dies die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften nicht in unangemessener Weise beschränkt;

Donnerstag, 27. November 2014

### **Anwendung und Überwachung**

19. stellt fest, dass die endgültige Fassung eines Rechtsakts wesentlich von dem von der Kommission angenommenen Vorschlag abweichen kann; ist der Überzeugung, dass es sinnvoll wäre, eine Zusammenfassung des prognostizierten Nutzens und der Kosten für angenommene Rechtsakte zu erstellen, die aktualisiert wird, um Abweichungen von der in der Folgenabschätzung enthaltene Analyse infolge von während des Gesetzgebungsverfahrens vorgenommenen Änderungen Rechnung zu tragen; ist der Auffassung, dass man die Überwachung und Bewertung der Folgen des Vorschlags dadurch vereinfachen könnte;

### **Einrichtung eines Beratungsorgans für eine bessere Rechtsetzung**

20. erkennt die Arbeit und den Abschlussbericht der von der Kommission eingerichteten Hochrangigen Gruppe unabhängiger Interessenträger im Bereich Verwaltungslasten an; erinnert an die in ihrer jüngsten Mitteilung zu REFIT vom Juni 2014 kundgetane Absicht der Kommission, eine neue hochrangige Gruppe für eine bessere Rechtsetzung einzurichten, der Interessenvertreter und nationale Sachverständige angehören sollen;

21. schlägt vor, dass die Kommission diese Gruppe so rasch wie möglich als ein hochrangiges Beratungsorgan für eine bessere Rechtsetzung einrichtet, in das das Fachwissen sowohl von Interessenvertretern als auch von nationalen Sachverständigen eingebracht wird; plädiert dafür, dass dieses Organ, das die Arbeit der Kommission an Folgenabschätzungen ergänzt, mit einem starken und unabhängigen Beratungsmandat ausgestattet wird; glaubt, dass das Fachwissen eines solchen Organs, auch hinsichtlich Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, zu einem zusätzlichen Nutzen für das Folgenabschätzungsverfahren und für sonstige Initiativen im Bereich der besseren Rechtsetzung führen könnte; ersucht darum, dass das Parlament und den Rat am Verfahren für die Benennung der Sachverständigen beteiligt werden; schlägt vor, dass die bewährten Verfahrensweisen und die Erfahrung existierender Organe für eine bessere Rechtsetzung (wie derjenigen in Schweden, der Tschechischen Republik, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich oder Deutschland) berücksichtigt werden;

22. fordert die Kommission auf, einen neuen Entwurf der überarbeiteten Leitlinien zur Folgenabschätzung vorzulegen, in denen den in dieser Entschließung genannten Aspekten und der neu eingeführten Struktur der Kommission, insbesondere der Rolle des neuen Vizepräsidenten für bessere Rechtsetzung, Rechnung getragen wird;

### **Folgenabschätzungen im Parlament**

23. fordert eine systematische und möglichst frühzeitige Prüfung der Folgenabschätzungen der Kommission durch das Parlament und insbesondere auf Ausschussebene;

24. erinnert an seine Entschließung vom 8. Juni 2011 zu der Gewährleistung unabhängiger Folgenabschätzungen, in der eine konsequentere Nutzung der parlamentarischen Folgenabschätzungen gefordert wurde, eines Instruments, das bereits zur Verfügung steht; verweist darauf, dass es eigens eine Haushaltslinie und spezielle Dienste für die Durchführung von Folgenabschätzungen gibt; ist der Ansicht, dass besonders dann auf eine parlamentarische Folgenabschätzung zurückgegriffen werden sollte, wenn erhebliche Änderungen am ursprünglichen Vorschlag vorgenommen wurden;

### **Folgenabschätzungen im Europäischen Rat**

25. erwartet vom Rat, dass er seine Zusage einhält, für seine eigenen sachlichen Änderungen systematisch Folgenabschätzungen durchzuführen;

o

o o

26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

---



Donnerstag, 27. November 2014

P8\_TA(2014)0070

**25. Jahrestag des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes****Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2014 zum 25. Jahrestag des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (2014/2919(RSP))**

(2016/C 289/10)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, das am 20. November 1989 in New York gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die am 13. Dezember 2006 in New York gebilligt wurde,
- gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das 2009 angenommene Stockholmer Programm und den dazugehörigen Aktionsplan für die Jahre 2010-2014,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes über das Recht von Kindern darauf, dass das Kindeswohl Vorrang vor allen anderen Erwägungen haben muss,
- unter Hinweis auf die im Februar 2011 verabschiedete EU-Agenda für die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf den Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik,
- unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan, die von 29. November bis 1. Dezember 2011 in Busan vom Hochrangigen Forum über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2008 mit dem Titel „Außenmaßnahmen der EU: Ein besonderer Platz für Kinder“ (COM(2008)0055),
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan der Vereinten Nationen mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“,
- unter Hinweis auf den Strategischen Rahmen und den Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen sowie der Kinderpornografie, die den Rahmenbeschluss 2004/68/GAI des Rates <sup>(2)</sup> ersetzt,

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

**Donnerstag, 27. November 2014**

- unter Hinweis auf die EU-Strategie zur Beseitigung des Menschenhandels (2012-2016), insbesondere die Bestimmungen über die Finanzierung der Ausarbeitung von Leitlinien über Mechanismen zum Schutz von Kindern und den Austausch von bewährten Verfahren,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung 2013/112/EU der Kommission vom 20. Februar 2013 mit dem Titel „Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“ <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2013 zur Lage unbegleiteter Minderjähriger in der EU <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf das UN-Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und die UN-Aktionsplattform von Peking,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Februar 2014 mit Empfehlungen an die Kommission zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen <sup>(3)</sup> und seine Entschließung vom 6. Februar 2014 zu der Mitteilung der Kommission „Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung (FGM)“ <sup>(4)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Juni 2014 zur Prävention und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich der Genitalverstümmelung,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Mai 2014 zu einem an Rechtsnormen orientierten, alle Menschenrechte einschließenden Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit,
  - unter Hinweis auf Artikel 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem bekräftigt wird, dass die EU auf die Kohärenz zwischen ihrer Politik und ihren Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen achtet und dabei ihren Zielen in ihrer Gesamtheit Rechnung trägt,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Juni 2014 mit dem Titel „Ein menschenwürdiges Leben für alle: Vom Zukunftsbild zu kollektiven Maßnahmen“ (COM(2014)0335),
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. April 2005 mit dem Titel „Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung“ (COM(2005)0134) und die Schlussfolgerungen der 3166. Tagung des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 14. Mai 2012 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: eine Agenda für den Wandel“,
  - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und seine Fakultativprotokolle die maßgebliche Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden muss, zumal sie eine umfassende Zusammenstellung internationaler Rechtsnormen für den Schutz von Kindern und das Kindeswohl enthält;
- B. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der EU das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ratifiziert haben und unmissverständlich dazu verpflichtet sind, die Rechte jedes Kindes auf ihrem Hoheitsgebiet zu fördern, zu schützen und zu respektieren;
- C. in der Erwägung, dass die Rechte von Kindern zu den explizit genannten Zielen der EU-Politiken gehören und dass die Charta der Grundrechte der EU vorsieht, dass bei allen EU-Maßnahmen das Kindeswohl Vorrang vor allen anderen Erwägungen haben muss;
- D. in der Erwägung, dass im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und in der Charta der Grundrechte der EU niedergelegt ist, dass Kinder das Recht haben, entsprechend ihrem jeweiligen Alter und ihrer Reife gehört zu werden und sich eine eigene Meinung zu bilden;

<sup>(1)</sup> ABl. L 59 vom 2.3.2013, S. 5.

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0387.

<sup>(3)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0126.

<sup>(4)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0105.

Donnerstag, 27. November 2014

- E. in der Erwägung, dass bei allem, was die EU unternimmt, die Rechte des Kindes — insbesondere der Grundsatz des Kindeswohls, das Recht des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung und auf Schutz vor Diskriminierung sowie die Achtung des Rechtes des Kindes, seine Meinung zu äußern — von Belang sind;
- F. in der Erwägung, dass seit der Annahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vor 25 Jahren zwar durchaus Fortschritte erzielt wurden, dass jedoch nach wie vor die Rechte des Kindes in vielen Regionen der Welt und auch in Mitgliedstaaten der EU durch Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Armut und soziale Ausgrenzung sowie durch Diskriminierung aufgrund von Religionszugehörigkeit, Behinderung, Geschlecht, sexueller Identität, Alter, ethnischer Zugehörigkeit sowie gegebenenfalls Migrationshintergrund und Aufenthaltsstatus verletzt werden;
- G. in der Erwägung, dass Rechte des Kindes nur dann eine Bedeutung haben, wenn alle Kinder und ihre Familien integrativen Zugang zu Gerichten und zu angemessenen, zügigen und wirksamen Rechtsmitteln haben;
- H. in der Erwägung, dass 2012 etwa 6,6 Mio. Kinder unter fünf Jahren gestorben sind, und zwar zumeist aufgrund von Ursachen, die sich hätten verhindern lassen, so dass diese Kinder ihres Grundrechts auf Überleben und Entwicklung beraubt wurden; in der Erwägung, dass 168 Mio. Kinder im Alter zwischen fünf und siebzehn Kinderarbeit leisten, wodurch ihr Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und ihr Recht, zu lernen und zu spielen, verletzt wird; in der Erwägung, dass 11 % aller Mädchen vor ihrem 15. Geburtstag verheiratet werden, was eine Verletzung ihres Rechts auf Gesundheit, Bildung und Schutz darstellt; in der Erwägung, dass in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara immer noch jedes zehnte Kind vor seinem fünften Geburtstag stirbt;
- I. in der Erwägung, dass Bildung — insbesondere der kostenlose Grundschulbesuch für alle Kinder — ein Grundrecht ist, zu dessen Wahrung sich die Staaten im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 verpflichtet haben; in der Erwägung, dass für 2015 anzustreben ist, dass alle Jungen und Mädchen die Grundschule abschließen; in der Erwägung, dass trotz gewisser Fortschritte in den Entwicklungsstaaten dieses Ziel noch lange nicht erreicht ist;
- J. in der Erwägung, dass eine umfassende Sexualerziehung unabdingbar und wichtig ist, damit die Rechte von Jungen und Mädchen auf Wohlbefinden und Gesundheit gestärkt, Gleichheit gefördert und Stereotype bekämpft werden;
- K. in der Erwägung, dass humanitäre Krisen weiterhin katastrophale Auswirkungen auf Kinder haben, und in der Erwägung, dass im Jahr 2014 Krisen — die zumeist in Zusammenhang mit Konflikten standen — das Leben von mehr als 59 Mio. Kindern unmittelbar beeinträchtigt haben; in der Erwägung, dass es Schätzungen zufolge heute weltweit 250 000 Kindersoldaten gibt, von denen 40 % Mädchen sind;
- L. in der Erwägung, dass 2012 beinahe 95 000 Kinder und Jugendliche unter 20 Tötungsdelikten zum Opfer fielen, beinahe 1 Mrd. Kinder zwischen im Alter zwischen 2 und 14 körperlicher Züchtigung ausgesetzt waren, jeder dritte Jugendliche im Alter zwischen 13 und 15 Opfer von Mobbing war und etwa 70 Mio. Mädchen im Alter zwischen 15 und 19 Opfer verschiedener Formen von körperlicher Gewalt wurden und dass 120 Mio. Mädchen weltweit mindestens einmal in ihrem Leben zu Geschlechtsverkehr oder zu einer anderen sexuellen Handlung gezwungen wurden;
- M. in der Erwägung, dass Kinder die Hälfte der Bevölkerung in den Entwicklungsländern ausmachen und in der Erwägung, dass in der EU etwa 100 Mio. Kinder leben;
- N. in der Erwägung, dass gemäß dem jüngsten Bericht des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) über Kinderarmut in den reichen Ländern der Lebensstandard von 2,6 Mio. Kindern in den wohlhabendsten Staaten der Welt seit 2008 unter die Armutsgrenze abgerutscht ist, so dass die Gesamtzahl der Kinder in den entwickelten Ländern, die in Armut leben, jetzt bei 76,5 Mio. liegt; in der Erwägung, dass gemäß demselben Bericht im Jahr 2013 7,5 Mio. Jugendliche in der EU weder einer Ausbildung noch einer Beschäftigung nachgingen oder eine Schule besuchten;

Donnerstag, 27. November 2014

- O. in der Erwägung, dass Gewalt gegen Kinder viele Formen annehmen kann, darunter Psychoterror, physische Misshandlung, sexueller Missbrauch, emotionaler Misshandlungen und Beschimpfungen sowie Vernachlässigung und Entbehrung, und in vielen Situationen stattfindet, etwa zu Hause, in der Schule, im Gesundheitssystem und in der Rechtsprechung, am Arbeitsplatz, unter Nachbarn und im Internet;
- P. in der Erwägung, dass die EU-Agenda für die Rechte des Kindes einen klar abgesteckten Rahmen für EU-Maßnahmen bildet, und in der Erwägung, dass die Umsetzung dieser Agenda zu bedeutenden Fortschritten in mehreren wichtigen Bereichen der Gesetzgebung und zu konkreten Maßnahmen geführt hat, unter anderem zur Einrichtung von Hotlines für vermisste Kinder, zur Förderung einer kinderfreundlichen Rechtsprechung, zu einer verbesserten Datenerhebung und zur Einbindung von Kinderrechten in die außenpolitischen Maßnahmen der EU;
- Q. in der Erwägung, dass alle Kinder zunächst und vor allem Kinder sind, deren Rechte unterschiedslos gewahrt bleiben sollten, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft oder Nationalität oder ihrem sozialen Status, ihrem etwaigen Migrationshintergrund und ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Status ihrer Eltern;
- R. in der Erwägung, dass sowohl Mädchen als auch Jungen ähnliche, aber auch unterschiedliche Erwartungen und Sozialisierungen erfahren, und in der Erwägung, dass die von Mädchen und Jungen in unterschiedlichen Lebensaltern erlebte Ungleichbehandlung unterschiedliche Formen annimmt;
- S. in der Erwägung, dass trotz wesentlicher Fortschritte, insbesondere in Bezug auf die Probleme Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung und Opferrechte sowie für asylsuchende und unbegleitete Kinder, noch viel mehr getan werden muss, um sicherzustellen, dass die Rechte von minderjährigen Migranten in der gesamten EU umfassend gewahrt werden; in der Erwägung, dass viele unbegleitete Kinder nach ihrer Erstankunft in der EU verschwinden oder flüchten und besonders leicht Opfer von Missbrauch werden;
- T. in der Erwägung, dass die Ausbeutung sexuelle Ausbeutung von Kindern — auch deren sexuelle Ausbeutung — im Internet angesichts der internationalen Natur dieser Delikte — darunter die Online-Verbreitung von Bildern über sexuellen Missbrauch und sexueller Missbrauch im Internet — weiterhin eine große Herausforderung für die Strafverfolgungsbehörden darstellt, wobei die Delikte von sexueller Erpressung und Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken bis hin zur Herstellung von Bildern sexuellen Missbrauchs von Kindern und zum Live-Streaming von Missbrauch reichen und in der Erwägung, dass die Ermittlung dieser Delikte besonders schwierig ist, da technische Innovationen den Tätern einfacher und schneller Zugang zu einschlägigen Materialien ermöglichen;
- U. in der Erwägung, dass Kinder besonders von Armut und von Einschnitten in die Systeme der sozialen Sicherheit und die grundlegenden Sozialleistungen wie Familienbeihilfen betroffen sind, und in der Erwägung, dass es in seit 2007 der EU zu immer stärkeren Kürzungen gekommen ist; in der Erwägung, dass der Anteil von Kindern, die von Armut bedroht sind, in der EU trotz der Sozialleistungen weiterhin sehr hoch ist (2013: 20,3 %);
- V. in der Erwägung, dass der globale Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015 die Gelegenheit bieten wird, in die Rechte aller Kinder auf der ganzen Welt zu investieren, unabhängig von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit oder Rasse des Kindes oder von seinem wirtschaftlichen Status, einer eventuellen Behinderung oder anderen Merkmalen;
1. hält die Rechte des Kindes für einen Kernbereich der EU-Politik und vertritt die Auffassung, dass der 25. Jahrestag des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes die Gelegenheit bietet, die umfassende Umsetzung dieser Rechte politisch und praktisch zu gewährleisten und zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, damit die Rechte aller Kinder — und insbesondere der schutzbedürftigsten — überall gewahrt werden;
  2. begrüßt, dass sich die EU im Rahmen des Stockholmer Programms dazu verpflichtet hat, eine integrierte EU-Strategie zu entwickeln, damit die Rechte des Kindes wirksam in der Innen- und Außenpolitik der EU gefördert und geschützt werden, und die Anstrengungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu unterstützen; fordert die Kommission auf, eine ehrgeizige und umfassende Strategie für den Schutz der Rechte des Kindes sowie einen Aktionsplan für die kommenden fünf Jahre vorzulegen, die auf der EU-Agenda für die Rechte des Kindes aufbauen und diese weiterentwickeln;
  3. begrüßt, dass sich die EU verpflichtet hat, ihre integrierten Leitlinien zum Schutz von Kindern weiterzuentwickeln, damit die Fragmentierung, die durch Reaktionen auf bestimmte Probleme im Bereich des Schutzes von Kindern bedingt ist, verringert wird, so dass letztlich alle Kinder in der gesamten EU wirksam gegen alle Formen von Gewalt geschützt sind;

Donnerstag, 27. November 2014

4. fordert die Kommission auf, die Umsetzung ihrer Empfehlung mit dem Titel „Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“ in den Mitgliedstaaten zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten sowie sicherzustellen, dass Kinder hochwertige Dienstleistungen in Anspruch nehmen und ihre Teilhabe wahrnehmen können; fordert die Mitgliedstaaten mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Kinderarmut dazu auf, nationale Zielvorgaben festzulegen und Investitionen Vorrang zu gewähren, mit denen Armut und soziale Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen verringert werden sollen;
5. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den Millenniumsentwicklungszielen höchste Priorität in ihren innenpolitischen Maßnahmen und ihren Beziehungen zu Drittstaaten einzuräumen; hebt hervor, dass diese Ziele — insbesondere Armutsbekämpfung, Zugang zu Bildung für alle und die Gleichstellung von Frauen und Männern — nur erreicht werden können, indem öffentliche Dienstleistungen bereitgestellt werden, die für alle zugänglich sind;
6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen des Europäischen Semesters, des Jahreswachstumsberichts und der Überarbeitung der Strategie Europa 2020 explizit einen Schwerpunkt im Bereich Kinder und Jugendliche zu setzen, um die Empfehlung der Kommission mit dem Titel „Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“ besser umzusetzen;
7. fordert die Kommission auf, für eine bessere Koordination zwischen ihren Dienststellen zu sorgen, damit die Rechte des Kindes in allen Rechtsetzungsvorschlägen der EU und bei ihren politischen und finanziellen Entscheidungen durchgängig wirksam berücksichtigt werden und zu überwachen, dass sie vollständig mit dem Besitzstand der Union und mit den Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes übereinstimmen; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass das Mandat und die Mittelausstattung des Koordinators für Kinderrechte auch tatsächlich der Verpflichtung der EU entsprechen, die Rechte des Kindes systematisch, wirksam und durchgängig zu berücksichtigen;
8. fordert die Kommission auf, anlässlich der Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens sicherzustellen, dass die EU-Gelder den am stärksten benachteiligten und schutzbedürftigsten Kindern zugutekommen;
9. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, den Rechten von Kindern bei der Erstellung von Programmen der Regional- und Kohäsionspolitik und ihrer Umsetzung explizit Vorrang einzuräumen; dies betrifft etwa die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen, den EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma und die Maßnahmen der EU für die Förderung von Gleichheit und Nichtdiskriminierung; erklärt erneut, wie wichtig der Schutz von Kindern aus der Volksgruppe der Roma und die Förderung ihres gleichberechtigten Zugangs zu allen Rechten ist;
10. betont, dass alle Maßnahmen zur Förderung der Rechte des Kindes den Aspekt der Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen müssen, und fordert, dass die Rechte von Mädchen — unter anderem auf Bildung und Gesundheit — mit eigens hierfür konzipierten Maßnahmen zu schützen sind;
11. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass der Grundsatz des Kindeswohls in der gesamten Gesetzgebung, in Beschlüssen von Staatsorganen auf allen Ebenen und in allen Gerichtsentscheidungen gewahrt wird, und fordert die Mitgliedstaaten auf, bewährte Verfahren auszutauschen, damit der Grundsatz des Kindeswohls in der gesamten EU tatsächlich umgesetzt wird;
12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Justizsysteme de facto den besonderen Bedürfnissen und Rechten aller Kinder gerecht werden, unabhängig davon, ob diese als Verdächtige, Täter, Opfer oder anderweitig Beteiligte an den Verfahren teilnehmen;
13. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen von Inhaftierung und strafrechtlichen Verfahren auf Kinder zu prüfen; macht darauf aufmerksam, dass in der gesamten EU bei Kindern, die mit ihren Eltern in Haftanstalten leben, die Rechte des Kindes verletzt werden; hebt hervor, dass Schätzungen zufolge 800 000 Kinder in der EU jedes Jahr von ihren inhaftierten Eltern getrennt werden, was sich in vielfältiger Weise auf die Wahrung der Rechte dieser Kinder auswirkt;
14. vertritt die Auffassung, dass Kinder in Bezug auf die Inanspruchnahme von Gütern und Dienstleistungen schutzbedürftig sind; fordert die Wirtschaft und die beteiligten Akteure auf, auf aggressive und irreführende an Kinder gerichtete Werbung sowohl im Internet als auch über andere Medien zu verzichten, etwa indem bestehende Verhaltenskodizes rigoros angewandt und ähnliche Initiativen umgesetzt werden; ist der Meinung, dass an Kinder gerichtete Werbung für Lebensmittel, die viel Fett, Salz oder Zucker enthalten, ihrer Verantwortung gerecht werden sollte, zumal immer mehr Kinder fettleibig sind und Diabetes haben;



**Donnerstag, 27. November 2014**

15. ist der Auffassung, dass die persönlichen Daten von Kindern im Internet angemessen geschützt werden müssen und dass Kinder in leicht zugänglicher und kindgerechter Weise über die Risiken und Folgen in Kenntnis gesetzt werden müssen, die die Verwendung ihrer persönlichen Daten im Internet nach sich ziehen kann; hebt hervor, dass die Erstellung von Online-Profilen von Kindern verboten werden sollte; vertritt die Meinung, dass alle Kinder das Recht auf eine gesunde und sichere Umgebung und Möglichkeiten zum Spielen haben sollten;

16. fordert die Mitgliedstaaten auf, Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels umzusetzen, da es sich bei der Mehrzahl der Opfer von Menschenhandel um Mädchen und Jungen handelt, die im Kindesalter als Arbeitskräfte und sexuell ausgebeutet oder anderweitig missbraucht werden; fordert zudem die Mitgliedstaaten und die EU auf, ihre polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu intensivieren, um derartigen Straftaten vorzubeugen und diese zu bekämpfen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die rechtswidrige Verbringung von Kindern mit gezielten Maßnahmen zu bekämpfen und mit Drittstaaten zusammenzuarbeiten, damit das wachsende Problem von Kinderschmuggel und -handel bekämpft und die Menschenhändler mit angemessenen Strafen verfolgt werden;

17. ist der Auffassung, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Belästigung im Internet („Cyber-Mobbing“) zu bekämpfen, und dass Kinder und Lehrer sowie Jugend- und Kinderorganisationen daran mitwirken müssen, dieses Problem stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken;

18. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, in öffentliche Dienstleistungen für Kinder wie etwa Kinderbetreuung, Bildung und Gesundheitsversorgung und insbesondere in den Ausbau der öffentlichen Kindergärten und Kinderkrippen sowie in das öffentliche Freizeitangebot für Kinder zu investieren;

19. fordert die Mitgliedstaaten angesichts der Tatsache, dass die ersten Bildungsebenen nicht immer eine notwendige Grundausbildung gewährleisten, dazu auf, für eine obligatorische und kostenlose Sekundarbildung für alle als Grundvoraussetzung für die Ausübung des Rechts auf Chancengleichheit zu sorgen;

20. fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, Rechtsvorschriften zu erlassen, durch die die Mutterschafts- und Vaterschaftsrechte in einer Weise geschützt bzw. gestärkt werden, dass ein gesundes und stabiles Umfeld in den ersten Lebensmonaten der Kinder geschaffen wird;

21. fordert die Mitgliedstaaten auf, Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie umzusetzen und mit besseren rechtlichen Möglichkeiten, technischen Fähigkeiten und finanzieller Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden die Zusammenarbeit unter anderem mit Europol zu intensivieren, damit wirksamer gegen Netzwerke von Personen, die sexuelle Straftaten an Kindern begehen, ermittelt werden kann und diese Netzwerke schneller zerschlagen werden können, wobei indes die Rechte und die Sicherheit der betroffenen Kinder Vorrang vor allen anderen Erwägungen haben müssen;

22. fordert eine echte partnerschaftliche Zusammenarbeit und einen ebensolchen Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, den Branchen der Informations- und Kommunikationstechnologie, den Internetdienstleistern, Banken und nichtstaatlichen Organisationen wie Jugend- und Kinderorganisationen, damit die Rechte von Kindern im Internet gewahrt und sie geschützt werden, wobei sie vor dem Gesetz als schutzbedürftig gelten sollten; fordert die Kommission auf, selbst alle Mitgliedstaaten aufzufordern, Maßnahmen gegen alle Formen von Internetdelikten und Belästigung im Internet zu ergreifen;

23. vertritt die Auffassung, dass unbegleitete Kinder besonders schutzbedürftig sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, seine Entschließung vom 12. September 2013 zur Lage unbegleiteter Minderjähriger in der EU umzusetzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, das Paket des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vollständig umzusetzen, um die Lebensumstände von unbegleiteten Minderjährigen in der EU zu verbessern; fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit in der gesamten EU minderjährige Migranten nicht mehr inhaftiert werden; begrüßt das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-648/11 MA, BT und DA gegen Secretary of State for the Home Department, in dem festgestellt wird, dass der Mitgliedstaat, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Minderjähriger ohne Begleitung in mehr als einem Mitgliedstaat gestellt hat, der Mitgliedstaat ist, in dem der Minderjährige sich aufhält, nachdem er dort einen Antrag gestellt hat; erinnert daran, dass ein unbegleiteter Minderjähriger vor allem ein potenziell gefährdetes Kind ist, und dass daher der Schutz von Kindern, und nicht etwa der Aspekt der Einwanderungspolitik, bei allen diese Kinder betreffenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union an erster Stelle stehen sollte, so dass der Grundsatz des Kindeswohls gewahrt wird;



Donnerstag, 27. November 2014

24. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und in den Richtlinien der Vereinten Nationen für die alternative Betreuung von Kindern festgelegten Normen für den Umgang mit Kindern ohne elterliche Fürsorge umzusetzen; fordert die Kommission auf, den Übergang von institutionellen zu gemeinschaftsbasierten Dienstleistungen mit Mitteln aus dem EU-Strukturfonds zu fördern; fordert die Kommission angesichts der beachtlichen Zahl von Fällen, in denen vermutet wird, dass in bestimmten Mitgliedstaaten staatliche Stellen Zwangsadoptionen ohne die Zustimmung der Eltern in die Wege geleitet haben, auf, mit entsprechenden Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Adoptionsverfahren in den Mitgliedstaaten tatsächlich dem Kindeswohl dienen;

25. fordert alle Mitgliedstaaten auf, gemäß Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes Familienzusammenführung in positiver und humaner Weise und in unverzüglicher Weise zu ermöglichen;

26. hebt hervor, dass ein stärker koordiniertes Vorgehen bei der Suche nach vermissten Kindern in der EU erforderlich ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit bei grenzübergreifenden Fällen von vermissten Kindern zu intensivieren und für die Suche nach vermissten Kindern Hotlines einzurichten, die den Opfern von Kindesmissbrauch Hilfe bieten; fordert die Mitgliedstaaten auf, darauf hinzuwirken, dass Marokko, Singapur, die Russische Föderation, Albanien, Andorra, die Seychellen, Gabun und Armenien ohne nennenswerte Probleme dem Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung beitreten können;

27. fordert die Kommission auf, bei der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unbedingt das Kindeswohl im Blick zu haben, da es in den Mitgliedstaaten Lücken bei der Umsetzung und Durchsetzung dieser Verordnung hinsichtlich der elterlichen Rechte und des Sorgerechts gibt;

28. verurteilt jede Form von Gewalt gegen Kinder, wie etwa körperliche Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, verbale Angriffe, Zwangsheirat, Kinderarbeit, Prostitution, Menschenhandel, Folter, Ehrenmorde, Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, den Einsatz von Kindersoldaten und den Einsatz von Kindern als menschliche Schutzschilde, Entbehrung, Vernachlässigung und Fehlernährung; vertritt die Auffassung, dass Tradition, Kultur und Religion niemals zum Vorwand genommen werden dürfen, um Gewalt gegen Kinder zu rechtfertigen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und jede Form von Gewalt gegen Kinder zu bekämpfen, etwa indem die körperliche Züchtigung von Kindern formal verboten und bestraft wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Zusammenarbeit und ihre Kommunikation mit Drittstaaten zu intensivieren, um sie dafür zu sensibilisieren, dass Kinderrechte weltweit respektiert werden müssen, und um diese zu fördern;

29. verurteilt den Einsatz von Kindern für militärische oder terroristische Aktivitäten oder Zwecke; erklärt erneut, wie wichtig psychologische Unterstützung für alle Kinder ist, die Gewaltereignissen ausgesetzt waren oder Kriegsopfer sind; begrüßt die EU-Initiative „Kinder des Friedens“ und hebt hervor, wie wichtig es ist, Kindern, die von Konflikten betroffen sind, Zugang zu Bildung zu verschaffen; fordert die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HV) auf, die Kampagne „Children, not soldiers“ [Kinder, nicht Soldaten] der Vereinten Nationen zu unterstützen, mit der die Rekrutierung und der Einsatz von Kindersoldaten durch nationale Sicherheitskräfte bis 2016 beendet werden soll;

30. fordert die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HV) auf, den Rechten des Kindes in allen außenpolitischen Maßnahmen der EU Vorrang einzuräumen, damit die Rechte des Kindes etwa im Kontext von Menschenrechtsdialogen und Handelsabkommen, dem Beitrittsprozess und der Europäischen Nachbarschaftspolitik und in den Beziehungen mit der Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP), insbesondere mit Ländern, in denen es Konflikte gibt, tatsächlich durchgängig berücksichtigt werden; fordert die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HV) auf, ihm jährlich darüber Bericht zu erstatten, inwieweit bei den Außenmaßnahmen der EU die Rechte des Kindes erfolgreich im Mittelpunkt standen;

31. fordert die Kommission auf, den Aspekt der Rechte des Kindes bei Entwicklungszusammenarbeit und humanitärer Hilfe zu berücksichtigen, um für eine angemessene Mittelausstattung zu sorgen und Kinder, die von Notfällen oder durch Menschen verursachten Katastrophen oder Naturkatastrophen betroffen sind, sowie Kinder, die in ihrem eigenen Land oder im Ausland auf der Flucht sind, besser zu schützen; hält es für wichtig, vor allem bei langfristigen Krisen Nothilfe, Hilfe zum Wiederaufbau und Entwicklungshilfe miteinander zu verknüpfen und Innovation und neue Technologien in die Politikbereiche und Programme der EU zu integrieren, so dass die Rechte des Kindes bei der Entwicklungshilfe und bei Nothilfe besser gewahrt werden;

**Donnerstag, 27. November 2014**

32. begrüßt die Tatsache, dass der Friedensnobelpreis 2014 an Malala Yousafzai und Kailash Satyarthi verliehen wurde, die für ihr Engagement bei der Verteidigung der Rechte des Kindes — insbesondere das Recht aller Kinder auf Bildung — ausgezeichnet wurden; empfiehlt, dass das Netz der Sacharow-Preisträger öffentlich Initiativen unterstützt, die die Öffentlichkeit für Gewalt gegen Kinder sensibilisieren; ist der Auffassung, dass diese beispielhaft dafür stehen, dass die Zivilgesellschaft und internationale Organisationen als Fürsprecher wichtig sind und dass bei der Förderung und dem Schutz der in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes niedergelegten Rechte eine große Rolle spielen;

33. hebt hervor, dass Sozialpartner und lokale Gebietskörperschaften bei der Förderung der Rechte des Kindes ebenfalls eine wichtige Rolle spielen, und fordert den Ausschuss der Regionen und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss auf, Maßnahmen zu ergreifen und Stellungnahmen zu verfassen, mit denen sie sich umfassend an der Förderung der Rechte des Kindes in allen EU-Politikbereichen beteiligen;

34. fordert die EU-Organe, die Mitgliedstaaten, die lokalen Gebietskörperschaften, die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft auf, auf allen Ebenen zusammenzuarbeiten, um die Lage der Kinder in der EU und überall auf der Welt zu verbessern; begrüßt den vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und 14 weiteren Organisationen, die sich für die Rechte des Kindes einsetzen, gemeinsam veröffentlichten Aufruf für Kinderrechte und fordert, dass mehr seiner Mitglieder und auch mehr Abgeordnete nationaler Parlamente den Aufruf unterzeichnen und „Kinderrechts-Champions“ werden;

35. ist gewillt, eine ständige interfraktionelle Arbeitsgruppe zu den Rechten des Kindes und dem Kindeswohl auf der Grundlage des Aufrufs für Kinderrechte zu bilden, die für die Förderung der Rechte des Kindes in allen Politikbereichen und Maßnahmen des Europäischen Parlaments sowohl im Zusammenhang mit Innen- wie auch mit Außenpolitik zuständig ist; unterstützt daher die Initiative, in jedem seiner Ausschüsse eine Anlaufstelle für den Bereich Rechte des Kindes zu schaffen, damit die Rechte des Kindes durchgängig in jedem der von ihm verabschiedeten politischen und legislativen Dokumente berücksichtigt werden;

36. hält es für wichtig, die Beteiligung von Kindern an seiner Arbeit zu intensivieren — im Einklang mit den von der Interparlamentarischen Union und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen eingerichteten Verfahren; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die lokalen Gebietskörperschaften auf, nach Möglichkeiten zu suchen, Kinder und Jugendliche stärker in Entscheidungsverfahren einzubeziehen; befürwortet die Nutzung neuer Technologien und Innovationen, um Kinder und Jugendliche zu konsultieren und die Beteiligung von Kindern zu verbessern;

37. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes unverzüglich zu ratifizieren;

38. fordert die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HV) auf, nach Möglichkeiten zu suchen, einseitig dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes beizutreten;

39. fordert die USA, Somalia und den Südsudan auf, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu ratifizieren, so dass es weltweit ratifiziert ist;

40. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Vorsitzenden des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes und dem Exekutivdirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen zu übermitteln.

---

Donnerstag, 27. November 2014

P8\_TA(2014)0071

**Digitaler Binnenmarkt****Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2014 zur Stärkung der Verbraucherrechte im digitalen Binnenmarkt (2014/2973(RSP))**

(2016/C 289/11)

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf die Artikel 9, 10, 12, 14, 16, 26 und 36 sowie auf die Artikel 114 Absatz 3 und Artikel 169 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 7, 8, 11, 21, 38 und 52,
- unter Hinweis auf das Mitentscheidungsverfahren 2013/0309 über einen Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents (COM(2013)0627),
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 23. April 2013 mit dem Titel „E-commerce Action Plan 2012–2015 — State of play 2013“ (Aktionsplan zum elektronischen Handel 2012–2015 — Stand der Dinge 2013) (SWD(2013)0153),
- unter Hinweis auf Ausgabe 26 des Binnenmarktanzeigers der Kommission vom 18. Februar 2013,
- unter Hinweis auf die im Anzeiger der Kommission zur Digitalen Agenda 2014 veröffentlichten Berichte,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 mit dem Titel „Ein kohärenter Rahmen zur Stärkung des Vertrauens in den digitalen Binnenmarkt für elektronischen Handel und Online-Dienste“ (COM(2011) 0942),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juni 2013 zu einer neuen europäischen Agenda der Verbraucherschutzpolitik <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Februar 2014 zur Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Dezember 2013 zur Freisetzung des Cloud-Computing-Potenzials in Europa <sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Juli 2013 zur Vollendung des digitalen Binnenmarkts <sup>(4)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Dezember 2012 zur Vollendung des digitalen Binnenmarkts <sup>(5)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Mai 2012 zu einer Strategie zur Stärkung der Rechte schutzbedürftiger Verbraucher <sup>(6)</sup>,

---

<sup>(1)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0239.

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0063.

<sup>(3)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0535.

<sup>(4)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0327.

<sup>(5)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0468.

<sup>(6)</sup> ABl. C 264 E vom 13.9.2013, S. 11.

Donnerstag, 27. November 2014

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 20. April 2012 zu dem Thema „Vorreiterrolle des eGovernment fr einen wettbewerbsgeprgten Binnenmarkt fr digitale Dienste“ <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 15. November 2011 zu einer neuen verbraucherpolitischen Strategie <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf die 2013 von seiner Fachabteilung A verffentlichte Studie „How to Build a Ubiquitous EU Digital Society“ (Wege zur Schaffung einer allgegenwrtigen digitalen Gesellschaft in der EU),
  - unter Hinweis auf die 2013 von seiner Fachabteilung A verffentlichte Studie „Entertainment x.0 to Boost Broadband Deployment“ (Unterhaltung x.0 zur Frderung des Breitbandausbaus),
  - unter Hinweis auf seine Empfehlung an den Rat vom 26. Mrz 2009 zur Strkung der Sicherheit und der Grundfreiheiten im Internet <sup>(3)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 12. Mrz 2014 zu dem berwachungsprogramm der Nationalen Sicherheitsagentur der Vereinigten Staaten, den berwachungsbehrden in mehreren Mitgliedstaaten und den entsprechenden Auswirkungen auf die Grundrechte der EU-Brger und die transatlantische Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres <sup>(4)</sup>,
  - unter Hinweis auf die 2013 von seiner Fachabteilung A verffentlichte Studie „Discrimination of Consumers in the Digital Single Market“ (Diskriminierung von Verbrauchern im digitalen Binnenmarkt),
  - unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12, in dem die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung fr ungltig erklrt wurde,
  - gesttzt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschftsordnung,
- A. in der Erwgung, dass der digitale Binnenmarkt ein Bereich des Fortschritts ist, in dem zwar Herausforderungen bestehen, jedoch Potenzial fr hohe Effizienzgewinne vorhanden ist, die sich auf bis zu 260 Milliarden EUR im Jahr belaufen knnten und somit dazu beitragen, dass Europa die Krise berwindet;
- B. in der Erwgung, dass durch die Vollendung des digitalen Binnenmarkts der EU Millionen von Arbeitspltzen geschaffen und Europa unter Umstnden in die Lage versetzt werden knnte, einen Zuwachs von 4 % beim BIP bis 2020 zu erreichen;
- C. in der Erwgung, dass allein schon die Apps-Branche ihren Umsatz von 2013 bis 2018 verdreifachen und damit 3 Millionen Arbeitspltze im gleichen Zeitraum schaffen drfte;
- D. in der Erwgung, dass es eine Studie in Auftrag gegeben hat, um die Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln im digitalen Binnenmarkt analysieren zu lassen, in der bekrftigt wird, dass digitale Lsungen nicht als Bedrohung, sondern als Chance fr Verbraucher, Brger und Unternehmen zu betrachten sind;
- E. in der Erwgung, dass die Union die flchendeckende Nutzung des Cloud-Computing in Europa frdern muss, da es einen wichtigen Beitrag zum Wachstum der Wirtschaft der EU leistet; in der Erwgung, dass in der Studie belegt wird, dass mit betrchtlichen Gewinnen im Zusammenhang mit der raschen Ausweitung der Nutzung des Cloud-Computing gerechnet werden kann;
- F. in der Erwgung, dass sich die Hindernisse, durch die die Teilhabe der Verbraucher am digitalen Binnenmarkt erschwert wird, auf diskriminierende Praktiken beziehen, wie etwa die Beschrnkung von Dienstleistungserbringern auf bestimmte Lnder oder Gebiete, die Verkaufsverweigerung als solche, die automatische Weiterleitung und eine ungerechtfertigte Diversifizierung von Verkaufsbedingungen;
- G. in der Erwgung, dass die Verbraucher die Vorteile des Binnenmarkts nur dann in vollem Umfang nutzen knnen, wenn sie sichere, effiziente, wettbewerbsfhige und innovative mobile und elektronische Zahlungssysteme nutzen knnen;

<sup>(1)</sup> ABl. C 258 E vom 7.9.2013, S. 64.

<sup>(2)</sup> ABl. C 153 E vom 31.5.2013, S. 25.

<sup>(3)</sup> ABl. C 117 E vom 6.5.2010, S. 206.

<sup>(4)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0230.

Donnerstag, 27. November 2014

- H. in der Erwägung, dass der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre sowie die Cybersicherheit und die Sicherheit der elektronischen Kommunikation und ihrer Netzwerke Prioritäten im digitalen Binnenmarkt darstellen, da es sich hierbei um grundlegende Voraussetzungen für sein Funktionieren und für die Schaffung von Vertrauen bei den Bürgern und Verbrauchern in den digitalen Binnenmarkt handelt;
- I. in der Erwägung, dass die allgemeine EU-weite Verfügbarkeit sicherer Hochgeschwindigkeits-Internetzugänge und sicherer digitaler Hochgeschwindigkeitsdienste von öffentlichem Interesse für das gesellschaftliche Wachstum und Wirtschaftswachstum, die Wettbewerbsfähigkeit, die soziale Inklusion und den Binnenmarkt von entscheidender Bedeutung ist;
- J. in der Erwägung, dass Forschung, Entwicklung und Innovation in der Digitalwirtschaft dazu beitragen werden, die Wettbewerbsfähigkeit Europas auch mittel- und langfristig zu sichern;
- K. in der Erwägung, dass ein schneller Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen von wesentlicher Bedeutung ist, was die Steigerung der Produktivität der EU und die Entstehung neuer Kleinunternehmen angeht, die eine Spitzenposition in mehreren Bereichen, z. B. in der Gesundheitsfürsorge, dem verarbeitenden Gewerbe oder den Dienstleistungsbranchen, einnehmen könnten;
- L. in der Erwägung, dass der Privatsektor eine Führungsrolle beim Ausbau und der Modernisierung von Breitbandnetzen übernehmen und dabei durch wettbewerbsgeprägte und investitionsfreundliche rechtliche Rahmenbedingungen unterstützt werden sollte;
- M. in der Erwägung, dass der digitale Binnenmarkt zu den innovativsten Wirtschaftszweigen gehört, ihm daher eine hohe Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der EU zukommt und er durch den Ausbau des elektronischen Handels zum Wirtschaftswachstum beiträgt; in der Erwägung, dass es überdies im Zuge des digitalen Binnenmarkts für Unternehmen leichter wird, die Vorschriften im Verwaltungs- und Finanzbereich einzuhalten, und für Verbraucher eine größere Auswahl an Waren und Dienstleistungen angeboten wird;
- N. in der Erwägung, dass der digitale Binnenmarkt nicht nur wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt, sondern auch tiefgreifende Auswirkungen auf den politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Alltag der Verbraucher und Bürger in der EU nach sich zieht;
- O. in der Erwägung, dass es ohne schnelle und leistungsfähigere Breitband- und Telekommunikationsnetze in allen Regionen der EU, darunter auch in den abgelegenen Gebieten, keinen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt geben kann;
- P. in der Erwägung, dass sich die vorhandene und stetig wachsende digitale Kluft unmittelbar negativ auf den Ausbau des digitalen Binnenmarkts auswirkt, sowohl was den Zugang zum Internet als auch was digitale Kompetenzen angeht;
- Q. in der Erwägung, dass der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre sowie die Sicherheit der elektronischen Kommunikation und ihrer Netze Prioritäten im digitalen Binnenmarkt darstellen, da es sich hierbei um grundlegende Voraussetzungen für sein Funktionieren und die Sicherung des Vertrauens der Bürger und Verbraucher in den digitalen Binnenmarkt handelt;
- R. in der Erwägung, dass Online-Märkte sowohl flexibel als auch verbraucherfreundlich sein müssen, wenn sie wachsen und expandieren sollen;
- S. in der Erwägung, dass es sich beim elektronischen Handel um eine wichtige Ergänzung zum herkömmlichen Handel und einen bedeutenden Faktor für die Auswahl der Verbraucher, den Wettbewerb und die technologische Innovation handelt, in dessen Rahmen somit ein Beitrag zur Konvergenz der Europäischen Union zu einer wissensgestützten Wirtschaft geleistet wird;
- T. in der Erwägung, dass ein ungehinderter Wettbewerb und gleiche Wettbewerbsbedingungen für investitionsfördernde Unternehmen für diesen Wirtschaftszweig von entscheidender Bedeutung sind, da dadurch seine langfristige und nachhaltige Entwicklung im Interesse der Endverbraucher gesichert ist; in der Erwägung, dass durch einen wirksamen Wettbewerb effiziente Investitionen gefördert werden und Vorteile für Verbraucher in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität entstehen können;



**Donnerstag, 27. November 2014**

- U. in der Erwägung, dass in einigen Bereichen des digitalen Binnenmarkts aufgrund einer übermäßigen Marktkonzentration und marktbeherrschender Akteure Schwachstellen zu verzeichnen sind;
  - V. in der Erwägung, dass die Herausforderung, die sich aus der Aufsplitterung des Marktes und der fehlenden Interoperabilität in der Europäischen Union ergibt, ein Hindernis für den schnellen Ausbau des digitalen Binnenmarkts darstellt;
  - W. in der Erwägung, dass es sich bei der durch den digitalen Binnenmarkt geschaffenen Beschäftigung in der Regel um hochqualifizierte und gut bezahlte Arbeitsplätze handelt und der digitale Binnenmarkt als solcher einen wichtigen Beitrag zur Schaffung hochwertiger und nachhaltiger Beschäftigung leistet;
  - X. in der Erwägung, dass die Kommission Verletzungen des Wettbewerbsrechts, die die Medienvielfalt beeinträchtigen, sowohl in Bezug auf die Bereitstellung von Inhalten als auch in Bezug auf Eigentumsfragen verhindern sollte, da der Zugang zu Informationen ein Schlüssel für eine vorbildlich funktionierende Demokratie ist;
1. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, im Rahmen einer übergreifenden Strategie und mittels kontinuierlicher Anstrengungen zur Umsetzung geltender Vorschriften und zur Durchsetzung dieser Vorschriften sämtliche bestehenden Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die den Ausbau des digitalen Binnenmarkts hemmen, und zugleich dafür Sorge zu tragen, dass die Folgen von Maßnahmen abgeschätzt werden und dass Maßnahmen zukunftsfähig und dem digitalen Zeitalter angepasst sind; ist der Ansicht, dass diese Anstrengungen im Mittelpunkt der Anstrengungen der EU zur Schaffung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung stehen und auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der EU in der Weltwirtschaft gestärkt werden müssen;
  2. betont, dass jeder Legislativvorschlag im Zusammenhang mit dem digitalen Binnenmarkt im Einklang mit der EU-Charta der Grundrechte stehen muss, sodass die darin verankerten Rechte im digitalen Bereich umfassend geschützt werden;
  3. hebt insbesondere das Potenzial des elektronischen Handels hervor, der bei den Verbrauchern, wenn sie beim Online-Einkauf aus dem gesamten Angebot von Waren und Dienstleistungen aus der EU wählen können, zu Einsparungen von schätzungsweise über 11,7 Milliarden EUR im Jahr führen könnte;
  4. begrüßt zwar das Wachstum beim elektronischen Handel, stellt aber auch fest, dass in einigen Mitgliedstaaten nur einige wenige Akteure eine marktbeherrschende Stellung beim Direktverkauf materieller Gegenstände oder als marktgestützte Plattform für andere, die materielle Gegenstände verkaufen, innehaben; betont, dass auf EU-Ebene der Missbrauch einer solchen marktbeherrschenden Stellung im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Gütern für Verbraucher und auf die den KMU in Rechnung gestellten Gebühren für die Nutzung solcher marktgestützten Plattformen überwacht und unterbunden werden muss;
  5. betont, dass die digitale Kluft angegangen und überwunden werden muss, um das Potenzial des digitalen Binnenmarkts vollständig auszuschöpfen und dafür zu sorgen, dass alle Bürger an der Gesellschaft des digitalen Zeitalters teilhaben können, unabhängig von ihrem Einkommen, ihrer sozialen Lage, ihrem Aufenthaltsort, ihrer Gesundheit oder ihrem Alter;
  6. weist insbesondere darauf hin, dass die Hindernisse abgebaut werden müssen, mit denen Verbraucher und Unternehmen im elektronischen Handel konfrontiert sind, unter anderem auch bei Online-Dienstleistungen, beim Zugang zu digitalen Inhalten, Schutzmaßnahmen gegen Betrug, der Registrierung von Websites, Maßnahmen zur Verkaufsförderung und der Kennzeichnung;
  7. fordert die Kommission auf, für die zügige Umsetzung des Binnenmarkts für Dienstleistungen und für die Um- und Durchsetzung von Vorschriften zu sorgen, etwa der Verbraucherrechterichtlinie sowie von alternativen Streitbeilegungsverfahren und Online-Streitbeilegungsverfahren, und zugleich für die Verringerung des Verwaltungsaufwands Sorge zu tragen;
  8. fordert die zügige Umsetzung des aktualisierten Datenschutzpakets, um für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen einem hohen Maß an Schutz personenbezogener Daten, der Sicherheit der Anwender und der Kontrolle über eigene personenbezogene Daten einerseits und einem stabilen und vorhersehbaren rechtlichen Umfeld andererseits zu sorgen, in dem Unternehmen in einem verbesserten Binnenmarkt zum Vorteil der Endverbraucher gedeihen können sowie faire Wettbewerbsbedingungen zur Förderung von Investitionen und ein Umfeld vorliegen, das zur Attraktivität der EU als Zielort für Unternehmen beiträgt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um die Cyberkriminalität mittels legislativer Maßnahmen und der Zusammenarbeit im Bereich Strafverfolgung sowohl auf nationaler Ebene als auch auf EU-Ebene zu bekämpfen;



Donnerstag, 27. November 2014

9. betont, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für im digitalen Binnenmarkt tätige Unternehmen sichergestellt werden müssen, damit sie wettbewerbsfähig sein können; fordert die Kommission daher auf, die Wettbewerbsregeln ordnungsgemäß durchzusetzen, um eine übermäßige Marktkonzentration und den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu unterbinden, und den Wettbewerb mit Blick auf gebündelte Inhalte und Dienstleistungen zu beaufsichtigen;

10. stellt fest, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen im digitalen Binnenmarkt sichergestellt sein müssen, wenn eine dynamische digitale Wirtschaft in der EU gewährleistet werden soll; hebt hervor, dass eine konsequente Durchsetzung des Wettbewerbsregeln im digitalen Binnenmarkt für das Wachstum des Marktes, den Zugang der Verbraucher, die Auswahl für die Verbraucher und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit entscheidend sein wird; erachtet es als wichtig, den Verbrauchern im Internet den gleichen Schutz wie auf dem herkömmlichen Markt zu bieten;

11. fordert den Rat eindringlich auf, rasche Fortschritte zu erzielen und Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents mit dem Parlament aufzunehmen, da dadurch konkret die Roaminggebühren innerhalb der EU abgeschafft würden, mehr Rechtssicherheit mit Blick auf die Netzneutralität geschaffen und der Verbraucherschutz im digitalen Binnenmarkt verbessert würde; ist der Ansicht, dass diese Verordnung ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung eines europäischen Binnenmarkts für Mobilfunkdienste sein könnte;

12. ist der Ansicht, dass die Kommission ein Regelungsumfeld schaffen und gewährleisten sollte, in dem für Rechtssicherheit gesorgt ist und das dazu angetan ist, Kreativität und Innovation in neu gegründeten Unternehmen, Kleinstunternehmen und KMU zu fördern;

13. fordert die Kommission auf, eine Initiative für digitales Unternehmertum vorzulegen, da dies für die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Entwicklung innovativer Ideen entscheidend ist, darunter auch Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Finanzierung für neue digitale Unternehmer (beispielsweise durch Schwarmfinanzierung) und durch Anreize dafür, gescheiterten Unternehmern eine zweite Chance zu geben;

14. betont, dass der gesamte Internetverkehr unabhängig von dessen Absender, Empfänger, Art, Inhalt, Gerät, Dienst oder Anwendung in gleicher Weise, diskriminierungsfrei und ohne Beschränkungen oder Eingriffe behandelt werden sollte;

15. weist darauf hin, dass der Markt der Online-Suche von besonderer Bedeutung für die Wahrung der Wettbewerbsbedingungen im digitalen Binnenmarkt ist, da Suchmaschinen sich zu Gatekeepern entwickeln und über die Möglichkeit verfügen können, die bezogenen Informationen kommerziell weiter zu verwerten; fordert die Kommission daher auf, die Wettbewerbsregeln entschlossen durchzusetzen, die anhand der Beiträge sämtlicher einschlägiger Interessenträger erstellt wurden, und die gesamte Struktur des digitalen Binnenmarkts zu berücksichtigen, damit Lösungen ermittelt werden, die tatsächlich Verbrauchern, Internetnutzern und Online-Unternehmen zugutekommen; fordert die Kommission darüber hinaus auf, Vorschläge in Betracht zu ziehen, die darauf abzielen, Suchmaschinen von anderen kommerziellen Dienstleistungen abzukoppeln, da dies ein langfristiges Mittel sein kann, die vorstehend genannten Ziele zu erreichen;

16. fordert die Kommission darüber hinaus auf, schnell tätig zu werden und potenzielle Lösungen zu prüfen, die einer ausgewogenen, fairen und offenen Internet-Suchstruktur zuträglich sind;

17. betont, dass bei der Nutzung von Suchmaschinen der Suchvorgang und die Suchergebnisse für Nutzer frei von Verzerrung sein sollten, damit die Internetsuche frei von Diskriminierung bleibt, mehr Wettbewerb und Auswahl für Nutzer und Verbraucher sichergestellt werden sowie die Vielfalt an Informationsquellen erhalten bleibt; stellt daher fest, dass die Auflistung, Bewertung, Darbietung und Reihenfolge von Ergebnissen bei Suchmaschinen frei von Verzerrungen und transparent sein und dass Suchmaschinen bei verknüpften Dienstleistungen umfassende Transparenz gewährleisten müssen; fordert die Kommission auf, jeglichen Missbrauch bei der Vermarktung von verknüpften Diensten durch Suchmaschinenbetreiber zu unterbinden;

18. begrüßt die Ankündigung, dass die Kommission weitere Untersuchungen zu den Praktiken von Suchmaschinen und zum digitalen Markt im Allgemeinen durchzuführen gedenkt;

**Donnerstag, 27. November 2014**

19. erachtet es als sehr wichtig, einen effizienten und ausgeglichenen Rahmen für den Schutz des Urheberrechts und der Rechte des geistigen Eigentums zu schaffen, der auf die tatsächlichen Bedingungen in der digitalen Wirtschaft ausgerichtet ist;
  20. empfiehlt die zügige Annahme und Verabschiedung von internationalen Bestimmungen, mit denen Nutzern mit Behinderungen der Zugang zu digitalen Inhalten und — durch Digitalisierung — zu Druckerzeugnissen erleichtert wird;
  21. begrüßt den Abschluss des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu Büchern für sehbehinderte Menschen und legt allen Unterzeichnern nahe, den Vertrag zu ratifizieren; ist der Auffassung, dass der Vertrag von Marrakesch einen echten Fortschritt darstellt, aber noch viel getan werden muss, um Inhalte für Menschen mit Behinderungen allgemein, nicht nur für Menschen mit Sehbehinderungen, zugänglich zu machen; erachtet es als sehr wichtig, die Zugänglichkeit in vielfältigen Bereichen vom Urheberrecht und Suchmaschinen bis hin zu Telekommunikationsanbietern weiter zu fördern;
  22. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Regelungsrahmen auf einzelstaatlicher und auf EU-Ebene weiterzuentwickeln und umzusetzen, um einen integrierten und sicheren Markt für Internetzahlungen und mobile Zahlungen zu schaffen und zugleich den Schutz der Verbraucher und der Kundendaten zu wahren; betont in diesem Zusammenhang, dass klare und vorhersehbare Bestimmungen in Form von Rechtsvorschriften benötigt werden;
  23. weist darauf hin, dass das Cloud-Computing zu einem starken Instrument für den Ausbau des digitalen Binnenmarkts werden und wirtschaftliche Vorteile, insbesondere für KMU, mit sich bringen kann, indem die IT-Infrastrukturkosten und weitere Kosten verringert werden; hebt in diesem Zusammenhang die Tatsache hervor, dass es — wenn Cloud-Dienstleistungen nur von einer begrenzten Anzahl großer Anbieter bereitgestellt werden — zu einer Konzentration wachsender Datenmengen in den Händen dieser Anbieter kommt; weist ferner erneut darauf hin, dass Cloud-Computing auch Risiken für die Nutzer birgt, insbesondere was sensible Daten betrifft; fordert eine angemessene Umsetzung der EU-Strategie für wettbewerbsfähiges und sicheres Cloud-Computing;
  24. fordert die Kommission auf, die Führungsrolle zu übernehmen, wenn es um die Förderung internationaler Normen und Spezifikationen für Cloud-Computing geht, durch die datenschutzfreundliche, zuverlässige, zugängliche, in hohem Maß interoperable, sichere und energieeffiziente Cloud-Dienstleistungen als integraler Bestandteil einer künftigen Industriepolitik der Union ermöglicht werden; betont, dass für das Verbrauchervertrauen und die Wettbewerbsfähigkeit Verlässlichkeit, Sicherheit und Datenschutz erforderlich sind;
  25. hält es für sehr wichtig, beim Surfen im Internet insbesondere Kinder zu schützen und Kindesmissbrauch vorzubeugen, indem sichergestellt wird, dass geeignete Instrumente vorhanden sind, um illegale Bilder von Kindesmissbrauch im Internet zu erkennen und zu vernichten, und Instrumente bereitgestellt werden, mit denen verhindert wird, dass Kinder und Jugendliche Inhalte mit Altersbeschränkung abrufen können;
  26. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 27. November 2014

P8\_TA(2014)0072

**Unterernährung von Kindern in Entwicklungsländern****Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2014 zur Unter- und Mangelernährung von Kindern in Entwicklungsländern (2014/2853(RSP))**

(2016/C 289/12)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und insbesondere auf Artikel 25, in dem das Recht auf Nahrung als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard anerkannt wird,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und insbesondere auf Artikel 11, in dem das „Recht auf einen angemessenen Lebensstandard[...], einschließlich ausreichender Ernährung“ und das „grundlegende Recht, vor Hunger geschützt zu sein“, anerkannt werden,
- unter Hinweis auf das im Jahr 2008 angenommene Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit dem das Recht auf Nahrung auf internationaler Ebene einklagbar wird,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 27 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Erklärung über die weltweite Ernährungssicherheit, die im Rahmen des von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) 1996 in Rom einberufenen Welternährungsgipfels angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die 2004 von der FAO angenommenen Leitlinien zum Recht auf angemessene Nahrung, mit denen Staaten eine Orientierung geboten wird, wie sie ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Nahrung nachkommen können,
- unter Hinweis auf die Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere auf Ziel 1 (Beseitigung von extremer Armut und Hunger bis 2015) und Ziel 4 (Senkung der Kindersterblichkeit),
- unter Hinweis auf das im Jahr 2012 angenommene Ernährungshilfe-Übereinkommen,
- unter Hinweis auf den umfassenden Bericht und den Synthesebericht des Weltnährungsindex der Vereinten Nationen (IAASTAD — International Assessment of Agricultural Knowledge, Science and Technology for Development), die 2009 veröffentlicht wurden <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) von 2009 über die Nahrungsmittelknappheit, der Kinder weltweit ausgesetzt sind,
- unter Hinweis auf den dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen auf der 16. Tagung am 8. März 2011 vorgelegten Bericht des VN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Nahrung mit dem Titel „Agroecology and the Right to Food“ (Agrarökologie und das Recht auf Nahrung),
- unter Hinweis auf die Weltausstellung 2015 in Mailand, die sich mit dem Thema „Feeding the Planet, Energy for Life“ (Den Planeten ernähren, Energie für das Leben) befassen wird,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 31. März 2010 mit dem Titel „Humanitäre Hilfe im Ernährungsbereich“ (COM(2010)0126),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 31. März 2010 mit dem Titel „EU-Politikrahmen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Verbesserung der Ernährungssicherheit“ (COM(2010)0127),

---

<sup>(1)</sup> <http://www.unep.org/dewa/Assessments/Ecosystems/IAASTD/tabid/105853/Default.aspx>

**Donnerstag, 27. November 2014**

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Oktober 2012 mit dem Titel „Ein EU-Konzept für Resilienz: Lehren aus Ernährungssicherheitskrisen“ (COM(2012)0586),
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. März 2013 mit dem Titel „Verbesserung der Ernährung von Mutter und Kind im Kontext der Außenhilfe: ein politisches Rahmenkonzept der EU“ (COM(2013)0141),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. September 2011 zu einem Rahmen für die Politik der Europäischen Union zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Verbesserung der Ernährungssicherheit <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Dezember 2013 zu dem EU-Konzept für Resilienz und Katastrophenvorsorge in Entwicklungsländern: Lehren aus Ernährungssicherheitskrisen <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zur Mangelernährung von Kindern in Entwicklungsländern (O-000083/2014 — B8-0041/2014),
  - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Entwicklungsausschusses,
  - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass immer noch beinahe eine Milliarde Menschen an Hunger leidet, und in der Erwägung, dass mindestens 225 Millionen Kinder weltweit im Alter von unter fünf Jahren an akuter und chronischer Unterernährung und an Wachstumsverzögerungen als Folge einer chronischen Unterernährung von Kindern und Müttern leiden und Schätzungen zufolge jedes Jahr 2,6 Millionen dieser Kinder in Entwicklungsländern sterben;
- B. in der Erwägung, dass laut Angaben der globalen Indizes und Landkarten <sup>(3)</sup> für versteckten Hunger etwa zwei Milliarden Menschen weltweit bzw. eine von drei Personen in Entwicklungsländern an einem chronischen Mangel an lebenswichtigen Vitaminen und Mineralien (Mikronährstoffen) leiden; in der Erwägung, dass dieser Zustand als „versteckter Hunger“ bekannt ist und die Anfälligkeit von Personen für Geburtsschäden, Infektionen und Entwicklungsdefizite drastisch erhöht;
- C. in der Erwägung, dass Unterernährung Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zufolge mit Abstand die wichtigste Ursache für Kindersterblichkeit bildet und 35 % der Erkrankungen bei Kindern im Alter von unter fünf Jahren bedingt;
- D. in der Erwägung, dass nach wie vor beinahe 20 Millionen Kinder an schwerer akuter Mangelernährung leiden, sowohl im Umfeld von Notsituationen als auch außerhalb dieses Umfelds, und in der Erwägung, dass lediglich 10 % von ihnen Zugang zu medizinischer Versorgung haben;
- E. in der Erwägung, dass die Ernährung von Kindern im Alter von bis zu fünf Jahren stark vom Zustand der Ernährung ihrer Mütter während der Schwangerschaft und Stillzeit abhängig ist;
- F. in der Erwägung, dass Unterernährung ferner eine Ursache für Krankheitsanfälligkeit und verminderte Produktivität ist und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in Entwicklungsländern beeinträchtigt;
- G. in der Erwägung, dass die unterernährten Kinder, die überleben, oft im Laufe ihres späteren Lebens körperliche und geistige Defizite aufweisen, die ihre Möglichkeiten, zu lernen und einem Beruf nachzugehen, einschränken, und dass diese Menschen in einem über Generationen sich reproduzierenden Kreislauf aus Krankheit und Armut gefangen sind;

<sup>(1)</sup> ABl. C 56 E vom 26.2.2013, S. 75.

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0578.

<sup>(3)</sup> Global Hidden Hunger Indices and Maps: An Advocacy Tool for Action (Globale Indizes und Landkarten des versteckten Hungers: ein Instrument für das Tätigwerden).

Donnerstag, 27. November 2014

- H. in der Erwägung, dass die Zahl der unterernährten Kinder aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels auf die landwirtschaftliche Produktion — und somit auf die Ernährung — zunehmen dürfte;
- I. in der Erwägung, dass die massive ländliche und städtische Armut eine wichtige Ursache für den Hunger in Entwicklungsländern darstellt, der durch Landflucht verschärft wird, deren Ursache darin liegt, dass Kleinlandwirtschaft für viele Menschen keine gangbare Option darstellt;
- J. in der Erwägung, dass 25 Jahre nach der Annahme des Übereinkommens über die Rechte des Kindes einige der Vertragsparteien nicht in der Lage waren, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen der Zugang von Kindern zu ausreichender Ernährung sichergestellt werden kann;
- K. in der Erwägung, dass die Regierungen auf dem Welternährungsgipfel 1996 das Recht auf Nahrung bekräftigt und sich dazu verpflichtet haben, die Zahl der hungernden und unterernährten Menschen bis 2015 um die Hälfte von 840 Millionen auf 420 Millionen zu verringern; in der Erwägung, dass die Zahl der hungernden und unterernährten Menschen, insbesondere der Kinder, in den letzten Jahren jedoch zugenommen hat, vor allem infolge der Lebensmittelkrisen von 2008 und 2011;
- L. in der Erwägung, dass unterschiedliche internationale Rechtsinstrumente das Recht auf Nahrung mit anderen Menschenrechten verknüpfen, darunter dem Recht auf Leben, dem Recht auf Auskommen, dem Recht auf Gesundheit, dem Recht auf Eigentum, dem Recht auf Bildung und dem Recht auf Wasser;
- M. in der Erwägung, dass das Recht aller Menschen auf Nahrung und hochwertige Ernährung von überragender Bedeutung ist, um die Millenniums-Entwicklungsziele (MDG) zu erreichen; in der Erwägung, dass die Nahrung mit den meisten — wenn nicht mit allen — Millennium-Entwicklungszielen verknüpft ist, die wiederum selbst in einem engen Zusammenhang stehen;
- N. in der Erwägung, dass internationale Organisationen bestätigen, dass ausreichend Nahrungsmittel erzeugt werden, um die gesamte Weltbevölkerung zu ernähren, und dass die Unterernährung bei Kindern mit der Ernährungsunsicherheit und der Armut der privaten Haushalte, mit Ausgrenzung, ungeeigneten Betreuungs- und Ernährungsmethoden, einer gesundheitsschädlichen Umgebung in den Haushalten und unzureichenden Gesundheitsdiensten zusammenhängt;
- O. in der Erwägung, dass das Recht auf Nahrung und hochwertige Ernährung wesentlich ist, um Familien und Gemeinschaften krisenresistent zu machen und ihre Fähigkeit zu stärken, den vor einer Notstandssituation bestehenden Zustand rascher wiederherzustellen, zumal Zahl und Umfang von Katastrophen zunehmen;
- P. in der Erwägung, dass ein optimaler Ernährungszustand gegeben ist, wenn Kinder Zugang zu erschwinglichen, abwechslungsreichen, nährstoffreichen Lebensmitteln sowie zu geeigneten Methoden der Mütter- und Kinderbetreuung, angemessenen Gesundheitsdiensten und einem gesundheitsfördernden Umfeld mit sauberem Wasser, Sanitäreinrichtungen und einer guten Hygienepraxis haben;
1. hebt hervor, dass es zahlreiche Gründe für die Unterernährung bei Kindern gibt und die meisten davon vom Menschen verschuldet und daher vermeidbar sind, darunter ineffiziente Wirtschaftsstrukturen, die ungleiche Verteilung und/oder nicht nachhaltige Nutzung von Ressourcen, schwache Verwaltungsstrukturen, eine übermäßige Abhängigkeit von einzelnen Kulturpflanzen und die Praxis des Anbaus von Monokulturen, die Diskriminierung von Frauen und Kindern sowie gesundheitliche Probleme aufgrund defizitärer Gesundheitssysteme, was mit mangelnder Bildung, insbesondere bei Müttern, einhergeht;
2. besteht darauf, dass die Behörden die drei Dimensionen des Rechts auf Nahrung und hochwertige Ernährung gewährleisten: Verfügbarkeit, d. h. die Möglichkeit, sich entweder selbst unmittelbar von produktiven Flächen oder sonstigen natürlichen Ressourcen zu ernähren oder gut funktionierende Systeme der Verteilung, Verarbeitung und Vermarktung zu etablieren; Zugänglichkeit, d. h. dass sowohl der wirtschaftliche als auch der physische Zugang zu Nahrungsmitteln sichergestellt wird; und Angemessenheit, d. h. dass Nahrung sicher sein und die Ernährungsbedürfnisse jedes Einzelnen befriedigen muss, wobei dem Alter, den Lebensbedingungen, der Gesundheit, der Beschäftigung, dem Geschlecht, der Kultur und der Religion Rechnung zu tragen ist;

**Donnerstag, 27. November 2014**

3. betont, dass aus einer Lebenszyklus-Perspektive der wichtigste Zeitraum, um den Nährstoffbedarf eines Kindes zu decken, die ersten 1 000 Lebenstage einschließlich der Schwangerschaft sind, da das Kind in diesem Zeitraum einen höheren Nährstoffbedarf hat, um das rasche Wachstum und die schnelle Entwicklung zu unterstützen, anfälliger für Infektionskrankheiten ist und in Bezug auf seine Ernährung, Betreuung und soziale Interaktion in vollem Maße von anderen abhängig ist;
4. bekräftigt, dass die Bekämpfung der Unterernährung von Kindern und Müttern einen integrierten Ansatz und ein koordiniertes Vorgehen in einer Reihe von Bereichen erfordert, die mit der Unterernährung im Zusammenhang stehen, wie Gesundheit, Bildung, Landwirtschaft, Wasser, Zugang zu Energie und Sanitäreinrichtungen, sowie die verantwortungsvolle Einbeziehung aller Interessenträger, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, konsequente und langfristige Entwicklungsstrategien anzunehmen und Anstrengungen zu unternehmen, um die Unterernährung, auch im Zusammenhang mit Notstandssituationen und Interventionen aus humanitären Gründen zu verringern;
5. fordert die EU auf, die im Rahmen ihrer Entwicklungshilfeprogramme erbrachte Unterstützung nachhaltig wirtschaftender kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Erzeugung — in erster Linie — für den örtlichen Verbrauch bestimmt ist, zu verstärken und in partizipatorische, unter Federführung der jeweiligen Regierungen durchzuführenden Pläne zu investieren, die auf lokaler Ebene in Zusammenarbeit mit den Landwirten und ihren Vertretern, den örtlichen und regionalen Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft umgesetzt werden sollten;
6. würdigt, dass in den letzten Jahren Verbesserungen bei der Bekämpfung der Unterernährung bei Kindern erzielt wurden, wie die Indikatoren für den Fortschritt bei der Verwirklichung des MDG 1 belegen; ist allerdings der Ansicht, dass die Zahl der Kinder, die aufgrund von Unterernährung sterben oder an Unterernährung leiden, nach wie vor unannehmbar hoch ist und dazu beiträgt, den Teufelskreis von Armut und Hunger aufrechtzuerhalten;
7. betont daher, dass die Bekämpfung der Unterernährung bei Kindern und die Bereitstellung des allgemeinen Zugangs zu hinreichend nahrhaften Lebensmitteln weiterhin als eines der wichtigsten Ziele im Rahmen der Vorgabe zur Beseitigung des Hungers der Agenda für den Zeitraum nach 2015 fungieren sollte, wobei insbesondere zu fordern ist, bis 2030 sämtliche Formen der Mangelernährung zu beseitigen und bis 2025 die international vereinbarten Ziele in Bezug auf Stunting und Wasting bei Kindern im Alter unter fünf Jahren zu verwirklichen;
8. ist der Ansicht, dass die Kürzung der Finanzmittel für die Landwirtschaft im Rahmen des 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) im Vergleich zum 9. EEF ein Fehler war; fordert den Rat daher eindringlich auf, dies zu überdenken und mit Blick auf den 11. EEF Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;
9. betont, dass zur Bekämpfung der Unterernährung der politische Wille gegeben sein muss; begrüßt den vom Ständigen Ausschuss der Vereinten Nationen für Ernährung (UNSCN) ausgearbeiteten Fahrplan zur Ernährungssicherung („Scaling-up Nutrition“ — SUN), mit dem die Verbesserung der Ernährungsqualität insbesondere in Ländern mit hoher Prävalenz beschleunigt werden soll, wobei verschiedene Akteure, einschließlich der für den Bereich Ernährung zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, einzubinden sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die im Fahrplan zur Ernährungssicherung formulierten Grundsätze umzusetzen; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Teilnahme von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Basisorganisationen, die in direktem Kontakt zu Kleinbauern und deren Familien stehen, an der SUN-Plattform zu fördern und Instrumente hierfür zu schaffen;
10. begrüßt die Zusage der Kommission, im Zeitraum zwischen 2014 und 2020 3,5 Mrd. EUR zur Verbesserung der Ernährungssituation in einigen der weltweit ärmsten Länder zu investieren, und fordert die Kommission auf, ihre Mittelbindungen in Bezug auf ernährungsspezifische Interventionen aufzustocken, um ihr Ziel zu erreichen, bis 2025 die Zahl der unterentwickelten Kinder unter fünf Jahren um sieben Millionen zu senken;
11. betont, dass Frauen bei der Ernährung von Kindern und der Ernährungssicherheit eine entscheidende Rolle zukommt, indem sie stillen, Lebensmittel innerhalb der Familie herstellen, erwerben, zubereiten und verteilen, Kinder und Kranke betreuen sowie eine einwandfreie Hygiene sicherstellen; weist darauf hin, dass — obgleich 60 % des chronischen Hungers bei Frauen und Mädchen anzutreffen ist — Frauen 60 bis 80 % der Nahrungsmittel in Entwicklungsländern herstellen;



Donnerstag, 27. November 2014

12. betont, dass Frauen, obgleich sie für etwa 80 % der Landwirtschaft in Afrika Verantwortung tragen, formell nur 2 % des Bodens gehört; weist außerdem darauf hin, dass im Rahmen von Programmen in Indien, Kenia, Honduras, Ghana, Nicaragua und Nepal vor kurzem zutage getreten ist, dass in von Frauen geführten Haushalten Ernährungssicherheit und Gesundheitsfürsorge eher verwirklicht werden und Bildung deutlicher im Vordergrund steht als in von Männern geführten Haushalten;
13. betont, dass ein enger Zusammenhang zwischen dem Bildungsstand einer Frau und dem Ernährungszustand ihrer Familie besteht; fordert daher eindringlich, dass die geschlechtsspezifischen Hindernisse für Bildung und Alphabetisierung abgebaut werden, um den Zugang von Frauen zu Bildung zu verbessern;
14. fordert daher, dass bei sämtlichen Maßnahmen, mit denen die Unterernährung bei Kindern bekämpft werden soll, die geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigt und die Stärkung der Rolle der Frau gefördert wird;
15. betont, dass die Unterernährung bei Schwangeren verheerende Folgen für Neugeborene hat, wodurch die künftige Entwicklung des Kindes unumkehrbar beeinträchtigt werden kann; fordert daher, dass dem Schutz der Gesundheit und der Rechte von Frauen besondere Aufmerksamkeit gewidmet und die Ernährungsschulung ein integraler Bestandteil der Bildungsprogramme und Lehrpläne für Mädchen sein soll;
16. betont erneut, wie wichtig die Lese- und Schreibfähigkeit als wirkungsvolles Instrument zur Bekämpfung von Armut und zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung ist; betont daher, wie wichtig es ist, die Bildung von Mädchen zu unterstützen, da Investitionen in diesem Bereich sowohl deren Chancen als auch die ihrer künftigen Kinder verbessern, ein gesünderes und produktiveres Leben zu führen;
17. betont, dass Unterernährung bei Kindern vor allem in Entwicklungsländern anzutreffen ist, und zwar nicht nur bei der Bevölkerung im ländlichen Raum, sondern auch in städtischen Gebieten; vertritt daher die Auffassung, dass ein wesentlicher Faktor für die Beseitigung des Hungers bei Kindern in einer Agrarpolitik und in Reformen liegt, die darauf abzielen, dass es Kleinbauern ermöglicht wird, wirksamer und nachhaltiger zu produzieren, damit ihnen selbst und ihren Familien ausreichend Nahrungsmittel zur Verfügung stehen;
18. hebt hervor, dass durch das Versäumnis, sowohl in der Entwicklungszusammenarbeit als auch bei Interventionen aus humanitären Gründen frühzeitig gegen die Unterernährung bei Kindern vorzugehen, alle Dimensionen der menschlichen Entwicklung gefährdet, einzelstaatliche Bildungsprogramme unterwandert, einzelstaatliche Gesundheitsausgaben belastet und die sozioökonomische Entwicklung von Entwicklungsländern beeinträchtigt werden können, wobei als Folge wirtschaftliche Verluste auftreten, die Schätzungen zufolge zwischen 2 % und 8 % des BIP dieser Länder ausmachen;
19. weist darauf hin, dass der Mangel an Mikronährstoffen, der etwa 7 % der Erkrankungen weltweit bedingt, schwerwiegende Folgen für die körperliche und geistige Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern hat; betont, dass in den zwanzig Ländern mit den höchsten Indexwerten für versteckten Hunger (achtzehn von ihnen befinden sich in Afrika südlich der Sahara und zwei — Indien und Afghanistan — in Asien) Stunting, Eisenmangelanämie und Vitamin-A-Mangel bei Kindern im Vorschulalter weit verbreitet sind;
20. hebt hervor, dass die Unterernährung bei Kindern nicht nur durch Lebensmittelknappheit und eine mangelnde Infrastruktur, sondern auch durch Probleme bei der Verteilung von und einen nicht ausreichenden Zugang zu Nahrungsmitteln sowie eine mangelnde Kaufkraft verursacht wird, insbesondere angesichts der hohen Lebensmittelpreise, die durch Spekulationen mit Rohstoffen in die Höhe getrieben wurden; stellt fest, dass sich die mangelnde Kaufkraft vor allem auf arme Menschen auswirkt, die in städtischen Gebieten leben und ihre Lebensmittel nicht selbst erzeugen können; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass Kleinlandwirte und traditionelle landwirtschaftliche Verfahren gefördert werden;
21. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten, die sich an der Weltausstellung 2015 beteiligen werden, anzusprechen, um eine gemeinsame Initiative — ausgehend vom Thema „Feeding the Planet, Energy for Life“ (Den Planeten ernähren, Energie für das Leben) — aufzulegen, damit Verpflichtungen und bindende Ziele sichergestellt werden, um Hunger und Mangelernährung mit breit gefächerten Strategien in unterschiedlichen Bereichen — von der Landwirtschaft bis zur Zusammenarbeit — zu bekämpfen;

**Donnerstag, 27. November 2014**

22. räumt ein, dass für Verbesserungen bei der Ernährung von Kindern und Müttern und bei der Ernährungssicherheit im Allgemeinen ein wirksames und koordiniertes Handeln mit Blick auf eine Reihe von Politikfeldern und Sektoren erforderlich sein wird, etwa was die erfolgreiche und nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum, die Land- und Wassernutzungspolitik, angemessene Dienste in Bezug auf Gesundheit, sauberes Wasser und Sanitärversorgung, geeignete Methoden der Mütter- und Kinderbetreuung, den Schutz des Lebens im Meer sowie sonstiger Ökosysteme und der biologischen Vielfalt, das Vorgehen gegen Entwaldung und die Bekämpfung des Klimawandels, die Anpassung und Reduzierung des Katastrophenrisikos, die nachhaltige Produktion und den nachhaltigen Verbrauch, den dauerhaften und sicheren Zugang zu Energie, den Handel, die Fischerei, die soziale Integration und die menschenwürdige Beschäftigung betrifft;
23. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in all ihren entwicklungspolitischen Maßnahmen die Ernährung, die Ernährungssicherheit und die nachhaltige Landwirtschaft zur Querschnittsaufgabe zu machen, um das Recht auf Ernährung zu schützen und zu fördern und für einen ganzheitlichen Ansatz auf der lokalen Ebene bis hin zur globalen Ebene zu sorgen; legt dem Rat und der Kommission nahe, erforderlichenfalls der Ernährung als wesentlichem Entwicklungsziel im Rahmen der Instrumente für die Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere des 11. EEF und des neuen Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit, Vorrang einzuräumen;
24. betont, dass Entwicklungs- und Soforthilfeprogramme mit Blick auf eine stärkere Effizienz enger verzahnt werden müssen, um Lebensmittelkrisen vorzubeugen und zu verhindern sowie um dazu beizutragen, dass die verursachten Schäden verringert werden und der Wiederaufbau erleichtert wird;
25. fordert die Regierungen der Entwicklungsländer auf, günstige Rahmenbedingungen für eine verbesserte Ernährung von Kindern zu schaffen, indem die politischen Maßnahmen verbessert und die nationalen Pläne und Strategien zur Ernährung mit den Programmen der Geber koordiniert werden sowie die Grundsätze des guten Regierens und die Rechenschaftspflicht gegenüber den eigenen Bürgern gelten; spricht sich für größere Transparenz in den Haushaltsplänen der Entwicklungsländer aus, z. B. mittels der Verfolgung der Ausgabenströme, um die Zahl und Qualität der Projekte zur Bekämpfung der Unterernährung besser bewerten zu können;
26. betont, dass verbesserte und koordinierte Daten zu Unterernährung und dem Mangel an Mikronährstoffen vorgelegt werden müssen, wenn Interventionsprogramme besser unterstützt und für die betroffenen Länder gezielte und sachkundige Unterstützung bereitgestellt werden soll;
27. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, langfristige Finanzinvestitionen und Ressourcen für die Ernährung in Zusammenarbeit mit Akteuren, darunter Einrichtungen der Vereinten Nationen, den G8/G20, Schwellenländern, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, akademischen Einrichtungen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und dem Privatsektor, zu mobilisieren und die Ernährung als Priorität für die innovative Finanzierung festzulegen;
28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Ständigen Ausschuss der Vereinten Nationen für Ernährung zu übermitteln.
-

Dienstag, 25. November 2014

## III

(Vorbereitende Rechtsakte)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8\_TA(2014)0054

**Protokoll betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials\*\*\***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2014 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials, das am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommen wurde (15113/2013 — C8-0004/2014 — 2013/0184(NLE))**

(Zustimmung)

(2016/C 289/13)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15113/2013),
  - unter Hinweis auf das Protokoll zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials, das am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommen wurde <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 81 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C8-0004/2014),
  - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 und Absatz 2 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rechtsausschusses (A8-0030/2014),
1. gibt seine Zustimmung zur Genehmigung des Protokolls;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 331 vom 16.12.2009, S. 5.

Dienstag, 25. November 2014

P8\_TA(2014)0055

### **Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 \*\*\***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2014 zu dem Entwurf für einen Beschluss des Rates über die Genehmigung — im Namen der Europäischen Union — des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 (12052/2014 — C8-0222/2014 — 2014/0021(NLE))**

**(Zustimmung)**

(2016/C 289/14)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (12052/2014),
  - unter Hinweis auf das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß den Artikeln 81 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0222/2014),
  - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 und Absatz 2 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rechtsausschusses (A8-0034/2014),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für internationales Privatrecht zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 133 vom 29.5.2009, S. 3.

Dienstag, 25. November 2014

P8\_TA(2014)0056

**Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Antrag EGF/2014/008 FI/STX Rauma — Finnland**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2014/008 FI/STX Rauma, Finnland) (COM(2014)0630 — C8-0214/2014 — 2014/2137(BUD))**

(2016/C 289/15)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2014)0630 — C8-0214/2014),
  - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 <sup>(1)</sup> (EGF-Verordnung),
  - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung <sup>(3)</sup> (IIV vom 2. Dezember 2013), insbesondere auf Nummer 13,
  - unter Hinweis auf das in Nummer 13 der IIV vom 2. Dezember 2013 vorgesehene Trilogverfahren,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0043/2014),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein;
- B. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommen wurde, und unter gebührender Beachtung der IIV vom 2. Dezember 2013 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte;

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

<sup>(2)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

<sup>(3)</sup> ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

**Dienstag, 25. November 2014**

- C. in der Erwägung, dass der Erlass der EGF-Verordnung die Einigung zwischen Europäischem Parlament und Rat auf eine Wiedereinführung des Kriteriums der krisenbedingten Inanspruchnahme des Fonds, eine Erhöhung des Finanzbeitrags der Union auf 60 % der geschätzten Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen, eine Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung der EGF-Anträge in der Kommission und durch Parlament und Rat durch Verkürzung der Zeiträume für die Bewertung und Genehmigung, eine Ausweitung der förderfähigen Maßnahmen und Begünstigten durch Einbeziehung von Selbständigen und Jugendlichen und eine Finanzierung von Anreizen zur Unternehmensgründung widerspiegelt;
- D. in der Erwägung, dass die finnischen Behörden den Antrag EGF/2014/008 FI/STX Rauma am 27. Mai 2014 wegen der Entlassung von 577 Arbeitnehmern bei STX Finland OY, einem im Wirtschaftszweig NACE-Rev.-2-Abteilung 30 („Sonstiger Fahrzeugbau“) tätigen Unternehmen, gestellt haben;
- E. in der Erwägung, dass der Antrag die in der EGF-Verordnung festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt;
1. stellt fest, dass die finnischen Behörden den Antrag unter Berufung auf das Interventionskriterium von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung gestellt haben, wonach es in einem Unternehmen eines Mitgliedstaats innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in mindestens 500 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern oder zur Einstellung der Tätigkeit von Selbständigen gekommen sein muss, was auch entlassene Arbeitnehmer und Selbständige, die ihre Tätigkeit aufgeben mussten, bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern einschließt;
  2. stellt fest, dass die finnischen Behörden den Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF am 27. Mai 2014 gestellt haben und dass die Bewertung des Antrags von der Kommission am 14. Oktober 2014 vorgelegt wurde; begrüßt das zügige Bewertungsverfahren von weniger als fünf Monaten;
  3. nimmt zur Kenntnis, dass die finnischen Behörden geltend machen, dass sich die globale Schifffahrtsindustrie in den letzten Jahren drastisch verändert hat und dass der Marktanteil der EU im Schiffbau <sup>(1)</sup> in diesem globalen Kontext stark abgenommen hat, von 13 % im Jahr 2007 auf 5 % in den ersten drei Quartalen des Jahres 2013, während die entsprechenden Anteile Chinas, Südkoreas und Japans zusammengekommen von 77 % im Jahr 2007 auf 86 % in den ersten drei Quartalen des Jahres 2013 anstiegen; nimmt zur Kenntnis, dass neben dieser bedeutenden Expansion Asiens auf dem Schiffbaumarkt rückläufige Auftragszahlungen infolge der Wirtschaftskrise dazu führten, dass sich die Branche in Europa einer globalen Überproduktion und, verbunden damit, einem harten Wettbewerb gegenübersehen;
  4. teilt die Auffassung, dass diese Faktoren mit weitreichenden Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge infolge der Globalisierung in Zusammenhang stehen und dass die Interventionskriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und Finnland daher Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung hat;
  5. stellt fest, dass für die Schiffbaubranche im weitesten Sinne bis heute sechs EGF-Anträge gestellt wurden, von denen sich einer auf die Globalisierung des Handels und die anderen fünf auf die globale Finanz- und Wirtschaftskrise stützten; ist der Ansicht, dass sich die Situation durch Umstrukturierungsmaßnahmen in der Branche verbessern ließe und dass die Schiffbauindustrie durch die Vorgabe von Leitlinien aus einer europäischen Perspektive unterstützt werden könnte;
  6. stellt fest, dass diese Entlassungen die Arbeitslosigkeit in Südwestfinnland weiter verschärfen werden, da die meisten der entlassenen Arbeitnehmer über ein niedriges Bildungsniveau verfügen und in einem relativ hohen Lebensalter sind, was das Risiko einer längerfristigen Arbeitslosigkeit erhöhen dürfte; ist über die Auswirkungen dieser Schließung auf die Region umso mehr besorgt, als die Schiffbau- und die Metallindustrie zentrale wirtschaftliche Tätigkeiten darstellen und über eine historische Tradition verfügen, was den Übergang zu neuen Wirtschaftstätigkeiten umso schwieriger macht;
  7. stellt fest, dass zusätzlich zu den im Bezugszeitraum entlassenen 577 Arbeitnehmern auch 57 nach dem viermonatigen Bezugszeitraum entlassene Arbeitnehmer in die Zahl der förderfähigen Begünstigten einbezogen wurden, die sich auf insgesamt 634 Personen beläuft; stellt des Weiteren fest, dass die Zahl der durch Maßnahmen des EGF zu unterstützenden Arbeitnehmer 565 beträgt;
  8. stellt fest, dass die geschätzten Gesamtkosten 2 378 000 EUR betragen, wovon 113 000 EUR für die Durchführung bestimmt sind, und dass sich der Finanzbeitrag des EGF auf 1 426 800 EUR, das sind 60 % der Gesamtkosten, beläuft;

---

<sup>(1)</sup> Gemessen am Produktionsvolumen.



Dienstag, 25. November 2014

9. begrüßt, dass die finnischen Behörden, um die Arbeitnehmer rasch zu unterstützen, beschlossen haben, am 15. Januar 2014, also vor der endgültigen Entscheidung über die Gewährung der EGF-Unterstützung für das vorgeschlagene koordinierte Paket und sogar vor der Stellung des Antrags auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF, mit der Umsetzung der personalisierten Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitnehmer zu beginnen;

10. nimmt Kenntnis von dem Hinweis der finnischen Behörden, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Absprache mit den betroffenen Sozialpartnern und verschiedenen anderen Interessenträgern ausgearbeitet wurde, und begrüßt, dass die Konsultationen in Form einer Arbeitsgruppe, die vom Ministerium für Arbeit und Wirtschaft speziell mit Blick auf die Entlassungen bei STX Finnland einberufen wurde, weitergeführt werden;

11. nimmt zur Kenntnis, dass den entlassenen Arbeitnehmern, die Gegenstand dieses Antrags sind, an personalisierten Dienstleistungen die nachstehenden drei Maßnahmenarten angeboten werden sollen: (i) Hilfestellung bei der Annahme einer neuen Stelle, (ii) Hilfestellung beim Schritt in die Selbständigkeit und (iii) Schulungs- und Bildungsangebote;

12. begrüßt die Einrichtung von Servicepoints als Teil der vorgeschlagenen Maßnahmen; weiß es zu schätzen, dass diese Servicepoints voraussichtlich einen noch persönlicheren und tiefergehenden Service als die öffentliche Arbeitsverwaltung anbieten werden;

13. stellt fest, dass ein großer Teil (41,42 %) der entlassenen Arbeitnehmer zwischen 55 und 64 Jahre alt sind; stellt des Weiteren fest, dass das Risiko einer längerfristigen Arbeitslosigkeit und einer Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt für diese Altersgruppe größer ist; ist daher der Ansicht, dass diese Arbeitnehmer, was die ihnen anzubietenden personalisierten Dienstleistungen anbelangt, möglicherweise besondere Bedürfnisse haben;

14. begrüßt insbesondere die Maßnahme „Unternehmensumfrage“, in deren Rahmen zusammen mit Unternehmen und Industriebetrieben in der Region Rauma eine Umfrage zu den dortigen Arbeitsplätzen durchgeführt werden soll, um aktuelle Daten zum Personalbedarf der Unternehmen zu erheben und die Stellensuche der zu unterstützenden Arbeitnehmer in die richtige Richtung zu lenken und diesen die notwendigen Schulungen anzubieten;

15. begrüßt die Idee, dass diejenigen, die sich selbständig machen möchten, durch ein Praktikum in einem bestehenden Unternehmen erfahren können, was es bedeutet, Unternehmer zu sein; verweist auf den sich aus einer Unternehmensgründung durch Arbeitslose potenziell ergebenden Mehrwert für die betroffenen Personen und für die Gesellschaft als Ganzes;

16. stellt fest, dass die Gehaltsbeihilfen sicherstellen sollen, dass die zu unterstützenden Arbeitnehmer, die von neuen Arbeitgebern eingestellt werden, in der Anfangsphase ihrer neuen Beschäftigung keine Nachteile erleiden; ist der Ansicht, dass eine solche Maßnahme als Anreiz für die Arbeitssuche und für Einstellungen in einem breiteren Spektrum von für die Arbeitnehmer neuen und ungewohnten Tätigkeiten dienen könnte;

17. weist darauf hin, dass im Einklang mit Artikel 7 der EGF-Verordnung bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen sowohl den künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt als auch den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung getragen werden sollte und dass dieses Paket mit dem Umstieg auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Wirtschaft vereinbar sein sollte;

18. fordert, dass die innerhalb des neuen ESF-Programmplanungszeitraums geplanten ESF-Maßnahmen die vorgeschlagenen Maßnahmen ergänzen und die Wiedereingliederung der Arbeitnehmer in zukunftsorientierten und nachhaltigen Wirtschaftszweigen erleichtern;

19. weist darauf hin, dass die Beschäftigungsfähigkeit auch vom Grad der Eingliederung in die Gesellschaft anhängt, und fordert daher, dass der sozialen Betreuung älterer und weniger qualifizierter Arbeitnehmer besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

20. begrüßt, dass beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung beachtet werden;

Dienstag, 25. November 2014

21. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2014/008 FI/STX Rauma, Finnland)**

(Der Wortlaut des Anhangs ist hier nicht wiedergegeben da er dem des endgültigen Rechtsaktes entspricht, Beschluss 2014/878/EU.)

---

Dienstag, 25. November 2014

P8\_TA(2014)0057

**Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Antrag EGF/2014/005 FR/GAD-Frankreich**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2014/005 FR/GAD, Frankreich) (COM (2014)0662 — C8-0226/2014 — 2014/2166(BUD))**

(2016/C 289/16)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2014)0662 — C8-0226/2014),
  - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 <sup>(1)</sup> (EGF-Verordnung),
  - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung <sup>(3)</sup> (IIV vom 2. Dezember 2013), insbesondere auf Nummer 13,
  - unter Hinweis auf das in Nummer 13 der IIV vom 2. Dezember 2013 vorgesehene Trilogverfahren,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0044/2014),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge oder der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein;
- B. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommen wurde, und unter gebührender Beachtung der IIV vom 2. Dezember 2013 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte;

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

<sup>(2)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

<sup>(3)</sup> ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

**Dienstag, 25. November 2014**

- C. in der Erwägung, dass der Erlass der EGF-Verordnung die Einigung zwischen Parlament und Rat auf eine Wiedereinführung des Kriteriums der krisenbedingten Inanspruchnahme des Fonds, eine Erhöhung des Finanzbeitrags der Union auf 60 % der geschätzten Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen, eine Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung der EGF-Anträge in der Kommission und durch Parlament und Rat durch Verkürzung der Zeiträume für die Bewertung und Genehmigung, eine Ausweitung der förderfähigen Maßnahmen und Begünstigten durch Einbeziehung von Selbständigen und Jugendlichen und eine Finanzierung von Anreizen zur Unternehmensgründung widerspiegelt;
- D. in der Erwägung, dass die französischen Behörden den Antrag EGF/2014/005 FR/GAD am 6. Juni 2014 wegen der Entlassung von 744 Arbeitnehmern bei GAD société anonyme simplifiée, einem im Wirtschaftszweig NACE-Rev.-2-Abteilung 10 („Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“) tätigen Unternehmen, gestellt haben;
- E. in der Erwägung, dass der Antrag die in der EGF-Verordnung festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt;
- F. in der Erwägung, dass die lokalen Behörden in der Region Bretagne nicht an der Planung der personalisierten Dienstleistungen (cellule de reclassement) für die betroffenen Arbeitnehmer beteiligt wurden, obwohl sie für die berufliche Bildung zuständig sind; in der Erwägung, dass die lokalen Gewerkschaftsvertreter an den betroffenen Hauptstandorten nicht in die Aushandlung der Maßnahmen einbezogen wurden;
1. stellt fest, dass die französischen Behörden den Antrag unter Berufung auf das Interventionskriterium nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung gestellt haben, wonach es in einem Unternehmen eines Mitgliedstaats innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in mindestens 500 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern oder zur Einstellung der Tätigkeit von Selbständigen gekommen sein muss, was auch entlassene Arbeitnehmer und Selbständige, die ihre Tätigkeit aufgeben mussten, bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern einschließt;
  2. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Interventionskriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und dass Frankreich daher Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung hat;
  3. stellt fest, dass die französischen Behörden den Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF am 6. Juni 2014 gestellt haben und dass die Bewertung des Antrags von der Kommission am 24. Oktober 2014 vorgelegt wurde; begrüßt, dass die Kommission die enge zeitliche Vorgabe der EGF-Verordnung von 12 Wochen eingehalten hat;
  4. nimmt zur Kenntnis, dass die französischen Behörden geltend machen, dass GAD als Schlacht- und Fleischverarbeitungsunternehmen mit Preisdruck von zwei Seiten konfrontiert war, nämlich zum einen mit dem Preisdruck seitens der Landwirte, die mit den gestiegenen Futtermittelpreisen zu kämpfen hatten, und zum anderen mit dem Preisdruck seitens der Verbraucher, die mit einem geringeren Einkommen auskommen mussten;
  5. teilt die Auffassung, dass der Rückgang des Verzehrs von Schweinefleisch im Anschluss an den Anstieg der Preise und den Rückgang der Kaufkraft der Verbraucher mit der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise in Zusammenhang steht, mit der sich die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 <sup>(1)</sup> befasst;
  6. ist der Ansicht, dass der Anstieg der Preise für Schweinefuttermittel, die die Union größtenteils aus anderen, in letzter Zeit von Dürren heimgesuchten Kontinenten einführt, auf die Globalisierung zurückgeführt werden könnte;
  7. ist der Ansicht, dass bei den Schwierigkeiten des Unternehmens andere Faktoren, wie z. B. unlauterer Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts durch Wettbewerber, die die Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern <sup>(2)</sup> missbraucht haben, und die Tatsache, dass es nicht in allen Mitgliedstaaten einen angemessenen Mindestlohn gibt, eine große Rolle gespielt haben;
  8. fordert die Kommission auf, für gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und die Kohärenz der Binnenmarktvorschriften und -instrumente zu sorgen;

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

Dienstag, 25. November 2014

9. gelangt zu dem Schluss, dass die finanziellen Schwierigkeiten von GAD auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen sind, schließt sich aber der Auffassung an, dass Frankreich Anspruch auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF hat;
10. stellt fest, dass für den Sektor „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ bislang ein weiterer EGF-Antrag gestellt wurde <sup>(1)</sup>, der sich ebenfalls auf die globale Finanz- und Wirtschaftskrise stützte;
11. stellt fest, dass diese Entlassungen die Arbeitslosigkeit in der Bretagne weiter verschärfen werden, da die Beschäftigung in dieser Region stärker als im französischen Landesdurchschnitt von der Agroindustrie abhängig ist (in der Bretagne entfallen 11 % der Arbeitsplätze auf diesen Sektor, im Landesdurchschnitt sind es 5 %);
12. stellt fest, dass zusätzlich zu den im Bezugszeitraum entlassenen 744 Arbeitnehmern auch 16 nach dem viermonatigen Bezugszeitraum entlassene Arbeitnehmer in die Zahl der förderfähigen Begünstigten einbezogen wurden, die sich auf insgesamt 760 Personen beläuft, wobei die Zahl der durch Maßnahmen des EGF zu unterstützenden Arbeitnehmer ebenfalls 760 beträgt;
13. stellt fest, dass sich die geschätzten Gesamtkosten dieses Antrags 1 530 000 EUR belaufen, wovon 30 000 EUR für die Durchführung bestimmt sind, und dass sich der Finanzbeitrag des EGF auf 918 000 EUR, das sind 60 % der Gesamtkosten, beläuft;
14. begrüßt, dass die französischen Behörden, um die Arbeitnehmer rasch zu unterstützen, beschlossen haben, am 3. Januar 2014, also vor der endgültigen Entscheidung über die Gewährung der EGF-Unterstützung für das vorgeschlagene koordinierte Paket und sogar vor der Stellung des Antrags auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF, mit der Umsetzung der personalisierten Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitnehmer zu beginnen;
15. nimmt Kenntnis von dem Hinweis der französischen Behörden, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen ausgearbeitet wurde, nachdem der zentrale Unternehmensausschuss von GAD am 28. Juni 2013 darüber informiert worden war, dass der Abbau von 889 Arbeitsplätzen im Unternehmen geplant sei;
16. bedauert jedoch die unzureichende Einbeziehung der lokalen politischen Behörden und Gewerkschaften; schlägt vor, im Rahmen einer künftigen Überprüfung der EGF-Verordnung vorzusehen, dass eine förmliche Konsultation der lokalen politischen Behörden und Gewerkschaften mit in die Antragsakte aufgenommen werden muss, die der Kommission von den nationalen Behörden übermittelt wird; hält es für erforderlich, den EGF besser in die Umstellungsprogramme und das lokale Wirtschaftsgefüge einzubinden;
17. begrüßt, dass die Arbeitnehmer bereits mit Hilfe verschiedener Maßnahmen bei der Arbeitssuche unterstützt werden und dass bis zum 20. Mai 2014 schon 108 von ihnen einen Arbeitsvertrag über mehr als sechs Monate und weitere 66 einen Arbeitsvertrag über weniger als sechs Monate abgeschlossen hatten, während drei ein eigenes Unternehmen gegründet hatten, und dass sich fast alle betroffenen Arbeitnehmer dafür entschieden hatten, in der Region zu bleiben;
18. bedauert, dass die personalisierten Dienstleistungen, die angeboten werden sollen, aus nur einer Maßnahme bestehen, die von einer einzigen Anlaufstelle (cellule de reclassement), die von zwei Vertragsagenturen betrieben wird, durchgeführt werden sollen; nimmt zur Kenntnis, dass Frankreich aus dem EGF nur Mittel für diese einzige Anlaufstelle beantragt; bringt seine Besorgnis über den niedrigen Mittelbetrag pro Arbeitnehmer (rund 1 200 EUR) zum Ausdruck; fordert die französischen Behörden auf, in ihrem geplanten EGF-Antrag für die übrigen, ebenfalls schließenden Produktionsbetriebe von GAD ein ehrgeizigeres Programm vorzuschlagen, das eine breitere Palette von Maßnahmen, wie z. B. eine Anlaufstelle und Fallbearbeitung, Orientierungshilfe durch externe Berater, thematische Workshops, Aus- und Weiterbildung, Aus- und Weiterbildungsbeihilfen und Hilfen für die Unternehmensgründung, umfasst;
19. erwartet von der Kommission und den französischen Behörden die strikte Einhaltung des Grundsatzes, dass die Zahlungen an die Agenturen in Raten und auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse zu erfolgen haben;

---

<sup>(1)</sup> EGF/2014/001 EL/Nutriart (Backwaren).

**Dienstag, 25. November 2014**

20. ist der Ansicht, dass die Überwachung der Tätigkeit der Agenturen in Form regelmäßiger schriftlicher Berichte sicherstellt, dass die Mittel ordnungsgemäß dazu verwendet werden, den teilnehmenden Personen eine individuell auf sie zugeschnittene berufliche Laufbahn vorzuschlagen, eine ausreichende Zahl von Stellenangeboten vorzulegen und sie im Rahmen des Systems der einzigen Anlaufstelle bei einer Unternehmensgründung zu betreuen;
21. weist darauf hin, dass die Mittel den Arbeitnehmern zugutekommen müssen und dass damit auf keinen Fall die Agenturen unterstützt werden dürfen;
22. begrüßt, dass sich die den Vertragsagenturen gezahlte Vergütung nach den erzielten Ergebnissen richtet;
23. stellt fest, dass 17,50 % der entlassenen Arbeitnehmer zwischen 55 und 64 Jahre alt sind; stellt des Weiteren fest, dass das Risiko einer längerfristigen Arbeitslosigkeit und einer Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt für diese Altersgruppe größer ist; ist daher der Ansicht, dass diese Arbeitnehmer, was die ihnen anzubietenden personalisierten Dienstleistungen anbelangt, möglicherweise besondere Bedürfnisse haben;
24. begrüßt, dass beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung beachtet werden;
25. weist darauf hin, dass im Einklang mit Artikel 7 der EGF-Verordnung bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen sowohl den künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt als auch den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung getragen werden sollte und dass dieses Paket mit dem Umstieg auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Wirtschaft vereinbar sein sollte;
26. stellt fest, dass die französischen Behörden keine Mittel für Maßnahmen der Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung beantragt haben;
27. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
28. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

**ANLAGE**

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2014/005 FR/GAD, Frankreich)**

*(Der Wortlaut des Anhangs ist hier nicht wiedergegeben da er dem des endgültigen Rechtsaktes entspricht, Beschluss 2014/876/EU.)*

---



Mittwoch, 26. November 2014

P8\_TA(2014)0061

**Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank \***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2014 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (11200/2014 — C8-0109/2014 — 2014/0808(CNS))**

(Anhörung)

(2016/C 289/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank (11200/2014 — EZB/2014/13),
  - gestützt auf Artikel 129 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Artikel 5.4 und 41 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0109/2014),
  - unter Hinweis auf die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Europäischen Statistischen Systems und den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken vom 24. April 2013,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0027/2014)
1. billigt den von der Europäischen Zentralbank vorgeschlagenen Entwurf in der geänderten Fassung;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den in der Empfehlung der Europäischen Zentralbank vorgeschlagenen Entwurf entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Europäischen Zentralbank und der Kommission zu übermitteln.

**Abänderung 1****Entwurf einer Verordnung****Artikel 1 — Nummer - 1 — Nummer 1 (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

c) Bestimmte Gruppen von Berichtspflichtigen können ganz oder teilweise von den statistischen Berichtspflichten entbunden werden.

**1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:**

„c) Bestimmte Gruppen von Berichtspflichtigen können ganz oder teilweise von den statistischen Berichtspflichten entbunden werden. **Ausnahmen für bestimmte Gruppen von Berichtspflichtigen sind in Form eines schriftlich begründeten Beschlusses vorzulegen. Dieser Beschluss wird veröffentlicht.**“

Mittwoch, 26. November 2014

## Abänderung 2

### Entwurf einer Verordnung

#### Artikel 1 — Nummer - 1 — Nummer 2 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe d (neu)

Entwurf der Europäischen Zentralbank

Geänderter Text

**2. In Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:**

**„d) Dabei sind die einschlägigen Bestimmungen in den Rechtsvorschriften der Union über die Marktabdeckung und den Umfang der Datenerhebung zu berücksichtigen.“**

## Abänderung 3

### Entwurf einer Verordnung

#### Artikel 1 — Nummer - 1 — Nummer 3 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 3 — Absatz 1a (neu)

Entwurf der Europäischen Zentralbank

Geänderter Text

**3. In Artikel 3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:**

**„Die Marktteilnehmer können die Informationen auf dem üblichen Berichtsweg übermitteln.“**

## Abänderung 4

### Entwurf einer Verordnung

#### Artikel 1 — Nummer - 1a — Nummer 1 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 5 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

1. Die EZB kann Verordnungen zur Festlegung der vom tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erfüllenden statistischen Berichtspflichten erlassen.

**1. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„1. Die EZB kann Verordnungen zur Festlegung der vom tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erfüllenden statistischen Berichtspflichten erlassen. Bei der Festlegung der statistischen Berichtspflichten und deren Durchsetzung achtet die EZB den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.“**

Mittwoch, 26. November 2014

**Abänderung 5****Entwurf einer Verordnung****Artikel 1 — Nummer - 1b — Nummer 1 (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 6 — Absatz 1 — Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

1. Besteht der Verdacht, dass ein in einem teilnehmenden Mitgliedstaat gebietsansässiger Berichtspflichtiger die statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 2 verletzt, so haben die EZB und — gemäß Artikel 5.2 der Satzung — die nationale Zentralbank des jeweiligen teilnehmenden Mitgliedstaats das Recht, sowohl die Richtigkeit und Qualität der statistischen Daten zu überprüfen als auch die Daten zwangsweise zu erheben. Sind die betreffenden statistischen Daten jedoch erforderlich, um die Einhaltung der Mindestreservepflicht zu belegen, so sollte die Überprüfung nach Maßgabe des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank (10) erfolgen. Das Recht zur Überprüfung statistischer Daten und zu ihrer Zwangserhebung umfasst auch die Befugnis,

**1. In Artikel 6 Absatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:**

„1. Besteht der Verdacht, dass ein in einem teilnehmenden Mitgliedstaat gebietsansässiger Berichtspflichtiger die statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 2 verletzt, so haben die EZB und — gemäß Artikel 5.2 der Satzung — die nationale Zentralbank des jeweiligen teilnehmenden Mitgliedstaats das Recht, sowohl die Richtigkeit und Qualität der statistischen Daten zu überprüfen als auch die Daten zwangsweise zu erheben. Sind die betreffenden statistischen Daten jedoch erforderlich, um die Einhaltung der Mindestreservepflicht zu belegen, so sollte die Überprüfung nach Maßgabe des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank (10) erfolgen. Das Recht zur Überprüfung statistischer Daten und zu ihrer Zwangserhebung umfasst **insbesondere** auch die Befugnis,“

**Abänderung 6****Entwurf einer Verordnung****Artikel 1 — Nummer - 1b — Nummer 2 (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

b) die Bücher und Unterlagen der Berichtspflichtigen zu überprüfen,

**2. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:**

„b) die Bücher und Unterlagen der Berichtspflichtigen, **einschließlich der Rohdaten**, zu überprüfen,“

Mittwoch, 26. November 2014

**Abänderung 7****Entwurf einer Verordnung****Artikel 1 — Nummer - 1c — Nummer 1 (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

**1. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:**

b) die statistischen Daten fehlerhaft oder unvollständig sind oder in einer Form übermittelt werden, die nicht den Anforderungen entspricht.

„b) die statistischen Daten **gefälscht, manipuliert**, fehlerhaft oder unvollständig sind oder in einer Form übermittelt werden, die nicht den Anforderungen entspricht.“

**Abänderung 8****Entwurf einer Verordnung****Artikel 1 — Nummer - 1c — Nummer 2 (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 7 — Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

**2. Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

3. Die Verpflichtung, der EZB und den nationalen Zentralbanken zu ermöglichen, die Richtigkeit und Qualität der ihr bzw. ihnen von den Berichtspflichtigen übermittelten statistischen Daten zu überprüfen, gilt als nicht erfüllt, wenn ein Berichtspflichtiger diese Überprüfung behindert. Als eine solche Behinderung gelten unter anderem, aber nicht ausschließlich, die Entfernung von Dokumenten und die Verwehrung des Zugangs, der für die EZB oder die nationale Zentralbank zur Wahrnehmung ihrer Prüfaufgaben oder zur Zwangserhebung der Daten erforderlich ist.

„3. Die Verpflichtung, der EZB und den nationalen Zentralbanken zu ermöglichen, die Richtigkeit und Qualität der ihr bzw. ihnen von den Berichtspflichtigen übermittelten statistischen Daten zu überprüfen, gilt als nicht erfüllt, wenn ein Berichtspflichtiger diese Überprüfung behindert. Als eine solche Behinderung gelten unter anderem, aber nicht ausschließlich, die **Fälschung und/oder die** Entfernung von Dokumenten und die Verwehrung des Zugangs, der für die EZB oder die nationale Zentralbank zur Wahrnehmung ihrer Prüfaufgaben oder zur Zwangserhebung der Daten erforderlich ist.“

Mittwoch, 26. November 2014

**Abänderung 9****Entwurf einer Verordnung****Artikel 1 — Nummer - 1c — Nummer 3 (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 7 — Absatz 6

*Derzeitiger Wortlaut**Geänderter Text***3. Artikel 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

6. Bei der Wahrnehmung der in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse handelt die EZB nach Maßgabe der in der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 festgelegten Grundsätze und Verfahren.

„6. Bei der Wahrnehmung der in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse handelt die EZB nach Maßgabe der in der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 **und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013** festgelegten Grundsätze und Verfahren.“

**Abänderung 10****Entwurf einer Verordnung****Artikel 1 — Nummer 2**

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 8 — Absatz 4 — Buchstabe a

*Entwurf der Europäischen Zentralbank**Geänderter Text*

„a) in dem zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB gemäß dem Vertrag oder zur Erfüllung der **auf die Mitglieder des ESZB** übertragenen Aufgaben im Bereich der Aufsicht erforderlichen Maße und Detaillierungsgrad; oder“

„a) in dem zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB gemäß dem Vertrag oder zur Erfüllung der **der EZB** übertragenen Aufgaben im Bereich der Aufsicht erforderlichen Maße und Detaillierungsgrad; oder“

Mittwoch, 26. November 2014

## Abänderung 11

### Entwurf einer Verordnung

#### Artikel 1 — Nummer 3a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 8 — Absatz 4b (neu)

Entwurf der Europäischen Zentralbank

Geänderter Text

#### 3a. Folgender Absatz wird eingefügt:

„4b. Innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche treffen die nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen oder für die Stabilität des Finanzsystems zuständigen Behörden oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union, wenn vertrauliche statistische Daten gemäß Absatz 4a an sie übermittelt werden, alle notwendigen rechtlichen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, um den physischen und logischen Schutz vertraulicher statistischer Daten zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle vertraulichen statistischen Informationen, die dem ESM gemäß Absatz 4a übermittelt werden, unter die notwendigen regulatorischen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen fallen, mit denen der Schutz der vertraulichen statistischen Informationen physisch und logisch sichergestellt werden soll.“



Mittwoch, 26. November 2014

P8\_TA(2014)0062

**Das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen \***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2014 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen (10896/2014 — C8-0090/2014 — 2014/0807(CNS))**

(Anhörung)

(2016/C 289/18)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank (10896/2014 — EZB/2014/19),
- gestützt auf Artikel 129 Absatz 4 und Artikel 132 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Artikel 34.3 und 41 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0090/2014),
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0028/2014),
- 1. billigt den in der Empfehlung der Europäischen Zentralbank vorgeschlagenen Entwurf in der geänderten Fassung;
- 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den in der Empfehlung vorgeschlagenen Entwurf der Europäischen Zentralbank entscheidend zu ändern;
- 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Europäischen Zentralbank und der Kommission zu übermitteln.

**Abänderung 1****Entwurf einer Verordnung****Erwägung 6***Entwurf der Europäischen Zentralbank*

- (6) Sowohl im Bereich der Aufsicht als auch außerhalb des Aufsichtsbereichs sollte die EZB Beschlüsse, die Verwaltungsgeldbußen für Verstöße gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht verhängen, sowie Beschlüsse, die Sanktionen für Verstöße gegen Verordnungen oder Beschlüsse der EZB verhängen, veröffentlichen, **sofern eine solche** Veröffentlichung im Hinblick auf den Schweregrad der einem Unternehmen auferlegten Verwaltungsgeldbuße oder Sanktion **nicht** unangemessen wäre oder die **Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde**.

*Geänderter Text*

- (6) Sowohl im Bereich der Aufsicht als auch außerhalb des Aufsichtsbereichs sollte die EZB **generell und unverzüglich** Beschlüsse, die Verwaltungsgeldbußen für Verstöße gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht verhängen, sowie Beschlüsse, die Sanktionen für Verstöße gegen Verordnungen oder Beschlüsse der EZB verhängen, veröffentlichen. **Wenn die EZB die Ansicht vertritt, dass die sofortige Veröffentlichung eines Beschlusses die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde oder im Hinblick auf den Schweregrad der einem Unternehmen auferlegten Verwaltungsgeldbuße oder Sanktion unangemessen wäre, sollte es in ihrem Ermessen liegen, die Veröffentlichung des Beschlusses um bis zu drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung, oder bis der Rechtsweg gegen den Beschluss ausgeschöpft worden ist, zu verschieben. Auf Antrag sollte die EZB in solchen Fällen mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretendem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses des Europäischen Parlaments unter Ausschluss der Öffentlichkeit vertrauliche mündliche Aussprachen führen. Die EZB sollte in einem Anhang des veröffentlichten Beschlusses eine Begründung für die Verschiebung der Veröffentlichung angeben.**

Mittwoch, 26. November 2014

**Abänderung 2**  
**Entwurf einer Verordnung**  
**Erwägung 6 a (neu)**

Entwurf der Europäischen Zentralbank

Geänderter Text

- (6a) *Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 handelt die EZB mit voller Rücksichtnahme auf und unter Wahrung der Sorgfaltspflicht für die Einheit und Integrität des Binnenmarkts auf der Grundlage der Gleichbehandlung der Kreditinstitute mit dem Ziel, Aufsichtsarbitrage zu verhindern, und die Maßnahmen, Vorschläge oder Strategien der EZB dürfen in keiner Weise, weder direkt noch indirekt, einen Mitgliedstaat oder eine Gruppe von Mitgliedstaaten als Ort für die Bereitstellung von Leistungen von Bank- oder anderen Finanzdienstleistungen in jeglicher Währung benachteiligen. Die EZB sollte diesbezüglich so handeln, dass keine komparativen Vorteile entstehen, die einem unlauteren Wettbewerb Vorschub leisten.*

**Abänderung 3**  
**Entwurf einer Verordnung**  
**Erwägung 9**

Entwurf der Europäischen Zentralbank

Geänderter Text

- (9) Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 legt den Grundsatz der Trennung fest, dem zufolge die EZB die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragenen Aufgaben unbeschadet und getrennt von ihren Aufgaben im Bereich der Geldpolitik und von sonstigen Aufgaben wahrnimmt. Um dieses Prinzip der Trennung zu stärken, ist gemäß Artikel 26 ein Aufsichtsgremium geschaffen worden, welches unter anderem dafür verantwortlich ist, die Beschlüsse im Bereich der Aufsicht für den EZB-Rat vorzubereiten. Die Beschlüsse des EZB-Rates sind unter den Voraussetzungen des Artikels 24 dieser Verordnung außerdem der Überprüfung durch den administrativen Überprüfungsausschuss unterworfen. In Anbetracht des Trennungsprinzips und der Errichtung des Aufsichtsgremiums sollten zwei verschiedene Verfahren zur Anwendung kommen: a) In Fällen, in denen die EZB in Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben die Verhängung von Verwaltungssanktionen in Erwägung zieht, erlässt der EZB-Rat die entsprechenden Beschlüsse auf der Grundlage eines vollständigen Beschlussentwurfs des Aufsichtsgremiums, wobei der Beschluss der Überprüfung durch den administrativen Überprüfungsausschuss unterliegt; und b) in Fällen, in denen die EZB die Verhängung von Sanktionen in Ausübung ihrer nicht zur Aufsicht gehörenden Aufgaben in Erwägung zieht, erlässt das Direktorium der EZB die entsprechenden Beschlüsse, welche der Überprüfung durch den EZB-Rat unterliegen.
- (9) Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 legt den Grundsatz der Trennung fest, dem zufolge die EZB die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragenen Aufgaben unbeschadet und getrennt von ihren Aufgaben im Bereich der Geldpolitik und von sonstigen Aufgaben wahrnimmt. **Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist diesem Prinzip bei jedwedem Handeln der EZB uneingeschränkt zu folgen.** Um dieses Prinzip der Trennung zu stärken, ist gemäß Artikel 26 ein Aufsichtsgremium geschaffen worden, welches unter anderem dafür verantwortlich ist, die Beschlüsse im Bereich der Aufsicht für den EZB-Rat vorzubereiten. Die Beschlüsse des EZB-Rates sind unter den Voraussetzungen des Artikels 24 dieser Verordnung außerdem der Überprüfung durch den administrativen Überprüfungsausschuss unterworfen. In Anbetracht des Trennungsprinzips und der Errichtung des Aufsichtsgremiums sollten zwei verschiedene Verfahren zur Anwendung kommen: a) In Fällen, in denen die EZB in Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben die Verhängung von Verwaltungssanktionen in Erwägung zieht, erlässt der EZB-Rat die entsprechenden Beschlüsse auf der Grundlage eines vollständigen Beschlussentwurfs des Aufsichtsgremiums, wobei der Beschluss der Überprüfung durch den administrativen Überprüfungsausschuss unterliegt; und b) in Fällen, in denen die EZB die Verhängung von Sanktionen in Ausübung ihrer nicht zur Aufsicht gehörenden Aufgaben in Erwägung zieht, erlässt das Direktorium der EZB die entsprechenden Beschlüsse, welche der Überprüfung durch den EZB-Rat unterliegen.

Mittwoch, 26. November 2014

**Abänderung 4**  
**Entwurf einer Verordnung**  
**Erwägung 10 a (neu)**

Entwurf der Europäischen Zentralbank

Geänderter Text

(10a) *Angesichts der Globalisierung der Bankdienstleistungen und der wachsenden Bedeutung internationaler Standards sollte die EZB im Zusammenschluss mit den zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten regelmäßige Gespräche mit Aufsichtsbehörden außerhalb der Union durchführen, um eine bessere internationale Abstimmung und die Vereinbarung gemeinsamer Grundsätze bei der Auferlegung und Durchsetzung von Sanktionen zu erreichen. Im Rahmen des Dialogs sollten sich die Beteiligten auch über die Folgen abweichender Sanktionsmaßnahmen für den Marktzugang und den Wettbewerb verständigen und für ausgewogenere Ausgangsbedingungen am Weltmarkt einsetzen.*

**Abänderung 5**  
**Entwurf einer Verordnung**  
**Artikel 1 — Nummer 1 — Buchstabe a**  
 Verordnung (EG) Nr. 2532/98  
 Artikel 1 — Nummer 6

Entwurf der Europäischen Zentralbank

Geänderter Text

„in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren“: Geldbeträge, die ein Unternehmen im Fall einer fortlaufenden Übertretung entweder als Bestrafung zu zahlen hat, oder die die Absicht verfolgen, die betroffenen Personen zur Einhaltung von Verordnungen und Beschlüssen der EZB zu zwingen. In regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren werden berechnet für jeden Tag der Fortdauer der Übertretung a) nach der Mitteilung an das Unternehmen über die Entscheidung, die die Einstellung einer Übertretung verfügt, gemäß dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehenen Verfahren; oder b) wenn die fortlaufende Übertretung in den Anwendungsbereich des Artikel 18 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (\*) fällt, gemäß dem in Artikel 4b dieser Verordnung vorgesehen Verfahren.

(\*) ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.

6. „in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren“: Geldbeträge, die ein Unternehmen im Fall einer fortlaufenden Übertretung entweder als Bestrafung zu zahlen hat, oder die die Absicht verfolgen, die betroffenen Personen zur Einhaltung von Verordnungen und Beschlüssen der EZB zu zwingen. In regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren werden berechnet für jeden **vollen** Tag der Fortdauer der Übertretung a) nach der Mitteilung an das Unternehmen über die Entscheidung, die die Einstellung einer Übertretung verfügt, gemäß dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehenen Verfahren; oder b) wenn die fortlaufende Übertretung in den Anwendungsbereich des Artikel 18 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (\*) fällt, gemäß dem in Artikel 4b dieser Verordnung vorgesehen Verfahren.

(\*) ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.

Mittwoch, 26. November 2014

## Abänderung 6

## Entwurf einer Verordnung

## Artikel 1 — Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 2532/98

Artikel 1a — Absatz 3

Entwurf der Europäischen Zentralbank

3. Die EZB **kann** sowohl inner- als auch außerhalb des Aufsichtsbereichs jeden Beschluss **veröffentlichen**, der einem Unternehmen Verwaltungsgeldbußen für Verstöße gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht oder Sanktionen für Verstöße gegen Verordnungen oder Beschlüsse der EZB auferlegt, **unabhängig davon, ob** gegen den Beschluss **ein Rechtsmittel eingelegt wurde**. Die EZB nimmt **solche Veröffentlichungen** im Einklang mit **dem** einschlägigen Unionsrecht ungeachtet nationaler Gesetze oder Verordnungen und, im Falle von einschlägigem Unionsrecht in Form von Richtlinien, ungeachtet der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinien **vor**.

Geänderter Text

(3) Die EZB **veröffentlicht nach der Mitteilung an das betreffende Unternehmen in einem transparenten Verfahren und nach Regeln, die sie veröffentlicht, generell und unverzüglich** sowohl inner- als auch außerhalb des Aufsichtsbereichs jeden Beschluss, der einem Unternehmen Verwaltungsgeldbußen für Verstöße gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht oder Sanktionen für Verstöße gegen Verordnungen oder Beschlüsse der EZB auferlegt, **sofern der Rechtsweg gegen den Beschluss ausgeschöpft worden ist. Wenn die EZB die Ansicht vertritt, dass die sofortige Veröffentlichung eines Beschlusses die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde oder im Hinblick auf den Schweregrad der einem Unternehmen auferlegten Verwaltungsgeldbuße oder Sanktion unangemessen wäre, liegt es in ihrem Ermessen, die Veröffentlichung des Beschlusses um bis zu drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung zu verschieben. Auf Antrag führt die EZB in solchen Fällen unter Ausschluss der Öffentlichkeit vertrauliche mündliche Aussprachen mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretendem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses des Europäischen Parlaments. Die EZB gibt in einem Anhang des veröffentlichten Beschlusses eine Begründung für die Verschiebung der Veröffentlichung an.** Die EZB nimmt **die Veröffentlichung in den Fällen und im Einklang mit den Bedingungen vor, die im einschlägigen Unionsrecht festgelegt sind** – ungeachtet nationaler Gesetze oder Verordnungen und, im Falle von einschlägigem Unionsrecht in Form von Richtlinien, ungeachtet der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinien.

## Abänderung 7

## Entwurf einer Verordnung

## Artikel 1 — Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 2532/98

Artikel 1a — Absatz 3a (neu)

Entwurf der Europäischen Zentralbank

Geänderter Text

(3a) Die zuständigen nationalen Behörden bleiben **unbeschadet ihrer sonstigen konkreten Befugnisse aufgrund des nationalen Rechts für die Verhängung von Verwaltungssanktionen zuständig, dürfen diese Sanktionen gegen Kreditinstitute unter der direkten Aufsicht der EZB aber nur verhängen, wenn die EZB sie zur Einleitung eines entsprechenden Verfahrens auffordert.**

Mittwoch, 26. November 2014

**Abänderung 15****Entwurf einer Verordnung****Artikel 1 — Nummer 4 — Buchstabe a a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 2532/98

Artikel 3 — Absatz 9

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

9. Die Erlöse aus den von der EZB verhängten Sanktionen stehen der EZB zu.

**aa) Absatz 9 erhält folgende Fassung:**

„9. Die Erlöse aus den von der EZB verhängten Sanktionen stehen der EZB zu. **Die Erlöse aus den Sanktionen, die von der EZB in Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben, einschließlich der Erfassung statistischer Daten, verhängt werden, stehen dem einheitlichen Bankenaufwicklungsfonds zu.**“

**Abänderung 8****Entwurf einer Verordnung****Artikel 1 — Nummer 4 — Buchstabe b**

Verordnung (EG) Nr. 2532/98

Artikel 3 — Absatz 10

Entwurf der Europäischen Zentralbank

Geänderter Text

Bezieht sich eine Übertretung ausschließlich auf eine Aufgabe, die dem ESZB oder der EZB gemäß dem Vertrag und der Satzung des ESZB übertragen ist, so kann ein Übertretungsverfahren nur nach Maßgabe dieser Verordnung eingeleitet werden, auch wenn nationale Gesetze oder Verordnungen ein anderes Verfahren vorsehen. Bezieht sich eine Übertretung auch auf einen oder mehrere Bereiche außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des ESZB oder der EZB, so bleibt das Recht zur Einleitung eines Übertretungsverfahrens nach Maßgabe dieser Verordnung vom Recht einer zuständigen nationalen Behörde unberührt, gesonderte Verfahren in Bezug auf solche Bereiche außerhalb der Zuständigkeit des ESZB oder der EZB einzuleiten. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Anwendung des Strafrechts und der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten in den teilnehmenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates.

(10) Bezieht sich eine Übertretung ausschließlich auf eine Aufgabe, die dem ESZB oder der EZB gemäß dem Vertrag und der Satzung des ESZB übertragen ist, so kann ein Übertretungsverfahren nur nach Maßgabe dieser Verordnung eingeleitet werden, auch wenn nationale Gesetze oder Verordnungen ein anderes Verfahren vorsehen. Bezieht sich eine Übertretung auch auf einen oder mehrere Bereiche außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des ESZB oder der EZB, so bleibt das Recht zur Einleitung eines Übertretungsverfahrens nach Maßgabe dieser Verordnung vom Recht einer zuständigen nationalen Behörde unberührt, gesonderte Verfahren in Bezug auf solche Bereiche außerhalb der Zuständigkeit des ESZB oder der EZB einzuleiten. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Anwendung des Strafrechts und der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten in den teilnehmenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates. **Außerdem stehen die Erlöse aus den in Artikel 2 genannten Sanktionen unverändert der EZB zu, wenn diese dafür einen anderen Verwendungszweck als die Finanzierung ihrer laufenden Ausgaben angibt und dem Europäischen Parlament und dem Rechnungshof gegenüber Rechenschaft über die Verwendung dieser Mittel ablegt.**

Mittwoch, 26. November 2014

## Abänderung 9

## Entwurf einer Verordnung

## Artikel 1 — Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 2532/98

Artikel 4 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

## 4a. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Das in dieser Verordnung vorgesehene Recht zur Entscheidung, das Übertretungsverfahren einzuleiten, erlischt ein Jahr, nachdem entweder die EZB oder die nationale Zentralbank des Mitgliedstaats, in dessen Zuständigkeitsbereich die Übertretung erfolgt ist, **erstmalig** von solchen Übertretungen erfahren hat, und in jedem Fall **fünf** Jahre, **nachdem die Übertretung erfolgt ist**, oder — im Fall einer fortlaufenden Übertretung — **fünf** Jahre, nachdem die Übertretung eingestellt wurde.

„(1) Das in dieser Verordnung vorgesehene Recht zur Entscheidung, das Übertretungsverfahren einzuleiten, erlischt ein Jahr, nachdem entweder die EZB oder die nationale Zentralbank des Mitgliedstaats, in dessen Zuständigkeitsbereich die Übertretung erfolgt ist, von solchen Übertretungen erfahren hat, und in jedem Fall **drei** Jahre **nach dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss, ein Übertretungsverfahren einzuleiten, erlassen wurde** oder — im Fall einer fortlaufenden Übertretung — **drei** Jahre, nachdem die Übertretung eingestellt wurde.“

## Abänderung 10

## Entwurf einer Verordnung

## Artikel 1 — Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 2532/98

Artikel 4c — Absatz 1

Entwurf der Europäischen Zentralbank

Geänderter Text

1. Abweichend von Artikel 4 verjährt die Befugnis zum Erlass eines Beschlusses, der für Übertretungen im Zusammenhang mit unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Union sowie mit Beschlüssen und Verordnungen der EZB Verwaltungsanktionen verhängt, fünf Jahre **nachdem die Übertretung stattgefunden hat**, oder, im Falle einer fortlaufenden Übertretung, fünf Jahre nach Beendigung der Übertretung.

(1) Abweichend von Artikel 4 verjährt die Befugnis zum Erlass eines Beschlusses, der für Übertretungen im Zusammenhang mit unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Union sowie mit Beschlüssen und Verordnungen der EZB Verwaltungsanktionen verhängt, fünf Jahre **nach dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss, ein Übertretungsverfahren einzuleiten, erlassen wurde**, oder, im Falle einer fortlaufenden Übertretung, fünf Jahre nach Beendigung der Übertretung.



Mittwoch, 26. November 2014

**Abänderung 11****Entwurf einer Verordnung****Artikel 1 — Nummer 5**

Verordnung (EG) Nr. 2532/98

Artikel 4c — Absatz 2

*Entwurf der Europäischen Zentralbank*

2. Jede auf die Untersuchung oder Verfolgung der Übertretung gerichtete Handlung der EZB unterbricht die in Absatz 1 genannte Frist. Die Unterbrechung der Verjährung tritt mit dem Tag ein, an dem die betroffene beaufsichtigte Organisation von der Handlung in Kenntnis gesetzt wurde. Jede Unterbrechung lässt die Verjährung von neuem beginnen. Die Verjährung tritt jedoch spätestens **zehn** Jahre **nachdem die Übertretung stattgefunden hat** oder, im Falle einer fortlaufenden Übertretung, **zehn Jahren** nach Beendigung der Übertretung ein.

*Geänderter Text*

(2) Jede auf die Untersuchung oder Verfolgung der Übertretung gerichtete Handlung der EZB unterbricht die in Absatz 1 genannte Frist. Die Unterbrechung der Verjährung tritt mit dem Tag ein, an dem die betroffene beaufsichtigte Organisation von der Handlung in Kenntnis gesetzt wurde. Jede Unterbrechung lässt die Verjährung von neuem beginnen. Die Verjährung tritt jedoch spätestens **sieben** Jahre **nach dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss, ein Übertretungsverfahren einzuleiten, erlassen wurde**, oder, im Falle einer fortlaufenden Übertretung, **sieben Jahre** nach Beendigung der Übertretung ein.

**Abänderung 12****Entwurf einer Verordnung****Artikel 1 — Nummer 5**

Verordnung (EG) Nr. 2532/98

Artikel 4c — Absatz 4a

*Entwurf der Europäischen Zentralbank**Geänderter Text*

**(4a) Die Verjährung wird unter anderem durch folgende Handlungen unterbrochen:**

- a) ein schriftliches Auskunftsverlangen der EZB oder der zuständigen nationalen Behörde eines Mitgliedstaats,**
- b) schriftliche Nachprüfungsaufträge, die die EZB oder die zuständige nationale Behörde eines Mitgliedstaats ihren Bediensteten erteilen,**
- c) die Einleitung eines Übertretungsverfahrens durch die zuständige nationale Behörde eines Mitgliedstaats.**

Mittwoch, 26. November 2014

**Abänderung 13****Entwurf einer Verordnung****Artikel 1 — Nummer 5 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 2532/98

Artikel 5

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 5

Gerichtliche Überprüfung

Dem Gerichtshof der Europäischen **Gemeinschaften wird im Sinne von Artikel 172 des Vertrags** die unbeschränkte Zuständigkeit für die Überprüfung der endgültigen Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion übertragen.

**5a. Artikel 5 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 5

Gerichtliche Überprüfung

**Gemäß Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird** dem Gerichtshof der Europäischen **Union** die unbeschränkte Zuständigkeit für die Überprüfung der endgültigen Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion übertragen.“

**Abänderung 14****Entwurf einer Verordnung****Artikel 1 — Nummer 5 b (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 2532/98

Artikel 6 a (neu)

Entwurf der Europäischen Zentralbank

Geänderter Text

**5b. Folgender Artikel wird eingefügt:**

„Artikel 6a

**Internationaler Dialog**

**Nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 führt die EZB regelmäßige Gespräche mit Aufsichtsbehörden außerhalb der EU durch, damit auf internationaler Ebene auf die einheitliche Anwendung von Sanktionen und Sanktionsmechanismen hingearbeitet werden kann.“**

Donnerstag, 27. November 2014

P8\_TA(2014)0067

**Keine Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt: vorläufiges System zur Erhebung der Beitragsvorauszahlungen zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung während der Übergangsfrist**

**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 27. November 2014, keine Einwände gegen die delegierte Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 2014 über das vorläufige System der Beitragsvorauszahlungen zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung während der Übergangsfrist zu erheben (C(2014)7164 — 2014/2882(DEA))**

(2016/C 289/19)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die delegierte Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 2014 (C(2014)7164),
- unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 23. Oktober 2014, in dem diese das Europäische Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen die delegierte Verordnung erheben wird,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Wirtschaft und Währung vom 4. November 2014 an den Vorsitzenden der Konferenz der Ausschussvorsitze,
- gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 65 Absatz 5 Buchstaben a, b und c,
- unter Hinweis auf die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung,
- gestützt auf Artikel 105 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus) die Einrichtung des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung (Ausschuss) als Agentur der Europäischen Union ab dem 19. August 2014 vorgesehen ist;
- B. in der Erwägung, dass der Ausschuss gemäß Artikel 98 der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus bis zum 1. Januar 2015 voll einsatzfähig sein muss;
- C. in der Erwägung, dass der Ausschuss über einen eigenen Haushalt verfügen soll, der nicht Teil des Haushalts der Union ist und der aus Beiträgen des Bankensektors — in erster Linie Beiträgen zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses, die von den Kreditinstituten, Mutterunternehmen, Wertpapierfirmen und Finanzinstituten, die in den Geltungsbereich der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus fallen, zu entrichten sind — finanziert werden soll;
- D. in der Erwägung, dass der Kommission mit Artikel 65 Absatz 5 der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus die Befugnis übertragen wird, delegierte Rechtsakte über Beiträge zu erlassen, um die Art der Beiträge, die Methode zur Berechnung ihrer Höhe und insbesondere die jährlichen Beiträge festzulegen, die für die Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses bis zu seiner vollständigen Arbeitsaufnahme erforderlich sind;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission im Einklang mit dieser Befugnisübertragung am 8. Oktober 2014 die delegierte Verordnung über das vorläufige System der Beitragsvorauszahlungen zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung während der Übergangszeit erlassen hat;

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

**Donnerstag, 27. November 2014**

- F. in der Erwägung, dass diese delegierte Verordnung nur dann bei Ablauf des Zeitraums für die Prüfung durch das Parlament und den Rat in Kraft treten kann, wenn weder das Parlament noch der Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden; in der Erwägung, dass der Prüfungszeitraum gemäß Artikel 93 Absatz 6 der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus drei Monate ab dem Datum der Übermittlung des Rechtsakts beträgt, somit am 8. Januar 2015 endet und um weitere drei Monate verlängert werden kann;
  - G. in der Erwägung, dass der Ausschuss nur dann am 1. Januar 2015 die Arbeit vollständig aufnehmen kann, wenn die Vorkehrungen für seine Finanzierung baldmöglichst und in jedem Fall vor dem 1. Januar 2015 abgeschlossen werden, damit er die ersten Verwaltungsausgaben (Dienstbezüge, Infrastruktur, administrative und operative Ausgaben) aus Eigenmitteln decken kann;
  - H. in der Erwägung, dass die genannte delegierte Verordnung aus diesem Grund im Jahr 2014 — vor Auslaufen des in Erwägung F genannten Prüfungszeitraums — in Kraft treten sollte;
    - 1. erklärt, keine Einwände gegen die delegierte Verordnung zu erheben;
    - 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-



